

DIARIUM,

der,

bis auf acht Wochen, vor dem extraordinairren
Reichstage in Pohlen,

cum toto suo effectu & robore

limitirten,

und von Sr. Hochfürstl. Durchl.

dem Herzoge,

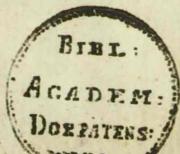
auf den 4. Aug. 1767

ausgeschriebenen allgemeinen

Landesversammlung.

Mitau,

gedruckt, bey des Hochfürstl. Hofbuchdrucker Christian Liebkeus Wittwe.



DIARIUM

Den 4ten August, ante Meridiem.

Nachdem Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, sich in Corpore auf der Conferenzialstube versammelt hatte, eröffnete der Herr Director, diese Landesversammlung, durch eine kurze und wohlgefesete Anrede.

Man wollte hierauf zur Verzeichnung der Hrn. Gevollmächtigten schreiten, allein da sich ergab, daß verschiedene Kirchspiele, ihre Herren Gevollmächtigte noch nicht ausgemachet hatten: so wurde diese Verzeichnung, bis Nachmittage verschoben, indessen aber beliebet, an Se. Hochfürstl. Durchl. den Herzog, nach Hofe, den Hrn. Hauptmann von Nolde aus Großgramsden, den Hrn. Capitaine von Schröders aus Alhoff, den Hrn. Capitaine von Vietinghoff aus Dannendahlen, und den Herrn von Derschow aus Kaulitzen, zu verschicken, um Hochdenenselben, die Versammlung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, bekannt zu machen, und zu vernehmen, nicht nur welche Stunde, Se. Durchl. zur Abstattung der Curialien, zu bestimmen beliebten, sondern auch, ob Hochdieselben, diese Curialien, en Ceremonie, oder, so wie sie bey limitirten Landtügen, sans Ceremonie üblich gewesen wären, entgegen zu nehmen geruhen wollten. Die nach

A 2

Hofe,

Hofe abgeschickte Herren, referirten, daß Se. Hochfürstl. Durchl. der Herzog, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, den besten Erfolg ihrer Berathschlagungen, wozu Hochdieselben alles mögliche beitragen wollten, angewünscht, und die Abstattung der gewöhnlichen Curialien, um halb 12 Uhr festgesetzt hätten.

Der Herr von Fircks aus Nurmussen, und der Herr Major von Heyking aus Oreln, wurden ersuchet, sich zu den Herren Oberräthen hin zu begeben, und Denselben gleichfals, die Versammlung E Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, sammt der, von Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge, zu den Curialien, bestimmten Stunde, bekannt zu machen. Diese Herren aber kamen gar balde zurück, und zeigten an, daß sie, die Herren Oberräthe, die schon nach Hofe gefahren wären, nicht mehr auf der Gerichtstube angetroffen hätten.

Der Herr Director erbat hierauf, den Herrn Kammerherrn von Fircks aus Kliggerhoff, den Herrn von Vietinghoff aus Großbersen, den Herrn von Schröders aus Rogeln, und den Herrn von Wildemann aus Keweln, zu Sr. Excellenz, dem Russischkaiserl. allhier accreditirten Herrn Ministre, wirklichen Etatsrath, und Ritter von Simolin, zu gehen, und Denselben, die tiefste Submission und Veneration, Einer versammelten Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, gegen Ihre Majestät, die Kaiserin aller Reussen, zu bezeigen. Als hierauf die abgeschickte Herren, zurück kamen, brachten Dieselben zur Antwort, daß Se. Excellenz, der Herr Minister, welcher, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, den glücklichsten Fortgang ihrer Unternehmungen

gen wünschte, und zugleich hoffte, daß eine vollkommene Eintracht und Ruhe, bey allen Berathschlagungen herrschen würden, nicht nur versichert hätte, Seiner allergnädigsten Souveraine, die bezeugte Devotion und Attention, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, zu unterlegen, sondern daß Derselbe, Ihnen auch zugleich, ein Schreiben von Sr. Excellenz, dem Herrn Conföderationsmarschall von Grabowski, an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, welches sie dem Herrn Directori einhändigten, mit dem Beyfügigen übergeben hätte, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, die Abfertigung ihrer Delegirten, so bald wie möglich beschleunigen möchte, damit Dieselben, wo immer möglich, den 15ten dieses Monats, in Brzesc seyn könnten, wobey Se. Excell., der Hr. Minister, sich noch persönlich, der Gewogenheit, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, hätte empfehlen lassen.

Als hierüber die Zeit verfloßen war, wurde die Verlesung des, von Sr. Excellenz, dem Herrn Conföderationsmarschall, eingekommenen Schreibens, so wie die Verzeichnung, der Herren Kirchspiels Bevollmächtigten, bis zur Nachmittags Session, die der Herr Director, um 3 Uhr bestimmte, ausgesetzt, worauf sich denn Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, in Corpore, zur Abstattung der Curialien ohne Ceremonie, nach Hofe begab.

Post Meridiem.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, ersuchte den Herrn Director, dessen, bey den Curialien, gehaltene Rede, auf welche, Se. Hochfürstl. Durchl.

der Herzog, in so gnädigen Ausdrücken geantwortet, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft mitzuthailen; worauf denn der Herr Director, selbige sub. Lit. A. zu den Beylagen dieses Diarii gab.

Der Herr Director zeigten an, daß der Herr von Henking aus Mangen, Goldingscher Bevollmächtigter, sich durch ein Schreiben entschuldiget hätte, wie Derselbe, legaler Ursachen halber, in den ersten Tagen dieser Conferenz, nicht erscheinen könnte, sich dem ohngeachtet aber, so balde wie möglich, einfinden wollte.

Hierauf wurden die Herren Kirchspiels Bevolltigitte, wie folget, verzeichnet.

Aus Seelburg, der Hochwohlgeb. Herr Baron von Wolff, der Hochwohlgebohrne Herr Kammerherr von Haudring, und der Hochwohlgebohrne Herr Kammerjunker von Grotthuß.

Aus Dünaburg und Ueberlaus, der Hochwohlgebohrne Hr. von den Brinken aus Schöbern, und der Hochwohlgebohrne Herr Capitaine von Sudberg aus Garssen.

Aus Uscherad und Nerst, der Hochwohlgebohrne Herr von Bistramb aus Memelhof.

Aus Eckau, der Hochwohlgebohrne Herr Mannrichter von Schoppingk, von den Erbherrn und einem Pfandhalter, und dem entgegen, der Hochwohlgebohrne Herr Capitaine von Haudring, nebst dem Hochwohlgebohrnen Herrn lieutenant von Seefeld, von den Reutenirern und übrigen Pfandhaltern.

Aus Baldohn, Neuguth und Bauske, der Hochwohlgebohrne Herr Capitaine von Schröders aus Hoff, und der Hochwohlgebohrne Herr Mannrichter von Schoppingk.

Aus Sessau, der Hochwohlgebohrne Herr Kammerherr von der Howen.

Aus Mitau, der Hochwohlgebohrne Herr Kammerjunker von Mirbach, und der Hochwohlgebohrne Herr Capitaine von Bietinghoff aus Dandahlen.

Aus Neuenburg, der Hochwohlgebohrne Herr Kammerherr von Fircs aus Kligenhoff, und der Hochwohlgebohrne Herr von Korff aus Sirmeln.

Aus Grendshoff, der Hochwohlgebohrne Herr Oberhauptmann von Medem, und der Hochwohlgebohrne Herr Hauptmann von Delfsen.

Aus Doblen, der Hochwohlgebohrne Herr Kammerherr von Sacken, als jetziger Director, und der Hochwohlgebohrne Herr von Bietinghoff aus Großbersen.

Aus Frauenburg, der Hochwohlgebohrne Herr von Derschau aus Kaulitzen, und der Hochwohlgebohrne Herr von Schlippenbach aus Gaicken.

Aus Talsen, der Hochwohlgebohrne Herr von Fircs aus Nurmussen, und der Hochwohlgebohrne Herr Kammerherr von Fircs aus Waldegahlen.

Aus Zabeln, der Hochwohlgebohrne Herr von Schröders aus Rogeln.

Aus Luckum, der Hochwohlgebohrne Curländische Landschaftsritmeister Herr von Brunnow, und der Hochwohlgebohrne Herr Lieutenant von Heycking.

Aus Sandau, der Hochwohlgebohrne Herr von Fircs aus Nurmussen, und der Hochwohlgeb. Herr Major von Heycking aus Drelu.

Aus Goldingen, caret.

Aus Windau und Allschwangen, der Hochwohlgebohrne Hr. Oberhauptmann von Medem.

Aus Durben und Hasenpoth, der Hochwohlgebohrne Herr von Funck aus Paddern.

Aus Grobin, der Hochwohlgebohrne Herr Kammerherr von Fircs aus Waldegahlen.

Aus Gramsden, der Hochwohlgebohrne Herr Hauptmann von Nolde aus Großgramsden, und der Hochwohlgebohrne Curländische Landschaftsritmeister Herr von Brunnow.

Aus Auß, der Hochwohlgebohrne Herr von Bietinghoff aus Kruschallen, und der Hochwohlgebohrne Herr Ritmeister von Wildermann aus Keweln.

Als sich hierauf ergab, daß der eine Herr Diarieführer, dieser limitirten Landesversammlung, der Herr Baron von Taube, abgegangen war: so ersuchte der Hr. Director, den Frauenburgschen Herrn Bevollmächtigten, Herrn von Schlippenbach aus Gaicken, diese Beschäftigung gütigst zu übernehmen.

Das Schreiben, Sr. Excellenz, des Herrn Conföderationsmarschalls, wurde verlesen, und sub Lit B. unter die Beylagen genommen.

Der Herr Director, producirten ein Antwortschreiben, welches Derselbe, von Sr. Durchlauchten, dem Fürsten Repnin, Russischkaiserl. Ambassadeur zu Warschau, auf den, an Denselben, zu Anfange dieser Landesversammlung, abgelassenen Brief, erhalten hätte, und gab dasselbe zugleich ad Diarium, woselbst es sub Lit. C. unter den Beylagen anzutreffen ist.

Hierauf proponirte der Hr. Director, daß die Hrn. Bevollmächtigten, über die Wahl, der, nach Warschau abzufertigenden Delegirten, und der dazu erforderlichen Willigung, mit ihren Kirchspielen deliberiren möchten, und limitirte zugleich diese Session, bis Morgen um 9 Uhr.

Den 5ten August, ante Meridiem.

Der Herr Hauptmann von Nolde, Gramsdischer Bevollmächtigter, entschuldigte bey dem Herrn Director, das Ausbleiben des Sessauschen Bevollmächtigten, welcher sich nicht wohl befände, ihm dahero seine Vollmacht übertragen hätte, und zugleich Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, gehorsamst ersuchte, die Verlesung des Diarii vom gestrigen Tage, bis Nachmittage gütigst anstehen zu lassen.

Der

Der Herr Major von Korff aus Wittwenhoff, und der Herr von Sacken aus Rischenhof, zeigten an, daß, da aus dem Goldingschen Kirchspiele, sich auffer ihnen noch niemand eingefunden hätte, der Herr von Heyking aus Mangan, auch wie der Herr Director schon angezeigt, in den ersten Tagen, nicht hier seyn würde: so hätten die hier anwesende Herren aus dem Goldingschen Kirchspiele, den Herrn Major von Korff aus Wittwenhof, zum Bevollmächtigten erbethen.

Der Herr Director führten hierauf über die Wahl der Herren Delegirten, ein Directorium auf, woraus sich denn ergab, daß Sr. Excellenz, der Herr Cabinetsminister, Landhofmeister, und Rittet von der Howen, unanimiter hierzu bestimmet waren, und zur Uebernehmung dieses Geschäftes, mit seinem Sohne, dem Herrn Kammerherrn von der Howen, nach der Meynung der mehresten Kirchspiele, wegen Wichtigkeit dieser Delegation und anderer Vorfälle, sollten erbethen werden.

Es hatte sich hierauf, eine ansehnliche Anzahl von Mitbrüdern, zu Sr. Excellenz, dem Herrn Cabinetsministre und Landhofmeister von der Howen, hinbegeben, um Demselben, die auf Ihn getroffene Wahl bekannt zu machen, und Demselben zugleich zu ersuchen, dieses allgemeine Zutrauen, Einer sämmtlichen Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, nicht auszuschlagen. Als hierauf diese Herren wieder zurücke kamen, und bekannt machten, daß der Herr Cabinetsminister von der Howen, sich vorbehalten hätte, Nachmittags auf der Conferenzialstube zu erscheinen, um daselbst persönlich, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, seine Entschliessung zu
mel-

melden, und derselben seine Dankfagung für das gütige Vertrauen abzustatten: so limitirte der Herr Director, diese Session bis Nachmittags um 3 Uhr.

Post Meridiem.

Die Tour des Diarii von dem gestrigen Tage, wurde verlesen. Der Herr Cabinetsminister und Landhofmeister von der Howen, erschien auf der Conferenzialstube, und nachdem Derselbe angezeigt hatte, wie Er Sich verbunden erachtete, so lange Er lebte, Sich zu dem Dienste seines Vaterlandes zu widmen, als wozu ihm das geneigte und vorzügliche Vertrauen, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft, für welches Er gehorsamst dankte, die angenehmste Aufmunterung seyn mußte: so gab Derselbe, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, selbst zu erwägen, ob Er gegenwärtig, ohne seines Alters und kränklichen Umstände zu gedenken, das Ihm gütigst übertragene Delegationsgeschäfte, übernehmen könnte, da Se. Hochfürstlichen Durchlauchten, der Herzog, ihn noch heute Vormittage gefragt, ob Er seine Landhofmeistercharge, wieder annehmen wolltc, und da Hochdieselben, (nachdem Er geantwortet, Daß Er solches um desto weniger ausschlagen könnte, da eben dieses, diejenige Gnade und Gerechtigkeit wäre, die Er sammt seinen Brüdern, die mit Ihm ein gleiches Schicksal gehabt, gesucht hätte,) nicht nur auf das gnädigste seine Wiedereinsetzung in seiner Landhofmeisterstelle in die Wege zu richten, und alles mögliche zur Herstellung der allgemeinen Ruhe zu versichern gnädigst geruhet, sondern, da auch überdem, Se. Hochfürstlichen Durchlauchten, der Herzog,

Herzog, nachdem Er Hochdemselben, in der Folge, die Ihn getroffene Wahl zum Delegirten, bekannt gemacht, Sich dergestalt erkläret hätten, daß Hochdieselben, in seine Abreise nicht willigen könnten, weil seine Gegenwart allhier nöthig wäre. Er hoffete daher, daß E. Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, der Er Sich zum ferneren geneigten Wohlwollen empfahl, Ihn für entschuldiget halten würde, wenn Er Sich, aus schon angeführten Gründen, genöthiget sähe, das Ihm gütigst aufgetragene Geschäfte, zu verbitten; worauf Sich Derselbe, wiederum von der Conferenzialstube hinweg begab.

Nachdem über diesen Vorfall, vieles gesprochen und deliberiret worden: so ersuchte der Herr Director, auf Verlangen verschiedener Herren Mittbrüder, den Herrn Capitaine von Schröders, den Herrn Kammerherrn von Fircs, den Herrn Major von Hencking, und den Herrn von Schröders aus Rogeln, sich nach Hofe hin zu begeben, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, den sich ereignenden Vorfall bekannt zu machen, und zugleich unterthänigst zu vernehmen, ob Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, wenn sie, mit den Herren Oberräthen zu conferiren hätte, nachdem Hochdieselben, dem Herrn Cabinetsminister und Landhofmeister von der Howen, die Wiedereinsetzung in seine Landhofmeisterstelle, gnädigst versichert, den Herrn Landhofmeister von der Howen, oder den Herrn Landhofmeister von Offenberg, requiriren sollten?

Als die nach Hofe abgeschickte Herren, zurück gekommen, und referiret hatten, wie Se. Hochfürstlichen Durchlauchten, nicht auf dem Palais gegenwärtig, son-

dern zur Promenade ausgegangen wären, diese Abschiedung auch bis Morgen um halb 11 Uhr, ausgesetzt worden: so ersuchte der Herr Director, sämtliche Herren Bevollmächtigte aus ihren Kirchspielen, die, einem oder dem andern, bekannte Gravamina, die bey der gegenwärtigen Conföderation vorgetragen werden, und den erwählten Herren Delegirten, mitgegeben werden sollten, zu besorgen, damit aus selbigen, ein Corpus Gravaminum angefertiget werden könnte, und limitirte diese Session, bis Morgen, Nachmittags um 3 Uhr.

Den 6ten August, post Meridiem.

Nach Verlesung des Diarii, meldete der Herr von Hencking aus Mangen, seine Ankunft als Mitbevollmächtigter des Goldingschen Kirchspiels.

Diejenige Herren, die in der gestrigen Session waren erbethen worden, den, Ihnen, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, gemachten Auftrag, an Se. Hochfürstl. Durchl. heute Vormittags auszurichten, zeigten an, daß Dieselben, sich von dem, Ihnen gemachten Auftrage acquitiret, und daß Se. Hochfürstlichen Durchlauchten, auf die, an Hochdieselben geschehene Frage, zur Antwort ertheilet hätten, wie Sie, so bald eine Veränderung, im Oberrathscollegio vorgienge, solches Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, bekannt machen wollten.

Der Herr von Brincken aus Schödern, und der Herr Capitaine von Bistramb aus Memelhof, wurden ersuchet, sich zu Sr. Excellenz, dem Herrn Cabinetsminister, und Landhofmeister von der Howen, hinzubegeben,

ben, um von Demselben nochmalen zu vernehmen, ob Er, da man aus der Antwort Sr. Hochfürstl. Durchl. ersehen hätte, daß Derselbe, noch in keiner besonderen Verbindlichkeit, gegen Se. Hochfürstlichen Durchlauchten, den Herzog stünde, sich nicht entschließen wollte, die auf Ihn gefallene Wahl, eines Landesdelegirten nach Warschau anzunehmen?

Die abgeschickte Herren, brachten zur Antwort:

„Der Herr Cabinetsminister, Landhofmeister
 „und Ritter von der Howen, hätte, Einer versamm-
 „leten Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft,
 „seine wahre Hochachtung und Ergebenheit versichern,
 „und für das wiederholentlich angezeigte geneigte
 „Vertrauen derselben, den unendlichsten Dank ab-
 „statten lassen. Er bezöge Sich lediglich darauf,
 „was Er, gestern selbstn allhier, Ritter und Land-
 „schaft, in diesem Abscheu zu unterlegen, die Ehre
 „gehabt, und da Se. Hochfürstl. Durchlauchten,
 „der Herzog, versichert, es in die Wege zu leiten,
 „daß Er, in die Landhofmeisterwürde, restituiret wer-
 „den könnte, und Höchstdieselben dahero, desselben
 „persönliche Gegenwart wünschten: so sähe Er Sich
 „auffer Stande gesetzt, dem Befehl Einer Hoch-
 „wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, den Gehor-
 „sam zu leisten; weswegen Er denn zuversichtlich
 „hoffte, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter und
 „Landschaft, Ihn selbstn dieserwegen, gütigst ent-
 „schuldigen würde.“

Der Hr. Director wurden hierauf, durch ein aufgeführtes Directorium, unanimiter erwählet, diese Delegation, an Stelle des Hrn. Cabineteminister, und Landhofmeister von der Howen, gemeinschaftlich mit den Hrn. Kammerherren von der Howen, zu übernehmen; worauf denn Dieselben, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft auf das verbindlichste, für das, Denenselben bezeigte geneigte Vertrauen dankten, und dieses Geschäfte übernahmen.

Diesen erwählten Herren Delegirten, wurden gleichfalls durch ein aufgeführtes Directorium, 4000 Rthlr. in Albertus, ohne Nachrechnung, zu Ihren Diätengeldern bewilliget.

Hierauf wurde den Herren Bevollmächtigten proponiret, nachstehende Punkte, zur Deliberation mit Ihren Kirchspielsbrüdern zu nehmen.

- 1) Einen Landesbevollmächtigten zu wählen, und was sein Gehalt seyn soll.
- 2) Den Petersburgschen Delegirten, und sein Gehalt auszumachen.
- 3) Die Gravamina einzubringen, da denn, der Herr Director, selbige mit Einwilligung, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, gewissen Herren übergeben würde, um selbige, in ein Corpus Gravammium zusammen zu tragen.

- 4) Ein Mittel auszumachen, um die Gelder, zu Bestreitung der Delegationen und anderer Unkosten herben zu schaffen, und wer zugleich, diese Gelder sowohl, als auch die zu machende Willigungen, in Abwesenheit des Herrn Obereinnehmers, empfangen soll.

Als endlich hierüber die Zeit verflissen war, wurde die Session, bis Morgen um 9 Uhr limitiret.

Den 7ten August, ante Meridiem.

Nach Verlesung des Diarii, wurde der Herr von Brincken aus Schödern, durch ein aufgeführtes Directorium, zum Delegirten nach Moskau erwählet, und Demselben 2000 Rthlr. in Alb. zu seinen Zehrungskosten zugestanden. Der Hr. von Brincken, bedankte sich hierauf in den verbindlichsten Ausdrücken, für das Ihm bezeigte gütige Vertrauen, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, und übernahm das Ihm aufgetragene Geschäfte.

Da es auch für nöthig erachtet worden, einen Bevollmächtigten auszumachen, der mit den erwählten Herren Delegirten, die Correspondence führen, und die einkommende Nachrichten, dem Lande bekannt machen könnte: so wurde hierüber ein Directorium geführt, und durch dasselbe, der Herr Hauptmann von Schoppingf aus Islis, mit einem monatlichen Gehalte von 40 Rthl. in Alb. erwählet; worauf denn Derselbe, bey Uebernehmung dieses Geschäftes, gleichfals seine Dankagung, Einer

ner Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, für das, in
Ihn gesetzte geneigte Zutrauen, abstattete.

Der Herr Director ersuchten den Herrn Kammer-
herrn von Firk's aus Waldegahlen, den Herrn von Vie-
tinghof aus Großbersen, den Herrn Capitaine von Vie-
tinghof aus Dandahlen, und den Herrn Capitaine von
Budberg aus Garsen, sich nach Hofe zu begeben, und
Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, dem Herzoge, die ge-
troffene Wahl derer Herren Delegirten, nach Warschau
und Moskau, und die Wahl des Herrn Bevollmächtig-
ten zur Correspondence, gehorsamst bekannt zu machen.
Mit einem gleichen Auftrage, wurde der Herr Major von
Korff aus Wittwenhof, und der Herr von Derschau aus
Kaulizen, an Se. Excellenz, den Russischkaiserlichen Mi-
nister, Herrn von Simolin, abgefertiget.

Die nach Hofe abgeschickte Herren, zeigten das
gnädige Wohlgefallen an, welches Se. Hochfürstlichen
Durchlauchten, der Herzog, über die getroffene Wahl
der Herren Delegirten, und des Herrn Bevollmächtigten
zur Correspondence, bezeiget hatten, und die von Sr.
Excellenz, dem Herrn Ministre, zurückgekommene Her-
ren, meldeten, daß Se. Excellenz, der Herr Minister,
sich für diese Bekanntmachung bedankten, und sich nicht
nur über die getroffene Wahl freueten, sondern auch ver-
sichert hätten, solches seinem allergnädigsten Hofe zu be-
richten.

Se. Hochfürstliche Durchlauchten, der Herzog,
überschickten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft,
das

das Originalschreiben, Sr. Excellenz, des Herrn Oberhofmeisters, Grafen von Panin, wegen des, von dem Herrn Ministre von Simolin, angesuchten Indigenats, und ließen den Inhalt desselben, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, bestens empfehlen. Dieses Schreiben wurde verlesen, und sub Lit. D. unter die Beylagen genommen.

Ein von dem Herrn Starosten und Obersten, Baron von Igelströhm, eingekommenes Schreiben sowohl, als auch noch ein anderes Schreiben, von dem Hrn. Kammerherrn von der Raab, genannt Thülen, aus Rimahlen, gleichfals des Indigenats wegen, wurden verlesen, und unter die Beylagen sub Lit. E. & F. genommen.

Verschiedene Kirchspiels Bevollmächtigte, gaben an den Herrn Director, die verlangten Gravamina ab, zu welchen auch, ein Schreiben, von dem Herrn Starosten von Vietinghof, an den Herrn Capitaine von Haudring, wegen des Verkaufs der Elerschen Güter, nachdem es verlesen war, geleet wurde.

Der Herr Director, erbat, den Herrn Hauptmann von Schoppingk, den Herrn von Brincken aus Schödern, den Hrn. von Schröders aus Rogeln, und den Herrn von Fircks aus Nurmussen, die eingekommene Gravamina, in ein Corpus zusammen zu tragen, und hatte bey dieser Wahl, die Ordnung beobachtet, daß zween der gedachten Herren, aus Curland, und die beyden andere, aus Semgallen, gewählt waren.

Der Gramsdische Mitgevollmächtigte, Herr Landschaftsrittmeister von Brunnow, gab nachstehendes ad Diarium.

„Der Curländische Herr Landschaftsrittmeister von Brunnow, gab in Vollmacht, für den Hrn. Lieutenant von Rummel, Erbherrn der Pormsahtschen Güter, und den Herrn Obristlieutenant von Fircks, Erbherrn der Lestenschen und Kleinspürgschen Güter, nachstehendes ad Diarium, mit dem Ersuchen, auch über diese Beschwerde, die Herren Delegirte, nach Warschau, zu instruiren.

„Das ungerechte Verfahren, wegen der Curländischen Läuflinge, ist von der Art, daß es fast überhand nehmen will, indem sie, in Litthauen, allen Schutz und Beystand erhalten, durch List und Ränke verhelet, und weiter fortgeschaffet werden, und wenn man nach langer verwandter Zeit und schweren Kosten, die Läuflinge extradiret bekömmt: so muß man sich doch gefallen lassen, daß selbige, nach wenigen Stunden, wieder abgenommen, die mitgeschickte Leute zerprügelt, und in Hals und Fußseisen zurücke behalten werden, welches in der Länge nicht zu ertragen. Wird derjenige auch vors Landgericht nach Telschen citiret, und es ereignet sich, daß einer, von den Richtern, ein Unverwandter von dem Citirten ist: so suchet man, die Sache auf die lange Banck zu schieben, und aus dem Partenregister auszustreichen: so, daß auch der Advocat zuletzt schweigen muß; wie solches, dem Herrn von Rummel wiederfahren, indem, unter dem 18ten März, a. c. der Commissarius Kuczynsky aus Salanten, Ihm, von dreym Läuflingen, Namens Pelliten, Marck und Ewald, Gebrüdere, und Ading Jacob, „ nur

„ nur zween ausgegeben, und zur Sicherheit, neben
 „ dem Hofe, bey dem Aeltesten, des Herrn von Rummel
 „ seinen Leuten, das Quartier angewiesen, nach
 „ etlichen Stunden aber, abgenommen, und dessen
 „ Leute mißhandelt worden, worauf Er, die Gräfin
 „ Woyna, als Besitzerin von Salanten, citiren las-
 „ sen, der Herr Castelan Gorsky, der Herr Land-
 „ rath Nagorsky & Gorsky, aber, als nahe Allir-
 „ te, die Sache dergestalt getrieben: daß bis dato sel-
 „ biger, seine Läuflinge nicht erhalten kann, ohnge-
 „ achtet sie sich noch beständig, unter Salanten be-
 „ finden.

„ Dem Herrn Obristlieutenant von Fircks aus
 „ Pesten, hat der Herr Starost Nagorsky von Kut-
 „ tiwan, einen Läufling, so selbiger von des Staro-
 „ sten Schwiegermutter, der Starostin Pusinna, ex-
 „ tradiret bekommen, dem nachgeschickten Amtmann
 „ und mithabenden Leuten, abgenommen, und ihn nebst
 „ dem andern Erbunterthan und Läufling, welcher
 „ bey ihm, dem Herrn Starosten aufgenommen ge-
 „ wesen, behalten. Die Sache ist mehr als zwey Jahr
 „ im Proceß, wird wie gewöhnlich, weitläufig traini-
 „ ret sie und seine beyde Pestensche Erbunterthane, als
 „ ein Koch und ein Schneider, werden, Ihm zum grö-
 „ ßten Schaden, von dem Herrn Starosten Nagorsky,
 „ vorenthalten. „

Nachstehende Puncte, wurden bis Morgen zur
 Deliberation, in die Kirchspiele genommen:

- 1) Wer die einkommende Landesgelder, während der Delegation verwalten soll?
- 2) Ob man sich nicht, bey Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge, wegen der Ursache, der Abwesenheit des Herrn Kanzlers, erkundigen soll?
- 3) Wegen des, von des Herrn Ministre von Simolin, Excell. angesuchten Indigenats, (als welches pro Deliberatorio, in den Kirchspielen gewesen, und worüber Se. Hochfürstl. Durchl. der Herzog, das Originalschreiben, Sr. Excell. des Hrn. Oberhofmeisters, Grafen von Panin, produciren, und den Inhalt desselben, bestens empfehlen lassen,) die Meinung der Kirchspiele zu vernehmen.
- 4) Ob der Herr Bevollmächtigte, zur Correspondence, wegen seiner häufigen Geschäfte, nicht eine Zulage haben soll, um einen Schreiber halten, und seine übrige Unkosten, bestreiten zu können?

Indessen war die Zeit verflossen, und die Session, wurde bis Nachmittags um 4 Uhr limitiret.

Post Meridiem.

Es wurde über verschiedene Materien deliberiret. Der Herr Landschafsrittmeister von Brunnow, gab derer Residenten wegen, nachstehendes ad Diarium.

„Da bereits viele, in ihren Vollmachten declariren, die neue Willigung nicht zu zahlen, wenn davor nicht gesorgt wird, daß die Restantien einkommen:

„kommen: so hat man Ursache, dieses in Erwägung
 „zu ziehen, und wäre unborgreiflich, dieses, das be-
 „ste Mittel.

„Es wären zwar selbige, durch die Herren
 „Mannrichter, in Duplo, nach dem modo Executi-
 „onis zu exsequiren, ob sie aber, aus Liebe zur Ei-
 „nigkeit, bey der Gelegenheit, da die neue Willi-
 „gung ausgeschrieben wird, nicht nochmalen, zur
 „Abtragung der restirenden Gelder, aufgefordert wer-
 „den könnten, mit der Reservation, daß, wann als-
 „dann, das noch nicht gezahlte, nicht eingesandt
 „wird, selbige, ohne einer ferneren Execution, von
 „den Herrn Landschaftsofficiers, sogleich auf Angabe
 „derselben, nach Vorschrift der Gesetze, durch die
 „Herren Mannrichter in Duplo exequiret werden
 „sollten.

„Diejenigen, so einige Gelder abbezahlet ha-
 „ben sollten, könnten bey der Gelegenheit, ihre Qui-
 „tance vorzeigen, damit solches, von denen Herren
 „Landschaftsafficiers notiret, und bey der künftigen
 „Berechnung, angezeigt werden könnte.

„Wann dieses nicht geschichet, so ist natür-
 „lich, daß viele, bey Abtragung der neuen Willi-
 „gung resistiren werden, denn, wenn es von einem
 „jedweden abhängt, ob er zahlen will. oder nicht:
 „so thut der am besten, der sein Geld behält.

„Und da vorjeko, der Herr Obereinnehmer,
 „als Delegirter nach Warschau gehet, und die Zeit
 „zu kurz ist, ihm den Landeskasten zu übergeben:
 „so wäre es gut, daß gegenwärtig, einige Männer

„ernannt würden, die bey dessen Retour, den Landeskaften, von dem Herrn Obristlieutenant von Fircks, abnehmen, und dem Herrn Obereinnehmer übergeben, damit gegen den ordinairen Landtag, alles in Ordnung käme.,“

Der Herr von Fircks aus Nurmussen, meldete sich, als Mitgevollmächtigter des Zabelschen Kirchspiels.

Der Herr Kammerjunker, Baron von Taube, gab ein, an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, gerichtetes Schreiben ab, welches verlesen, und sub Lit. G. unter die Beylagen genommen ward.

Denen, in der Vormittags Session, bis Morgen zur Deliberation genommenen Puncten, wurden nachfolgende beygefüget:

- 1) Wie viel vom Haacken gewilliget werden, und wie viel die Pfandhalter und Rentenirer zahlen sollen?
- 2) Den, ad Diarium gegebenen Vorschlag, des Herrn Landschaftsrittmeisters von Brunnow, wegen der Resistenten, zur Deliberation in die Kirchspiele zu nehmen.
- 3) Ob nicht an Se. Hochfürstlichen Durchlauchten, den Herzog, abgeschicket, und von Hochdenenselben vernommen werden soll, in wie weit sich, die, vor einigen Jahren, publicirte Edictalcitation, erstrecke, und falls selbige, blos die auswärtigen Creditores betraße, von Sr. Hochfürstlichen Durch-

Durchlauchten, eine schriftliche Versicherung, zu erbitten, daß die hiesigen Pfand und Lehngüter, nicht darunter begriffen wären.

Die Herren Oberräthe, wurden durch den Herrn von Vietinghoff aus Großbersen, und den Herrn Lieutenant von Henking, auf die Conferenzialstube invitiret. Es erschien aber der Herr Landmarschall ganz allein, und nachdem Derselbe angezeigt hatte, daß die übrigen Herren Oberräthe, theils krank, theils verreiset waren: so machte der Herr Director, Demselben, diejenigen Herren bekannt, die erbeten worden, das Corpus Gravaminum anzufertigen, und vernahm bey Demselben, ob die Herren Oberräthe, nicht auch einige Gravamina, mitzutheilen haben würden; worauf denn Derselbe versicherte, daß wenn, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, das Corpus Gravaminum angefertigt, und den Herren Oberräthen communiciret haben würde, Dieselben, diejenigen Gravamina anzeigen wollten, die sie noch beyzufügen, für rathsam hielten.

Hierauf begab sich der Herr Landmarschall, wiederum von der Conferenzialstube hinweg.

Der Herr von Schröders aus Rogeln, der sammt den übrigen angezeigten Herren, war erbeten worden, das Corpus Gravaminum anfertigen zu helfen, entschuldigte sich, durch 'allerley nothwendige Geschäfte, die es ihm ohnmöglich machten, lange in der Stadt zu bleiben, und ersuchte daher, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, einen andern, in seiner Stelle, zu dem

dem, Ihm übertragenen Geschäfte, zu erbitten. Der Hr. Director, erbat daher hiezu, den Herrn Hauptmann von Nolde, und limitirte diese Session, bis Morgen um 9 Uhr.

Den 8ten August, ante Meridiem.

Nach Verlesung des Diarii, meldete der Herr Lieutenant von Hencking aus Groß Jlmagen, daß der Durb-sche und Hasenpoth'sche Herr Bevollmächtigte, wichtiger Ursachen halber verreisen müssen, und Ihm seine gehabte Vollmachten übertragen hätte.

Der Herr Starost von Vietinghof, gab an den Herrn Director, ein, an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, gerichtetes Schreiben, ab, welches auch sogleich verlesen, und sub Lit. H. unter die Beylagen genommen wurde.

Die bis heute, zur Deliberation genommene Punkte, wurden, wie folget, entschieden.

Der erwählte Herr Bevollmächtigte zur Correspondence, wurde, durch ein aufgeführtes Directorium, auch bestimmet, die einkommende Landesgelder, während der Delegation nach Warschau und Moscau, zu verwalten, demselben auch zugleich, zu den, Ihm accordirten 40 Rthlr. monatlich, noch eine monatliche Zulage, von 10 Rthlr. in Alb. zugestanden.

Durch ein aufgeführtes Directorium, wurde beliebt, bey Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, durch die Herren Oberräthe, sich um die Ursache der Abwesenheit

heit, des Herrn Kanzlers zu erkundigen, und ob Derselbe, vielleicht schon von Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, einige Aufträge nach Warschau, die Conföderation betreffend, erhalten hätte?

Es wurden dahero, mit diesem Auftrage, der Herr Capitaine von Budberg, und der Herr Major von Korff aus Wittwenhoff, an die Herren Oberräthe abgeschicket, welche Herren, als sie zurücke kamen, anzeigten, daß Sie, bloß den Herrn Landmarschall angetroffen, welcher geantwortet hätte, daß er schon gestern, da er auf der Conferenzialstube gewesen, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, discursive anzuzeigen die Ehre gehabt, daß der Herr Kanzler, bloß deswegen nach Warschau wäre geschicket worden, weil man sowohl von dort aus sich beschweret, daß sich daselbst, noch niemand aus Curland befände, als auch um daselbst, in der Nähe zu seyn, und dasjenige, was vorgienge, beobachten zu können; daß übrigens aber, Derselbe noch gar keinen Auftrag hätte, und daß der Herr Landmarschall, es für überflüssig ansähe, nachdem Se. Hochfürstlichen Durchlauchten, der Herzog, diese seine Anzeige, gebilliget hätten, sich noch ferner, bey Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, dem Herzoge, um die Ursache der Abwesenheit des Herrn Kanzlers zu erkundigen.

Man nahm nunmehr, den, bis heute, zur Deliberation genommenen Punct, das von Sr. Excellenz, dem Russischkaiserlichen Herrn Ministre von Simolin, angesuchte Indigenat betreffend, vor. Der Herr Capitaine von Budberg, als Bevollmächtigter des Dünaburg

D

und

und Ueberlauschen Kirchspiels, gab über diese Materie, nachstehendes in Copia parata, ad Diarium.

„Was das Indigenats Deliberatorium, Sr. Excellenz, des Russischkaiserlichen Hrn. Ministre, von Simolin anbetrifft: so haben meine Kirchspiele, nachstehende Betrachtungen, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, zu unterlegen, und ad Diarium zu geben.

- 1) Ist durch den Ritterbanks Abschied, von 1634 im Concluso festgesetzt, niemanden das Indigenat zu geben. Dieser Ritterbanks Abschied, ist
- 2) Von der Durchlauchtigsten Republik, den 4ten Novemb. 1648 confirmiret.
- 3) Ist der Ritterbanks Abschied, von Sr. Majestät, gottseligen Andenkens, Johanne Casimiro, den 4ten Jun. 1649 confirmiret.
- 4) Von der Commissorialischen Commission 1642 wiederholtermaassen confirmiret.
- 5) Von der Commissorialischen Decision, Anno 1727 ebenfalls confirmiret.
- 6) Ist die letztere Commission, von der Constitution 1736, zwar in soweit gehoben, was den Plan betrifft, das übrige aber was zur guten Ordnung gehöret, von oben erwähneter Constitution, beygehalten und confirmiret worden.
- 7) Haben Se. Hochfürstliche Durchlauchten, bey Nachgebung der Conference, durch das erste Umschreiben

ben ausdrücklich bewahret und vorbehalten, daß keine andere, als die Conföderationsfache behandelt werden sollte, welches die Note, Sr. Excellenz, des Herrn Ministers, im Diario auch anzeigt.

Wann nun demohingeachtet, Se. Hochfürstl. Durchlauchten, das Additional Deliberatorium gegeben: so hätten meine, auch vielleicht mehrere Kirchspiele, einige nothwendige Additional Deliberatoria, mitgegeben. Dahero halten meine Kirchspiele dafür, daß diese Behandlung, bis zum ordinären Landtag, ausgesetzt werde.

Der Herr Hauptmann von Sacken, ließ im Namen, derer sich unterschriebenen Herren, folgendes in Copia parata, dem Diario inseriren:

„Da die Materie, von dem Jure Indigenatus,
 „für des Russischkaiserlichen Ministre, Herrn von
 „Simolin Excellenz, so eiligst behandelt werden soll:
 „so stehet einzuwenden, daß diese Sache, nach aus-
 „gestellten Deliberatorien, zum ordinären Landtage
 „gehöre, und nicht in der brüderlichen Conferenz, als
 „welche blos der Conföderation wegen, ausgesetzt
 „ist, abgemacht werden kann, immaassen, über alle
 „wichtige Umstände, zuvörderst bey den Kirchspiels-
 „Convocationibus, von den Kirchspieleinsaassen,
 „genau deliberiret, und der Deputirte alsdenn, com-
 „municatis consiliis omnium, durch Vereinigung
 „der Stimmen, zum Landtage abgefertiget wird,
 „was alsdenn per laudum publicum, durch die Mehr-
 „heit

„heit der Deputirten abgehandelt worden, das blei-
 „bet pro lege publica. Wenn aber auf brüderlichen
 „Conferenzen, von einigen Privatis, ohne Einwil-
 „ligung aller Mitbrüder, das Indigenat, als ein
 „Objectum maximi momenti, vergeben wird: so kann
 „es in Præjudice der andern, keine Gültigkeit haben.

„Gleichwie man ein Exempel, gar in dem
 „5ten landtäglichen Schluß, de anno 1624. Spho 21.
 „findet, daß die Eurländer, den, vom Herzog Frie-
 „derich, zum Windauschen Hauptmann, gemachten
 „W. Moritz von Kollhausen, das Jus Indigenatus
 „zugestanden, die Semgaller aber, dawider protestiret
 „und contradiciret haben, auch dieser Streit, ad De-
 „cisionem Regiam geblieben, in welcher Zeit, der
 „Kollhausen, vor dem Ausspruch des Königes, ver-
 „storben. Das, woran der ganze Körper einen An-
 „theil hat, kann von einigen Mitbrüdern, nicht ver-
 „geben werden, wenn es ad detrimentum status, ge-
 „reicht. Daß nun die Vergebung des Juris Indigena-
 „tus, ein Detrimentum des Staats sey, wird nie-
 „mand leugnen, weil dadurch den Fremden, Gele-
 „genheit gegeben wird, durch überbotenen Werth,
 „bey den eingeschränkten Wohnungen, grosse Gü-
 „ter anzukaufen, und die Einheimischen, aus ihrem
 „Vaterlande zu vertreiben.

„Aus dieser Beysorge, ist auch im Landtägli-
 „chen Schluß, de anno 1729. Spho. 6. festgesetzt,
 „daß keine Erbgüter, ad non Indigenas, weder ver-
 „kauft noch verpfändet werden sollen, und daß, zu
 „„aller

„ aller Zeit, ein alter Eingeseffener von Adel, unter der
 „ Tax guter Männer, solche nach dem wahren Werth,
 „ wieder einlöfen kann. Was nun einmal juris pu-
 „ blici geworden, und zum Vortheil des Einheimi-
 „ schen Adels beschloffen ist, das kann in deren Præjudi-
 „ ce nicht geändert werden. Wollte man aber behaup-
 „ ten, daß einer Curländischen Dame, die einen Frem-
 „ den geheyrathet, ex jure nativitatis, der Ankauf
 „ der Güter, nicht verboten sey: so läuft dieser Satz,
 „ e diametro wider den Sinn des Gesetzes, weil sie
 „ Statum, Conditionem & Familiam, per matrimonium
 „ mutiret, das Geschlecht und die Jura mariti annimmt,
 „ auch einfolglich eine Fremdlingin heißet.

„ Das Dünaburg und Ueberlausche, Asche-
 „ rad und Nerfische Kirchspiel, beweiset ebenfalls, das
 „ jezige ohnmögliche Verfahren, in dieser Sache, die
 „ doch gar nicht pressant ist, und der Landtägliche
 „ Schluß, de anno 1645 den 18ten Martii, saget
 „ ausdrücklich, diejenigen, die nicht das Indige-
 „ nat, auf dem Landtage, und nachmals auf dem
 „ Reichstage, ex recommendatione erhalten, sollen
 „ nicht passiren,

„ Die Ritterbanks Ordnung, von 1620 redet
 „ noch deutlicher.

„ Wir bezeugen hoch und theuer, daß wir al-
 „ len Respect und Absehen, für Se. Excellenz, den
 „ Ruffischkaiserlichen Ministre, würllichen Etatsrath
 „ und Ritter, Hrn. von Simolin, haben, und daß es

„uns zur Ehre gereichen würde, allsobald einem so
 „würdigen Mann zu gratificiren.

„Obige Gründe sowol, als der Umstand, daß man
 „nicht ein Exempel anführen kann, daß auf einer Con-
 „ference, jemand das Indigenat erhalten, machen es
 „uns jetzt unmöglich, auf die Frage, ob des Hrn. Mi-
 „nistre von Simolin Excellenz, das Indigenat ha-
 „ben soll oder nicht, einlassen zu können, vielmehr
 „sollte über die Frage votiret werden: so protestiren
 „wir nicht allein hiewider, sondern bewahren uns,
 „alle jura & quævis competentia, quam solemnif-
 „sime und behalten uns noch Spatium, zur Exten-
 „sion im Diario, um desto mehr vor, da wir Sr.
 „Excell. dem Hrn Gouverneur, General en Chef und
 „Ritter von Braun, und andern würdigen Män-
 „nern, das Indigenat abgeschlagen.

Moriz von Sacken, und Kraft
 habender Vollmacht für den Hrn.
 von Szöge aus Groß Jezern.

Carl Ferdinand von Ruten-
 berg, als Einsaasse des Ausschen
 Kirchspiels, für mich, und in
 Vollmacht für den Herrn von
 Hörner aus Jhlen.

Eberhard Friedrich von der
 Brügggen, in Vollmacht für
 meine Mutter, die Hochwohlg.
 Frau Elisabeth Magdalena Rap-
 pe, Wittibe von der Brügggen.

Als

Als endlich über die Materie, des, von Sr. Excellenz, dem Russischkaiserlichen Herrn Ministre von Simolin, ange suchten Indigenats, ein Directorium aufgeführt ward: so ergab sich, daß 7 vota dahin gingen, Sr. Excell. den Hrn. Ministre, nach den Gesetzen, auf dem bevorstehenden Reichstage, des Indigenats wegen, zu recommendiren, daß 6 vota dagegen der Meynung waren, diese Materie, die nach Vorschrift der Gesetze, auf den ordinairn Landtag gehörte, dahin auszusetzen, und daß 14 Kirchspiele declarirten, daß dieselben gegenwärtig auf dieser Conferenz, hierüber gar nicht votiren könnten, indem die Gesetze schon die Anzeige gäben, daß diese Materie, auf dem ordinairn Landtag, nicht aber auf eine Conferenz gehöre.

Als hierüber die Zeit verfloßen war, ward die Session, bis Nachmittags um 3 Uhr limitiret.

Post Meridiem.

Die Bevollmächtigte der Kirchspiele Ascherad und Nerfft, Zabeln, Frauenbnrg, Windau, Allschwangen, Grendshoff, Talsen, Candau, Luckum, Gramsden, Neuenburg, Grobin, Sessau, Durben und Mitau, declarirten, daß, da der Dünaburg und Ueberlausche Herr Bevollmächtigte, in dem Beybringen, so derselbe Vormittags ad Diarium gegeben, die Bestimmungen seiner Kirchspiele, über das angesuchte Indigenat, Sr. Excell. des Russischkaiserlichen Herrn Ministre von Simolin, dergestalt angezeigt, daß dieselben diese Materie, nach der Vorschrift der Gesetze, bis zum ordinairn Landtage ausgesetzt

gesetzet wissen wollten, sie in diesem Stücke, diesem Beybringen des Dünaburg und Ueberlauschen Herren Bevollmächtigten, im Namen ihrer Kirchspiele acceditiren.

Ueber den, zur Deliberation genommenen Punct, wie viel vom Haacken gewilliget, und wie viel bey dieser Willigung, die Pfandhalter und Rentenirer zu zahlen haben, ward durch ein aufgeführtes Directorium, die Willigung auf 30 Rthlr. vom Haacken, und einen Rthlr. Alb. von 1000 Floren Pfandsumme oder Renten, festgesetzt.

Der, in der gestrigen Session, von dem Curländischen Landschaftsrittmeister von Brunnow, ad Diarium gegebene Vorschlag, die Residenten betreffend, ward durch ein aufgeführtes Directorium acceptiret. Was den Landeskasten aber betrifft, so ward beliebt, daß selbiger bis zum ordinairen Landtage, bey dem Herrn Obristlieutenant von Fircks aus Pesten verbleiben, alsdenn aber, demselben abgenommen, und dem Herrn Obereinnehmer Kammerherrn von Sacken aus Pockaischen, übertragen werden sollte.

Die Anfrage bey Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, dem Herzoge, wegen der, vor einigen Jahren, publicirten Edictal Citation, ward, durch ein aufgeführtes Directorium bestimmet, und bis zur nächsten Session ausgesetzt.

Der Fürstliche Agent, Herr von Raczkowski, gab ein, sub Lit. I, unter den Beylagen befindliches Schreiben, an den Herrn Director ab, und da sich bey Verlesung

lesung desselben ergab, daß derselbe, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, durch sein Schreiben, einige Vorschläge, die Bauerforderungen des hiesigen Adels in Litthauen betreffend, machte: so ward solches, bis zur nächsten Session, zur Deliberation, den Herrn Bevollmächtigten übertragen.

Der Herr Director ersuchte gleichfals, die Herren Bevollmächtigte, in der nächsten Zusammenkunft, jemanden auszumachen, der aus Liebe zum Vaterlande, zur nothwendigen baldigen Abreise, der Herren Delegirten, die, Denselben gewilligte Gelder, vorschießen möge.

Als hierauf der Herr von Bietinghof, aus Groß-Bersen, Mitgevollmächtigter des Doblenschen Kirchspiels, angezeigt hatte, daß derselbe aus wichtigen Ursachen verreisen mußte, und seine Vollmachten, dem Herrn Major von Korff aus Wittwenhof, Mitgevollmächtigten des Goldingschen Kirchspiels, übertragen hätte, die Zeit auch schon verflossen war: so ward diese Session, bis Uebermorgen um 9 Uhr limitiret.

Den 10ten August, ante Meridiem.

Das Diarium ward, wie gewöhnlich, verlesen.

Der Herr von Delsen zeigte an, daß der Herr Oberhauptmann von Medem, aus wichtigen Ursachen ausgeblieben, und Ihm auf heute seine Vollmacht übertragen hätte.

Ein von dem gewesenen Herrn Landesgevollmächtigten von Fock, eingekommenes Schreiben, ward verlesen, und sub Lit. K. unter die Beylagen gelegt.

Eine Supplique, die einige Juden eingegeben, und worin dieselben, um die Toleranz der Juden hier im Lande bitten, wurde verlesen, und denselben, als eine, zur gegenwärtigen Conferenz, nicht gehörige Sache, zurück gegeben.

Der Herr Landschaftsrittmeister von Brunnow, ließ nachstehendes verlesen.

- 1) Der Semgallische Herr Landschaftsrittmeister von Brunnow, wollte, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, hiedurch ergebenst anzeigen, daß die Umschreiben, aus den Fürstlichen Aemtern, nicht herum gesandt werden, weswegen denn bey Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, die Ansuchung höchst erforderlich wäre, daß solches geschehen möge, imnaassen solches sonst, der Eincassirung der Gelder, sehr behinderlich seyn dürfte.
- 2) Bittet derselbe, um die Tariffe, wegen Bauske, Ekau, Neuguth und Baldohn.

Der Herr Major von Korff aus Wittwenhof, der Herr von Derschau aus Kaultzen, der Herr von Biettinghoff aus Kruschfallen, und der Herr Lieutenant von Hencking, wurden nach dem vorgestrigen Entschlusse, ersuchet, sich nach Hofe hinzubegeben, und von Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten zu vernehmen, in wie weit sich die, vor einigen Jahren, publicirte Edictalcitation erstreckte, und falls selbige blos die auswärtige Creditores betrafte, von Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, eine schriftliche Versicherung zu erbitten, daß die hiesigen Pfand und Lehngüter, nicht darunter begriffen wären.

Die

Die nach Hofe abgeschickte Herren, brachten folgende Antwort:

„Hierauf erwiederten Se. Hochfürst. Durchl. „wie sie schon vor einiger Zeit, in den Kirchspielen, „in Betracht dieser Materie sich expliciret. Wollte „aber, Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft, eine „hinlängliche Gewährung leisten, der noch möglich, „sich hervorthuenden Forderungen, wovon Se. Hochfürstliche Durchlauchten, noch vor kurzem, einen „unerwartenden Beweis, erhalten; indem die Korffs Erben, eine Prätension eingegeben, die von einer „Fürstlichen Beerdigung herrühren soll: so wollten „Se. Hochfürstliche Durchlauchten, alles zu heben „suchen; anders aber, verbinden die Lehnspflichten „den Herzog, zur Tilgung der Schulden, und sich „in keinen Verdacht, bey der Oberherrschaft zu setzen, als vergaß er die Pflichten. Ueberdem gehörte dieses vor die Oberherrschaft. Der Landschaft „aber, versichern Se. Hochfürstliche Durchlauchten, „sie auf keine Weise zu kränken.,“

Der Herr Capitaine von Vietinghoff, beurlaubte sich bey dem Herrn Director, und zeigte an, daß er dem Herrn Capitaine von Medem aus Tüttelmünde, die Vollmacht des mitauschen Kirchspiels übertragen hätte.

Das Schreiben des gewesenen Herrn Landesbevollmächtigten von Fock, wie auch die Vorschläge des Herrn Agenten Raczkoffski, wurden bis Nachmittags um 3 Uhr, zur Deliberation genommen, auch hierauf bis dahin, diese Session limitiret.

Es wurde beliebt, dem Herrn Agenten Kaczkoffs:ki, zur Antwort zu ertheilen, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, Ihn für die gemachte Vorschläge dankte, ihre Delegirte auch hierüber instruiren wollte, übrigens aber seinem Anverlangen, kein Genüge geschehen könnte.

Durch ein aufgeführtes Directorium, ward die Untersuchung und Entscheidung der Forderung, des Hrn. von Fock, bis zum ordinairn Landtage ausgesetzt.

Ein von dem Herrn Capitaine von Sacken aus Roth Pommusch, eingekommenes Schreiben, wurde verlesen, und sub Lit. L. unter die Beylagen genommen.

Die Herren Oberräthe überschieden, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, ein, an die Regierung, gerichtetes Pro Memoira, von Sr. Excellenz, dem Russischkaiserlichen Herrn Ministre, die Liefländische Bauerforderungssache betreffend, welches unter den Beylagen sub Lit. M. befindlich ist.

Hierauf wurden nachstehende Punkte, bis Morgen zur Deliberation genommen.

- 1) Ob das Original, von den Subjectionspacten, welche der Herr Kammerherr von Hencking, bey dem Herrn von Brincken aus Schödern, deponiret, zur Warschauer Delegation, von demselben nicht gegen den Preis von 38 Ducaten, die angefordert werden, zu besorgen wäre.

- 2) Ob, (da die mehreste Kirchspiele, in der vorgestrigen Nachmittags Session, ihre, Vormittags gegebene vota, über das angeführte Indigenat, des Herrn Ministers, deutlicher erkläret, daß selbige, diese Materie, als zum ordinairen Landtage gehörig, ansehen,) nicht an Se. Excellenz, den Russisch-kaiserlichen Herrn Ministre, abgeschicket werden sollte, um Denselben, auf eine höfliche Art zu ersuchen, sich bis zu diesem Termine zu gedulden.
- 3) Ob in derselben Art, nicht auch Sr. Excellenz, dem Herrn Oberhofmeister, Grafen von Panin, wegen des angeführten Indigenats, des Herrn Ministers von Simolin, zu antworten wäre.

Als endlich hierüber die Zeit verfloßen war, ward diese Session, bis Morgen um 9 Uhr limitiret.

Den 11ten August, ante Meridiem.

Nach Verlesung des Diarii, überreichte der Herr Capitaine von Grotthus, an den Herrn Director, ein Schreiben, welches verlesen, und sub Lit. N. unter die Beylagen geleyet ward.

Der Herr von Heycking aus Aushoff, bat nachstehendes, welches derselbe in Copia parata übergab, dem Diario zu inseriren:

„Nachdem bey Besorgung des Indigenats:
 „rechts, für des Russischkaiserlichen Herrn Ministre,
 „würklichen Statsraths und Rittern, Hrn. von Si-
 „molin, Excellenz, ein Directorium aufgeföhret
 „worden, ohnerachtet die meisten, wider alles Ver-
 „fahren

„fahren protestiret, und von der ganzen Conferenze
„abgehen wollen, da des Herrn Ministers Excellenz,
„die wichtige Behandlungen, durch seine Privatanzu-
„gelegenheiten zu unterbrechen, Gelegenheit gegeben,
„zugleich auch durch ein solches Directorium, die
„Plurima behauptet, daß gar nicht votiret werden
„könnte: so wollte ich für mich, und meine Voll-
„machten hiemit declariret haben, daß ich wider ein
„solches Verfahren, nicht allein nochmals protestire,
„sondern auch den einigen wenigen Brüdern, die
„das Indigenatsrecht, für des Russischkaiserlichen
„Herrn Ministers Excellenz, gewünschet, nichts ein-
„räume, wodurch sich des Herrn Ministers Excell.
„einige Hofnung, zu dem Indigenatsrecht, in der
„Folge machen könnten. Ich protestire also nochmals,
„wider ein weiteres Intendiren, in dieser Materie,
„für mich und meine Vollmächtsgebere, da es ein
„Bonum ist, was einen jeden Privatum, besonders
„interessiret, und halte es für rathsam, daß man
„durch eine besondere Vorstellung, Sr. Hochfürstli-
„chen Durchlauchten, die Anzeige thäte, ohne Vor-
„wissen der Landschaft, ferner, Recommendationes,
„nicht in die Kirchspiele herum zusenden, sondern
„Höchstdieselben zu bitten, wenn auch jemals eine
„Recommendation eingesandt werden sollte, solche
„zuerst bey einem Landtage, der Landbotenstube,
„zurnehmung der benöthigten Maasregeln, zu
„übertragen; zugleich gebe ich Einer Wohlgebohrnen
„Ritter und Landschaft, zu ermessen, ob man we-
„gen des Weitenfeldschen Kaufs, gleichgültig seyn
„könne,

„könne, oder ob man nicht vielmehr, den Verkauf
 „fer citiren müßte.

„Diese Bewahrung bitte ich diesem Diario mit
 „Vorbehalt, aller, mir und meinen Vollmächtsgebern
 „competirenden Recheswohlthaten, zu inseriren.

Otto Ewald von Heycking,
 und in Vollmacht, für Moritz
 von Sacken, Hauptmann zu
 Frauenburg, und dessen Voll-
 machtsgeber, den Herrn Ober-
 hauptmann von Sacken, die
 Gräfin von Kettler, den Herrn
 von Szöge aus Groß Zezern,
 ferner für den Herrn Major
 von Franck, und für Friedrich
 Casimir von Heycking.

Eberhard Johann von Medem,
 in Vollmacht des Hrn. von Brüg-
 gen aus Zezern, und meiner
 Mutter.

Der Herr Oberhauptmann von Medem, gab im
 Namen der Kirchspiele, Windau und Allschwangen, in
 Copia parata, ad Diarium:

„Ob zwar dem Beybringen ad Diarium, de-
 „rer Kirchspiele Dünaburg und Ueberlaus, die Kirch-
 „spiele Windau und Allschwangen accediren: so hat
 „dennoch der Bevollmächtigte dieser Kirchspiele, ge-
 „gründete Ursachen für sich, von seinen, auf den
 „8ten

„ 8ten August a. c. in der allgemeinen Landesversamm-
 „ lung nomine Mandatoriorum, gegebenen Erklärung-
 „ gen, nachstehendes ad Diarium zu verlautbaren:

„ Landtägliche Schlüsse, (1618. §. 13. 1624.
 „ §. 15. 19. 1642. aus der Commiss. Decis. §. 18.)
 „ L. p. 1645. §. 12. 1684. §. 16. 1687. §. 2. 1709.
 „ §. 3. 1712. §. 9. (wie auch Ritterbanks Ordnung,
 „ 1620 und 1634) legen die Beweise deutlich zu Tage,
 „ wie es mit Verhandlung der Indigenatsrechte, zu
 „ halten sey, und daß nur, nach vorhergegangenen
 „ Landtäglichen Deliberatorien, durch Landtage selbst
 „ die Jura Indigenatus zu behandeln wären, hinfolg-
 „ lich nicht aus Conferenzen könnten behandelt wer-
 „ den,

„ Aus diesen Grundverfassungen, haben die
 „ Kirchspiele Windau und Allschwangen, anzeigen
 „ lassen, daß bey klaren Gesetzen, wie diese Sache ist,
 „ diese Kirchspiele sich gegenwärtig nicht mit votiren
 „ abgeben können, also die gesuchte Indigenatsrechte
 „ für des Hrn. Ministre, Etatsraths und Rittern von
 „ Simolin, Excellenz, bis zu dem ordinairen Land-
 „ tage, mögen ausgesezet bleiben.

Der Herr Hauptmann von den Brincken, über-
 reichte dem Herrn Director, von der Hochwohlgebohr-
 nen Frau Starostin von Korff, ein Schreiben, welches
 verlesen ward, und unter die Beylagen, sub Lit. O. be-
 findlich ist.

Durch aufgeführte Directoria, ward zu Folge de-
 nen, zur Deliberation gegebenen Puncten, festgesetzt,
 erstlich für das Original der Subjectionspacten, die bey
 dem

dem Herrn von Brincken aus Schöddern, befindlich, die anverlangte 38 Ducaten zu zahlen, und selbiges Original, den Delegirten nach Warschau, zum Gebrauch mitzugeben. Zwentens ward beliebt, nicht nur an des hier accreditirten Hrn. Ministre, wirklichen Etatsraths, und Rittern von Simolin, Excell. zween Hrn. Bevollmächtigte abzuschicken, um Denselben, auf eine höfliche Art zu ersuchen, sich wegen des angesuchten Indigenats, bis zum ordinairn Landtage zu gedulden, weil diese Materie, nach unsern Gesetzen, nicht auf einer Conferenze, behandelt werden könnte, sondern auch, auf eine gleiche Art in dieser Materie, Sr. Excellenz, dem Herrn Oberhofmeister, Geheimten Rath und Ritter, Grafen von Panin, zu antworten.

Der Herr Director ersuchte dahero allsobald, den Herrn Kammerjunker von Grotthus, und den Herrn Lieutenant von Hencking, Sich zu Sr. Excellenz, dem Herrn Ministre, mit folgendem Auftrage hinzubegeben:

„Se. Excellenz, den Herrn Ministre, von
 „der Hochachtung, Einer Wohlgebohrnen Ritter
 „und Landschaft, zu versichern, und Denselben an-
 „zuzeigen, daß, da Se. Excellenz gewünschet, unter
 „den hiesigen Adel aufgenommen zu werden, Sel-
 „bige, E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft, ein Merk-
 „mal, Ihrer Schätzung gegeben hätten, daß aber,
 „da diese Materie, auf Landtage, und nicht auf
 „eine Conferenz gehörte, selbige bis zum ordinairn
 „Landtage ausgesezet wäre..“

Zu gleicher Zeit, erbat der Herr Director, den Herrn Major von Hencking aus Oreln, den Herrn Ca-
 pitaine

pitaine von Budberg aus Garssen, den Herrn Capitaine von Medem aus Tüttelmünde, und den Herrn Rittmeister von Wildemann aus Keweln, sich mit folgenden Aufträgen, nach Hofe hinzugeben.

- 1) Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, bekannt zu machen, daß, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, die Angelegenheit, das angesuchte Indigenat, des Herrn Ministers von Simolin, Excell. betreffend, bis zum ordinairen Landtage, ausgesetzt hätte.
- 2) Daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, sich bey der bevorstehenden Correspondence, die Postfreyheit hier im Lande, für die erwählten Herren Delegirten, Bevollmächtigten und Landschaftsofficiere, unterthänigst, von Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, erbitten ließe.
- 3) Daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, unterthänigst ersuchte, die Befehle ertheilen zu lassen, daß die Circulairschreiben der Landschaftsofficiere, aus den Fürstlichen Aemtern, mögen befördert werden, und
- 4) Se. Hochfürstlichen Durchlauchten gehorsamst um den Befehl, an den Fürstlichen Archivsecretaire, zu bitten, daß Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, die Consignation, der, in Fürstlichen Händen, befindlichen Allodialgüter, nebst der beygefügten Taxe, communiciret werden möge.

Die, an Se. Excellenz, den Russischkaiserlichen Herrn Ministre, von Simolin, abgeschickte Hrn., überbrachten folgende Antwort:

„So bald Gesetze da sind, so würde es nicht
 „nöthig gewesen seyn, selbige auf eine so heftige
 „Weise zu appliciren, indem hier nur die Rede von
 „einer Gefälligkeit gewesen. An der Existence sol-
 „cher Gesetze, muß ich zweifeln. Indessen bin ich
 „hiebey gleichgültig, da ich weiß, daß hierunter per-
 „sönliche Leidenschaften Einiger geherrschet haben.

„Ich bedaure nur die Geringschätzung, wel-
 „che des Herrn Oberhofmeisters Excellenz, gegen
 „welchen ganz Europa Achtung hat, bezeuget
 „worden.

„Die Zeit muß lehren, wie Eine Wohlgeb.
 „Ritter und Landschaft, dieses repariren wird, Sel-
 „bige bitte ich von meiner Hochachtung zu versti-
 „chern.“

Die nach Hofe abgesandte Herren, referirten, daß sie, durch den Herrn Landmarschall, den sie bey Hofe angetroffen, von Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, zur Antwort erhalten hätten:

„Se. Hochfürstliche Durchlauchten, ließen
 „Sich, die Art und Weise, wie sich, Eine Wohl-
 „gebohrne Ritter und Landschaft, bey dem angesuch-
 „ten Indigenat, des Russischkaiserlichen Herrn Mi-
 „nistres von Simolin, Excellenz, benommen, gnä-
 „digst gefallen.

„Die anverlangte Postfreyheit, könnten Hoch-
 „dieselben nicht nachgeben, indem Sie selbst die Post

„bezahlt. Die Circularbriefe der Landschafts-
 „ciers, sollten wie gewöhnlich, aus den Fürstlichen
 „Aemtern, befördert werden, und die verlangte Con-
 „signation der Allodialgüter, sollte in dem Archiv
 „aufgesuchet, und Einer Wohlgebohrnen Ritter
 „und Landschaft, communiciret werden.

Es wurde beliebt, die Acten dieser Conferenz,
 drucken zu lassen.

Der Herr Director gaben hierauf, bis Nachmit-
 tags, folgende Punkte zur Deliberation.

- 1) Wegen des Herrn Baron von Taube, welcher ge-
 beten, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, wegen
 des Schadens, den derselbe erlitten, eine Vorstel-
 lung zu machen, und von Hochdemselben, eine
 gnädige Erklärung über dessen Schadloshaltung
 zu erbitten.
- 2) Wegen des Herrn Capitaine von Grotthuß, der
 gleichfals gebeten, Se. Hochfürstlichen Durch-
 lauchten, über seine Befriedigung, wegen seiner
 väterlichen Güter, um eine gnädige Erklärung
 zu bitten.
- 3) Wegen des Herrn Capitaine von Sacken aus Roth-
 Pommusch, ebenfalls eine Vorstellung, an Se.
 Hochfürstliche Durchlauchten, den Herzog, zu
 machen.
- 4) Ob die Beweise, von dem Indigenat, des Herrn
 Starosten und Obersten von Igelströhm, sowohl,
 als des Herrn Kammerherrn von Thülen, anzu-
 nehmen sind.

Als dieses geschehen war, ward diese Session, bis Nachmittags, um 3 Uhr limitiret.

Post Meridiem.

Durch aufgeführte Directoria, wurden die gebetene Vorstellungen, an Sr. Hochfürstliche Durchlauchten, den Herzog, wegen des Herrn Baron von Taube, des Herrn Capitaine von Grotthuß, und des Herrn Capitaine von Sacken aus Roth Pommusch beliebet. Der Herr Capitaine von Grotthuß, dankte hierauf Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, für Ihren geneigten Willen, gegen ihn, bat aber, daß die Vorstellung seinetwegen, bis auf Uebermorgen, ausgesetzt bleiben möchte, indem der Herr Landmarschall, ihm versichert hätte, demselben die Antwort, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, des Herzogs, auf den, denen Herren Oberräthen, in seiner Angelegenheit, gemachtem Auftrage, Morgen zu ertheilen.

Der Herr Director ersuchte indessen, den Herrn Kammerhrn. von Haudring, den Hrn. von Heycking aus Mängen, den Herrn von Schlippenbach aus Gaicken, und den Herrn Landschaftsrittmeister von Brunnow, in der Angelegenheit, des Herrn Baron von Taube, und und des Herrn Capitaine von Sacken, Sich Morgen, zu einer gelegenen Stunde, mit folgendem Auftrage, nach Hofe zu begeben:

- 1) Wegen des Herrn Baron von Taubt, welcher gebeten, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, wegen des Schadens, den derselbe, durch Abnehmung des

Amtes Alt Sehren, vor Erspirirung seiner Arren: de Jahre erlitten, und der nicht den Revers gleich den übrigen, vorigen October unterschreiben müssen, weil er sich in Pohnisch Liefland, schon zu der Zeit etabliret gehabt, eine Vorstellung zu machen, und von Hochdenenselben, eine gnädige Erklärung, über dessen Schadloshaltung zu erbitten.

- 2) Wegen des Herrn Capitaine von Sacken aus Roth: Pommusch, welcher durch das Decisum der Kammer, in seiner eingegebenen Forderung, sich gravirt glaubt, ebenfalls eine Vorstellung, an Se. Hochfürstliche Durchlauchten, den Herzog zu machen,

Die Beweise vom Indigenat des Herrn Starosten von Igelströhm, und des Herrn Kammerherrn von Thülen, wurden durch aufgeführte Directoria, bis zum ordinären Landtage ausgeseket, und weil sowohl, das Corpus Gravaminum nicht fertig war, als auch die nöthige Instructiones, für die Herren Delegirte, und einige Briefe angefertigt werden mußten: so wurde diese Session, bis Uebermorgen um 9 Uhr limitiret.

Den 13ten August, ante Meridiem.

Das Diarium wurde wie gewöhnlich verlesen.

Der Herr Capitaine von Grotthus, bedankte sich nochmals bey Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, daß dieselbe, en Faveur seiner, bey Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, dem Herzoge, um eine gnädige Erklärung ansuchen wollten, und bat nunmehr, daß
solches

solches unterbleiben möchte, indem er schon gestern, durch den Herrn Landmarschall, auf seinen, vor einiger Zeit gemachten Antrag, die Antwort Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, erhalten hätte, die er, Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft, communicirte, und die, unter den Beylagen sub Lit. P. befindlich ist.

Der Herr Jagdjunker von der Brüggen, erschien auf der Conferenzialstube, und invitirte, Eine Wohlgeb. bohrne Ritter und Landschaft, Morgen, an dem einsalenden Geburtstage, Jhro Hochfürstlichen Durchlauchten, der Erbprinzessin, zur Tafel, welches, Eine Wohlgeb. bohrne Ritter und Landschaft, mit dem gehorsamsten Dank entgegen nahm.

Diejenige Herren, denen die Anfertigung des Corporis Gravaminum, war übertragen worden, überlieferten solches dem Heren Director.

Die Herren, welche vorgestern waren ersuchet worden, sich in der Angelegenheit, des Herrn Baron von Taube, und des Herrn Capitaine von Sacken, gestern nach Hofe zu begeben, entschuldigten sich, daß sie wegen der Unwäßlichkeit, des Herrn Kammerherrn von Haudring, diesen Auftrag, Gestern nicht hätten ausrichten können. Der Herr Director erbat daher, den Hrn. von Hencking aus Mangel, den Herrn Capitaine von Budberg aus Garsen, den Herrn von Schlippenbach aus Gaicken, und den Herrn Capitaine von Medem, mit demselben, schon in der vorgestrigen Tour, gedachtem Auftrage, in der Angelegenheit des Herrn Baron von Taube, und des Herrn Capitaine von Sacken, sich nach Hofe hinzubegeben.

Die

Die gemachten Entwürfe der Briefe an Se. Excellenz, den Herrn Oberhofmeister, Grafen von Panin, wegen des angesuchten Indigenats, des Herrn Ministers von Simolin, und um den erwählten Herren Delegirten nach Moscau, zu recommendiren, wurden, so wie die Briefe, an den Generalconföderationsmarschall, Fürsten Radziwill, und an die übrigen Conföderationsmarschälle, verlesen und approbiret.

Die nach Hofe abgeschickte Herren überbrachten folgende Antwort:

„Se. Hochfürstliche Durchlauchten, erwieder:
 „ten, daß in der Sache, des Herrn Capitaine von
 „Sacken von Roth Pommusch, nicht die Kammer,
 „sondern die Regierung unter Sr. Hochfürstlichen
 „Durchlauchten, eigenen Unterschrift decidiret hätte,
 „und wären weit davon entfernet, dasjenige, was
 „die Regierung einmal gewilliget, und Sie selbst
 „unterschrieben, abzuändern.

„Zweytens, wegen des Herrn Baron von
 „Taubе, wären Se. Hochfürstliche Durchlauchten,
 „Sich, keines, ihm zugefügten Schadenstandes be:
 „wußt, indem Sie ihm, als einem, der Se. Hoch:
 „fürstlichen Durchlauchten, nicht vor seinen Herrn
 „erkannt hätte, nichts Erbliches, sondern das Ihrige
 „genommen, und Sie könnten noch, die Correspon:
 „denze mit Ihm, als Bewegursachen hiezu aufzei:
 „gen; überdem befremdete es Sr. Hochfürstlichen
 „Durchlauchten, daß die Conferenzialstube, sich mit
 „Sachen, die nicht zur Conföderation gehörten,
 „thargiren ließe.“

Als hierauf die Zeit vergangen war, ward diese Session, bis Nachmittags um 3 Uhr limitiret.

Post Meridiem.

In dieser Session, wurde das entworfenene Corpus Gravaminum, durchgelesen, und von demselben, einige Abschriften genommen. Zu gleicher Zeit, da die Hrn. aus dem Bauskerschen Kirchspiel sich beschwereten, daß man Fürstlicher Seite, dem Bauskerschen Frühprediger, zween, seit sehr langer Zeit, und zwar schon, von den vorigen Herzögen, zugegebene Bauren, nebst der Malwehre, die partem Salarii ausmachten, abnehmen wollte: so wurde dem Herrn Capitaine von Schöders, und dem Herrn von Hencking aus Wangen, aufgetragen, mit den Herrn Oberräthen, über diesen Vorfall zu sprechen, und deren Antwort, Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, in der nächsten Session, bekannt zu machen.

Um indessen, den Kirchspielen, Zeit zu lassen, das entworfenene Corpus Gravaminum, zu prüfen: so ward diese Session, bis Uebermorgen limitiret.

Den 15ten August, ante Meridiem.

Das Diarium wurde wie gewöhnlich verlesen.

Diesjenigen Herren, die in der vorgestrigen Session, waren erbeten worden, den Herren Oberräthen, eine Vorstellung, über das Beybringen, der Bauskerschen Herren Bevollmächtigten zu machen, meldeten, daß der Herr Landmarschall versichert hätte, hierüber die Befehle

fehle Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, des Herzogs, einzuziehen, und die Antwort, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, bekannt zu machen. Der Herr Director ersuchte daher, den Herrn Kammerherrn von Haudring, und den Herrn Kammerjunker von Grotthuß, sich zu den Herren Oberräthen, hinzubegeben, und Dieselben, nicht nur, um die versprochene Antwort, wegen der zween Bauren und der Halwehre, die von dem Bausfeschen Pastorate, sollten abgenommen werden, sondern auch, um die schon versicherte Consignation, nebst der Taxation der Allodialgüter, und um das Decret zu bitten, welches die Bürger erhalten hätten, und wodurch denenselben, zuwider unseren Gesezen, die Appellation nach Pohlen zugestanden worden. Zu gleicher Zeit, übertrug der Herr Director, denselben Herren, die Abschriften des Credentialschreibens, an Jhro Majestät, die Kaiserin, von Ritter und Landschaft, und der Instruction, die für den Herrn von Brincken, als erwählten Landesdelegirten nach Moskau, war entworfen worden, damit die Herren Oberräthe, diese Sachen, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, dem Herzoge, zur gnädigen Approbation unterlegen möchten.

Als hierauf, die abgeschickte Herren wieder zurück gekommen: so referirten dieselben, daß der Herr Landmarschall versichert hätten, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, Uebermorgen, die Antwort, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, des Herzoges, sowohl wegen der, Hochdemselben zu unterlegenden Instruction, und des Credentialschreibens, an Jhro Majestät, die Kaiserin, als auch, wegen des Beybringens, der Bausfeschen

schen Herren Bevollmächtigten, wissen zu lassen; übrigen sollte die Consignation und Taxation der Allodialgüter, so balde man dieselbe im Archiv aufgesuchet haben würde, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, zugeschicket werden, das Decret wegen der Appellation der Bürger aber, wäre gar nicht in der Kanzeley vorhanden, sondern der Frau Generalin von Manteufel, in Liefhand, insinuiert worden.

Der Allschwangsche Herr Bevollmächtigte, übergab dem Herrn Director, diejenige Anmerkungen, die einige Kirchspiele, über das entworfene Corpus Gravaminum gemacht hatten, daher denn, dieses Corpus Gravaminum nochmalen, nebst den gemachten Anmerkungen verlesen wurde.

Der Herr Director ersuchte hierauf, sämtliche Herren Bevollmächtigte, nochmalen die wahren Gesinnungen ihrer Kirchspiele, über das entworfene Corpus Gravaminum einzuziehen, und limitirte, wegen schon verflorfener Zeit, diese Session, bis Nachmittas um 4 Uhr.

Post Meridiem.

In dieser Session, wurde das entworfene Corpus Gravaminum, nochmalen durchgegangen; einige Gravamina, aus demselben, mit Bewilligung aller Kirchspiels-Bevollmächtigten ausgestrichen, andere mit Bewilligung Einer ganzen Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, in diesem Corpore Gravaminum approbiret, und noch andere, über welche die Gesinnungen verschieden waren, durch aufgeführte Directoria, und durch die überwiegen-



de Mehrheit, aus dem gedachten Corpore Gravaminum, entweder weggelassen, oder in demselben bestätigtet.

Nachdem auf vorgedachte Art, das entworfenene Corpus Gravaminum, nach dem Sinne, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, und so, wie dasselbe verbleiben sollte, war eingerichtet worden: so wurden noch einige andere Gravamina, die das Durbensche Kirchspiel, dem obgedachten Corpori Gravaminum inseriret wissen wolte, verlesen, die Untersuchung derselben aber, so wie diese ganze Session, bis Uebermorgen um 9 Uhr ausgesetzt.

Den 17ten August, ante Meridiem.

Nachdem das Diarium des vorigen Tages verlesen war, gab der Herr Lieutenant von Huene, als Bevollmächtigter, des Heren Starosten von der Rohp, nachstehendes ad Diarium.

„Der Herr Lieutenant von Huene, legitimirte sich, mit einer producirten Vollmacht, welcher zu Folge, er, im Namen des Herrn Kammerherrn, und Starosten von der Rohp, Erbherrn der Golmianschen, Bornlanschen Klein Glebauschen und mehrerer Güter, als liezigen Conseiller der Conföderation, und Delegirten der Districte Szaymen und Birsen, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, ergebenst bat, die, von derselben, abzufertigende Hochwohlgebohrne Herren Delegirte, mit denen er, gemeinschaftlich zulagiren, angewiesenwäre, dergestalt zu instruiren, daß Dieselben, derer in Litthauen

„thauen wohnenden Brüder, ihre gerechte Beschwer-
 „den gleichfals zu unterstützen, sich angelegen seyn
 „lassen.

„Im übrigen, glaubte der Herr Kammerherr
 „und Starost von der Rohp, sich dem Publico der-
 „gestalt kenntlich gemacht zu haben, daß alle, wider
 „Ihn, etwan zumachende übele Insinuationes, nur
 „die Denckungsart ihrer Urheber verrathen, Ihm
 „aber keinesweges, nachtheilig seyn könnten, woher
 „Er dann auch, der, unter dem Iiten dieses sub Lit.
 „O. ad Diarium, wider ihn gegebenen Beschwerde
 „wegen, nur kürzlich anzeigen müsse: daß Er, durch
 „selbige, nichts Ihm präjudicirliches, einräume, son-
 „dern sich vielmehr quævis competentia salva refer-
 „vire.“

Der Herr Director ersuchte hierauf, den Herrn
 Mannrichter von Schoppingk, und den Herrn Capi-
 taine von Schröders aus Ahoff, sich zu den Herren Ober-
 rathen hinzubegeben, und dieselben, nicht nur auf die Con-
 ferenzialstube, zu invitiren, und die Antwort Sr. Hoch-
 fürstlichen Durchlauchten, auf die Vorstellung E. Wohl-
 gebornen Ritter und Landschaft, wegen des Bauskeschen
 Frühpredigers zu vernehmen, sondern auch die Herren
 Oberräthe, nochmalen um die Consignation und Taxa-
 tion der Fürstlichen Allodialien, wie auch um das Decret
 der Bürger, die Appellation betreffend, zu bitten.

Die abgeschickte Herren referirten, Sie hätten
 nur blos den Herrn Landmarschall angetroffen, welcher
 sogleich, auf der Conferenzialstube zu erscheinen, verspro-
 chen, und übrigens, Ihnen nicht nur zur Antwort erthei-

let hätte, daß Seine Hochfürstliche Durchlauchten, der Herzog, dem Herrn Hauptmann von Bauske, bey der Introduction, des dasigen Frühpredigers, die Anweisung geben wollten, die Beschwerde des Kirchspiels also zu reguliren, daß der Prediger, von demjenigen, so von Alters her, zum Pastorate gehöret, nichts verlieren sollte; daß man, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, zwar die Consignation, nicht aber die Taxation, der Fürstl. Allodialgüter, communiciren wollte, weil den damaligen Revisoribus, diese Taxatio sub ocluso wäre aufgetragen worden, und solches ein Arcanum Domus wäre, und daß, da das Decret, wegen der Apellation der Bürger, nicht in der Kanzley befindlich, solches von dem Magistrat zu haben seyn würde: sondern auch, daß der Herr Landmarschall sie ersuchet hätte, die, für den, nach Moscau erwählten Herrn Delegirten, entworfenene Instruction und Briefe, (die man Ihm, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, dem Herzoge, zu unterlegen, aufgetragen hätte,) Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, wieder zuzustellen.

Der Herr Landmarschall, erschien balde nachher, auf der Conferenzialstube, und der Herr Director, erkundigte sich hierauf bey Demselben, ob Se. Hochfürstliche Durchlauchten, der Herzog, die Instruction des, nach Moscau erwählten Herrn Delegirten, approbiret hätten, ob Hochdieselben, entschlossen wären, dieser Delegation beizutreten, und ob der erwählte Herr Delegirte, auf den Fall des Beytritts, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, auch auf das Tertial rechnen könnte? Der Herr Landmarschall erwiederten hierauf, Se. Hochfürstliche Durch-

Durchlauchten, der Herzog, hätten zwar, die Entwürfe der Instruction und Briefe, für den, nach Moscau erwählten Herrn Delegirten gelesen, und ihm, dem Herrn Landmarschall, wieder zugestellt, da aber Hochdieselben, noch nicht Ihre Entschliessung bekannt gemacht hätten: so wollte Derselbe, solche zu vernehmen, sich gleich nach Hofe hinbegeben, worauf denn der Herr Landmarschall die Conferenzialstube verließ. Indessen wurden die Gravamina, die das Durbsche und einige andere Kirchspiele, dem Corpori Gravaminum beygefügt wissen wollten, nebst einem Entwurf eines Gravaminis verlesen, in welchem man gesucht hatte, die Gesinnungen des gedachten Durbschen Kirchspiels, in eines zusammen zu ziehen, weil aber solches, erst zur Deliberation, in die Kirchspiele zu nehmen verlangt wurde: so blieb die Untersuchung desselben, bis Nachmittags ausgesetzt.

Der Herr Landmarschall erschien abermals auf der Conferenzialstube, und nachdem derselbe, angezeigt hatte, daß Se. Hochfürstliche Durchlauchten, der Herzog, Ihre Entschliessung, auf die geschehene Anfrage, nicht geben könnten, ehe und bevor, Ihnen, die Aufträge der Warschauer Delegirten bekannt seyn würden: so begab der Herr Landmarschall sich von der Conferenzialstube wiederum hinweg, und der Herr Director limitirte diese Session, bis Nachmittags um 4 Uhr.

Post Meridiem.

Das, Vormittags verlesene Gravamen, ward durch ein aufgeführtes Directorium, dem Corpori Gravaminum
bey:

bengefüget, wogegen aber, die, von dem Durbschen und einigen andern Kirchspielen, als Gravamina, abgefaßte Materien, durch eben gedachtes Directorium, nicht acceptiret wurden.

Nachdem auf solche Art, das Corpus Gravaminum, so wie dasselbe verbleiben sollte, und sub Lit. Q. unter den Beylagen anzutreffen ist, geschlossen war: so ersuchte der Herr Director, den Herrn von Derschau aus Kaulitzen, und den Hrn. von Fircks aus Nurmussen, als Bevollmächtigten des Zabelschen Kirchspiels, das gedachte Corpus Gravaminum, dem Herrn Landmarschall, zu überbringen, und Denselben zu ersuchen, nicht nur selbiges, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, dem Herzoge, zu unterlegen, sondern auch Hochdenenselben, nochmalen eine Vorstellung, über die angesuchte einheimische Postfreyheit, für Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, während dieser Delegationen zu machen.

Der Herr Kammerherr von Fircks, aus Waldesgahlen, meldete, daß er bereit wäre, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, um die Abreise der Herren Delegirten zu beschleunigen, einen Vorschuß von 3000 Rthlr. Albertus zu thun, wenn Dieselbe dem Herrn Bevollmächtigten, Hauptmann von Schoppingk, die Anweisung gäbe, von den einkommenden Willigungen, Ihm, das obgedachte Capital, von 3000 Rthlr. Alb. bevorstehenden Joh. 1768 nebst den gewöhnlichen Interessen, a 6 pro Cent zu erlegen.

Auf eine gleiche Art, erbot sich auch der Herr von den Brincken aus Schödern, zu der, Ihm übertragenen Delegation, 1000 Rthlr. Alb. vorzuschießen.

Eine

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, nahm dieses Anerbiethen, mit dem verbindlichsten Dank entgegen, bewilligte die verlangte Bedingungen, und gab Ihrem Herrn Bevollmächtigten, dem Herrn Hauptmann von Schoppingk, zugleich die Anzeige, diese vorgeschossene Gelder zu heben, und an die erwählte Herren Delegation auszuzahlen.

Die an den Herrn Landmarschall, abgeschickte Herren referirten, daß Derselbe versichert hätte, nicht nur, die ihm aufgetragene Vorstellung, wegen der anverlangten Postfreyheit, nochmalen Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten zu machen, sondern auch, das, ihm überschickte Corpus Grovaminum, Hochdenenselben zu unterlegen, und selbiges so balde wie möglich, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, wieder zuzustellen. Man erwählte hierauf wie folget, die Correspondenten, die während der vorsehenden Angelegenheiten des Landes, mit dem Herrn Bevollmächtigten, die Correspondence führen sollten.

In Seelburg, der Hochwohlgebohrne Herr Kammerjunker von Grotthus aus Walhoff.

In Dünaburg und Ueberlauz, der Hochwohlgebohrne Herr Capitaine von Budberg aus Garssen.

In Ekau und Baldohn, der Hochwohlgeb. Herr Capitaine von Haudring aus Schmelingshoff.

In Sessau und Grendshoff, der Hochwohlgeb. Herr von Szöge aus Blankensfeld.

In Mitau, der Hochwohlgeb. Herr Assessor von Medem aus Garosen.

In Neuenburg, der Hochwohlgeb. Herr Lieutenant von Reck aus Feldhoff.

In Doblen, der Hochwohlgeb. Herr von Sacken aus Abgulden.

In Frauenburg, der Hochwohlgebohrne Herr von Schlippenbach aus Gaicken und Muischezehm

In Talsen, der Hochwohlgeb. Herr Kammerherr von der Brügggen aus Stenden.

In Zabeln, der Hochwohlgeb. Herr Hauptmann von Roschkull aus Msuppen.

In Luckum, der Hochwohlgeb. Herr Lieutenant von Heycking aus Neusahnen.

In Candau, der Hochwohlgeb. Herr Baron von Roenne aus Puhren.

In Goldingen, der Hochwohlgeb. Herr von Heycking aus Mangan.

In Windau, der Hochwohlgebohrne Herr von Stempel aus Zelohden.

In Allschwangen, der Hochwohlgebohrne Herr von Buchholz aus Birsen.

In Durben, der Hochwohlgebohrne Herr Kammerherr von Kaiserling aus Lerten.

In Hasenpoth, der Hochwohlgebohrne Herr Landrath von Fircks aus dem Schloß Hasenpoth.

In Gramsden, der Hochwohlgeb. Herr Hauptmann von Nolde aus Groß Gramsden.

In Aus, der Hochwohlgebohrne Herr Lieutenant von Wildemann.

Weil auch der Semgallische Herr Landschaftsrittermeister von Brunnow sich beschwerte, daß die Kirchspiele,

le, Selburg, Dünaburg und Ueberlaus, zur Eintreibung der Willigungen, zu weit entlegen wären: so wurde beliebt, daß der Herr Lieutenant von Vietinghoff, aus dem Dandahlschen Hause, der vacanten Stelle, eines Landschaftslientenants ad interim vorstehen, und die Willigungen, Resten und Resistenten, der oben gedachten Kirchspiele eintreiben möchte.

Hierauf wurde die Session, wegen verflössener Zeit, bis Morgen Nachmittags, um 3 Uhr limitiret.

Den 18ten August, post Meridien.

Nachdem die Tour, des Diarii, vom gestrigen Tage, verlesen war, wurden der Herr Kammerherr von Fircks, und der Herr Lieutenant von Hencking, erbeten, sich zu dem Herrn Landmarschall hin zu begeben, und nicht nur von Demselben zu vornehmen, ob das Ihm übergebene Corpus Gravaminum, schon Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, unterleget wäre: sondern auch Demselben zu hinterbringen, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, sowohl bey dem Magistrat, als auch bey der Krämercompagnie, vergebens um das Decret gefraget, welches die Bürger, in Ansehung der Appellation erhalten, und daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, dahero den Herrn Landmarschall bitten liesse, die Veranstaltung zu treffen, daß sie dieses oberwähnte Decret erhielten. Die abgeschickte Herren referirten, daß der Herr Landmarschall glaubte, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, das Demselben communicirte Corpus Gravaminum, Morgen wieder zustellen zu können, und daß eben derselbe zugleich versichert hätte, die

verlangte Veranstaltung, wegen des Decrets, die Appellation der Bürger betreffend, zu machen.

Es wurde ein Project zur Instruction, für die nach Warschau, erwählte Herren Delegirte, verlesen, und von den Herrn Bevollmächtigten, zur Deliberation in die Kirchspiele genommen.

Ein von einigen Juden, eingekommenes Schreiben, die abermals, um die Toleranze in diesen Herzogthümern, baten, und 2000 Reichsthaler Jährliche Schutzgelder boten, wurde verlesen.

Da auch die, von einigen Kirchspielen, eingekommene Desideria, in ein Corpus Desideriorum zusammen getragen waren, so wurde über Dasselbe, und ob solches, zur Conföderation gehörte, ein Directorium aufgeführt, durch dasselbe aber, die gedachten Desideria, nicht acceptirt.

Der Herr Director, limitirte hierauf die Session, bis Morgen früh um 9 Uhr.

Den 19ten August, ante Meridiem.

Das Diarium der letzteren Session, wurde verlesen.

Der Herr Landmarschall erschien auf der Conferenzstube. Er zeigte an, daß der Magistrat sowohl, als auch die Krämercompagnie, zwar die Ordre erhalten hätten, das Decret, wegen der Appellation der Bürger, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, zu extradiren; daß dieselben sich aber damit entschuldigten, sie hätten von diesem Decrete, welches sie nach Riga geschickt,

Act, um den Proceß, wieder die Frau Generalin von Manteuffel, fort zu setzen, keine Copie zurück behalten.

In Ansehung des, dem Herrn Landmarschall, zugestellten Corporis Gravaminum, erbat sich Derselbe, ehe er, es Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, dem Herzoge, unterlegte, die Unterschrift des Herrn Directoris, und versicherte alsdenn, gegen die morgende Session, selbiges Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, wieder zu zustellen; nachdem sich hierauf der Herr Landmarschall, von der Conferenzialstube hinweg begeben hatte, ward eben gedachtes Corpus Gravaminum, zuerst collationiret, und hierauf unter der Unterschrift des Herrn Directoris, dem Herrn Landmarschall, durch den Herrn Kammerherrn von Fircks, und den Herrn Major von Korff, wieder zugestellt.

Der Herr von Hahn aus Memelhoff, gab nachstehendes ad Diarium:

„Da Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, durch den landtäglichen Schluß von 1763. den Kirchen Visitatoren, ihre, den Gesetzen nach, frey gewesene Haackenzahl gehoben, und mich also selbst, dadurch dieses Officii eines Kirchen Visitatoris entlassen, ich auch zu Folge dessen, die nachher gewilligten Landschaftsgelder gezahlet habe: so gebe ich Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft, gegen den künftigen Landtag, hiemittelst zu deliberiren, durch welchen sie, die, solchergestalt, vacant gewordene Kirchen Visitatorenstelle, in Cur-land besetzen wollten.

Friedrich Hahn.
Der

Der Herr von Budberg aus Garssen, als Semgallischer Kirchen Visitator, accedirte hiemit, dem Beybringen des Herrn von Hahn.

Der Herr Major von Korff, ließ nachstehendes dem Diario inseriren:

„Die ad Diarium, den 11ten August gebrachte Protestation, des Herrn von Heycking aus Aughoff, zweer Damen, und fünf anderer Personen, enthält Bestimmungen, dadurch nicht allein, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, sehr vorgegriffen wird, als der doch nur einzig und allein, das Recht vorbehalten bleibt, Sachen von solcher Wichtigkeit, (als das, von Sr. Excellenz, dem Russischkaiserlichen Ministre, Etatsrath und Rittern, Herrn von Simolin, angeführte Indigenatsrecht, das doch eine Achtung, von Seiten Sr. Excellenz anzeigt, und nothwendig schmeicheln muß,) zu entscheiden. Ohngeachtet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, diese ganze Behandlung, nach ihren getroffenen Maafregeln, bis auf den nächsten Landtag, zu versetzen beliebet: so scheinen diese wenige Personen, die Auctorität der Conferenzialstube, und des bevorstehenden Landtages, zu bezweifeln, und ganzen Kirchspielen, sich zu widersetzen, die nach Ihren Instructionen, für Sr. Excellenz, den Russischkaiserlichen Herrn Ministre, sich erklärt. Da nun einige Kirchspiele, sich dadurch gravirt finden, wie nicht weniger, ich, und meine Vollmachtsgeber: so haben wir uns hiemit, gebührend dawider manifestiren wollen, als die
„Kirch

„Kirchspiele, Srezburg, Aug, Doblener, Ekau,
 „Neuguth, Baldohnen und Bauske. Uebrigens
 „überlassen wir, Einer Wohlgebohrnen Ritter und
 „Landschaft, zu beurtheilen, in wie weit, einige
 „wenige Personen, die, der Landschaft nur zukom-
 „mende Rechte, bestimmen dürfen.

Johann Gotthard von Korff,
 für mich, und in Vollmacht, für
 Friedrich Casimir von Korff,
 und Willhelm Ernst von Korff.

Dieser Bewahrung accedit, aus dem Frauenburg-
 schen Kirchspiel, der Herr Landrath von den Brincken,
 für sich, und in Vollmacht, für den Herrn von Sacken,
 aus Laschuppen, und den Herrn von Saff aus Augstap-
 pen, imgleichen der Herr Johann Friedrich von Der-
 schau, für sich, und in Vollmacht, für den Herrn Otto
 Magnus von Derschau.

Der Herr Landmarschall, überschickte Einer Wohl-
 gebohrnen Ritter und Landschaft, die, sub Lit. R. befind-
 liche Consignation, der Allodialgüter, die das Fürstliche
 Haus besizet; und als hierüber die Zeit verfloffen war,
 limitirte der Herr Director, diese Session, bis Morgen
 früh um 9 Uhr.

Den 20sten August, ante Meridiem.

Man verlas das Diarium des gestrigen Tages.

Der Herr Landmarschall erschien auf der Conse-
 renzialstube. Er übergab die, sub Lit. S. befindliche Ge-
 sinnun-

stimmungen, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, des Herzoges, über das, Hochdemselben, unterlegte Corpus Gravaminum, und begab sich von der Conferenzialstube, wieder hinweg.

Es wurde beliebet, Sr. Excellenz, dem allhier accreditedirten Russischkaiserlichen Herrn Ministre, würklichen Etatsrath und Rittern, Herrn von Simolin, das entworfenene Corpus Gravaminum, zu unterlegen; in dieser Absicht, wurde eine Copie desselben collationiret, und von dem Herrn Director unterschrieben.

Der Herr Director, erbat hierauf, den Herrn von Derschau aus Kauligen, den Herrn von Hencking aus Wangen, den Herrn Lieutenant von Hencking aus Neusafthen, und den Herrn Kammerherrn von der Howen, dieses ebengedachte Corpus Gravaminum, sammt dem, von E. Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, beliebten, und sub Lit. T. befindlichen Pro Memoria, Sr. Excellenz, dem Herrn Ministre, zu überbringen.

Weil indessen die Zeit verfloffen war: so limitirte, der Herr Director, diese Session, bis Nachmittags, um 3 Uhr.

Post Meridiem.

Die zu Sr. Excellenz, dem Herrn Ministre, abgeschickte Herren referirten, wie Se. Excellenz, für das Demselben communicirte Corpus Gravaminum, ergebenst gedanket, und versichert hätten, den Absichten Seines Allerhöchsten Hofes gemäß, auf das, Demselben überschickte pro Memoria, zu antworten.

Der

Der Herr von Hencking aus Mangel, gab nachstehendes ad Diarium:

„Da der, juxta Formulam Regiminis legitime
 „14te und 15te §. wie nicht weniger, der, unter
 „den Commissorialischen Decisionen, von Anno 1642.
 „befindliche gleichmäſſig höchstwichtige Artikel, per
 „pluralitatem votorum, aus dem Corpore Gravami-
 „num, wegbleiben müssen: so reserviret Er, den
 „Kirchspielen Goldingen und Windau, auf Anhal-
 „ten seiner Brüder, aus diesen beyden Kirchspielen,
 „omne jus salvum, per expressum.

E. F. von Hencking.

Der Herr Director ersuchte, den Herrn Kammer-
 herrn von Fircks, und den Herrn Major von Korff, sich
 mit folgendem Auftrag, zu den Herren Oberräthen zu
 begeben.

„Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft,
 „wollte, von Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten,
 „eine nähere Erklärung sich ausgebeten haben, wel-
 „ches die reciproquen strittigen Punkte des Herzogs
 „und der Landschaft, im Corpore Gravaminum wären.

Hierauf limitirte der Herr Director, diese Sessi-
 on, bis Morgen früh um 9 Uhr.

Den 21ten August, ante Meridiem.

Nach Verlesung des Diarii, meldeten die, in der
 vorigen Session, an den Herrn Landmarschall, abgeschick-
 te Herren: der Herr Landmarschall, hätte erwiedert,

daß die Antwort, Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft, zwar nicht nach den Absichten, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, eingerichtet wäre, daß Derselbe, in dessen solche, Hochdenenselben unterlegen würde.

Der Herr Landmarschall, erschien bald darauf selbst, auf der Conferenzialstube, und zeigte an: daß, da Se. Hochfürstliche Durchlauchten, mit der Post beschäftigt wären, er nicht eher als Nachmittage, Hochdenenselben, den Auftrag, Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft, unterlegen könnte, indessen wollte Derselbe, gerne wissen, ob Er, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, die gewisse Versicherung ertheilen könnte; daß, E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft, alles dasjenige, aus dem Corpore Gravaminum weglassen wollte, was Se. Hochfürstliche Durchlauchten anzeigen würden. Man erwiderte hierauf dem Herrn Landmarschall, daß, Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft, bereit wäre, alles Mögliche zu thun, daß dieselbe aber dennoch, ehe und bevor, die specielle Anzeige, von Sr. Hochfürstl. Durchl. über diejenigen Punkte, geschehen wäre, welche Hochdenenselben, aus dem Corpore Gravaminum weggelassen wissen wollten, sich in keine unbedingte Versicherung einlassen könnte.

Der Herr Landmarschall, verließ hierauf, die Conferenzialstube, und der Herr Director, limitirte diese Session, bis Nachmittags um 3 Uhr.

Post Meridiem.

Se. Excellenz, der allhier accreditirte Russischkaiserliche Herr Minister, wirklicher Etatsrath und Ritter
von

von Simolin, überschickte Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, eine Antwort, auf das, an Denselben, gerichtete Pro Memoria. Diese Antwort ward verlesen, und sub Lit. U. unter die Beylagen genommen. Der Herr Landmarschall, erschien auf der Conferenzialstube, und überbrachte, von Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, die, sub Lit. V. befindliche Antwort, und begab sich wiederum hinweg.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, überschickte hierauf, durch den Herrn Capitaine von Rahden, und den Herrn von Brincken aus Schödern, abermals, dem Herrn Landmarschall, ihren, sub Lit. W. befindlichen Entschluß. Die abgeschickte Herren referirten, daß der Herr Landmarschall, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, ersuchte, sich noch auf der Conferenzialstube, zu verweilen, indem er allsobald, die Antwort, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, zu überbringen dächte.

Hierauf wurde folgendes, ad Diarium gereicht:

„Die Bevollmächtigte der Kirchspiele Bauske,
 „Ekau, Neuguth, Baldohn, Uscherad, und Nerfft,
 „schlagen, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Land-
 „schaft, vor, Se. Excellenz, den Russischkaiserlichen
 „Herrn Ministre, ergebeust anzufragen, daß Selb-
 „ger, bey Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, Sich
 „verwenden möchte, aus dem bereits, den 17ten Au-
 „gust, a. c. an Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten,
 „überreichten Corpore Gravaminum, ohne Zeitver-
 „lust, speciell anzuzeigen, welche Gravamina, Se.
 „Hochfürstlichen Durchlauchten, aus dem Corpore,

„ausgeschlossen zu sehen wünschten, damit die abzufer-
 „tigende Delegationes, ohne ferneren Anffschub, vor
 „sich gehen könnten, andernfalls, Eine Wohlgeb.
 „Ritter und Landschaft, entschuldiget seyn würde,
 „wenn selbige, an ihre Destinationes, zu spät hin-
 „kämen.“

Der Herr Landmarschall, überbrachte, E. Wohl-
 gebohrnen Ritter und Landschaft, die, sub Lit. X. be-
 findliche Antwort, und verließ die Conferenzialstube.

Es wurde folgendes ad Diarium gereicht:

„Da der Bevollmächtigte der Kirchspiele Gol-
 „dingen und Windau, in Ansehung der Kirchenaf-
 „faires, die Prärogativen und Immunitäten, seinen
 „beyden Kirchspielen, nicht bey gegenwärtiger Con-
 „föderation, wider die Oberherrschaft prospiciret
 „siehet: so hat der Bevollmächtigte, obgedachter bey-
 „der Kirchspiele, sich seine, Ihm und seinen Brüdern
 „aus den Kirchspielen, competirende Rechtspflege,
 „vorbehalten wollen.“

E. F. von Hencking.

Ueber den Vorschlag der Bevollmächtigten, aus
 Bauske, Baldohn, Neuguth, Ascherad und Nerfft, wur-
 de ein Directorium aufgeföhret, und durch dasselbe, der
 gedachte Vorschlag acceptiret.

Diesem zu Folge, ersuchte der Herr Director, den
 Herrn von Brincken aus Schödern, und den Herrn Kam-
 merherrn von der Howen, sich zu Sr. Excellenz, dem
 Russischkaiserlichen Herrn Ministre, mit der Bitte hin-
 zu

zubegeben, daß Derselbe sich gütigst, bey Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, um die specielle Anzeige, derjenigen Punkte im Corpore Gravaminum, verwenden möchte, denen, Hochderselbe nicht beytreten wolle. Indessen limitirte der Herr Director, diese Session, bis Morgen früh um 8 Uhr.

Den 22sten August, ante Meridiem.

Das Diarium wurde wie gewöhnlich verlesen. Die in der gestrigen Session, an Se. Excellenz, den Russischkaiserlichen Herrn Ministre, abgeschickte Herren, referirten Nachstehendes:

„Des Herrn Ministre Excellenz, hätten, Ei-
 „ner Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, Ihre
 „Ergebenheit versichern, und auf die, an Denselben
 „aus der Conferenzialstube, geschehene Requisition,
 „anzeigen lassen, wie, daß Derselbe, die Allerhöch-
 „ste Willensmeinung, Ihro Kaiserlichen Majestät,
 „als seiner Souveraine, Sich bey diesen gegenwär-
 „tigen Verhandlungen, (die nur lediglich, in der, un-
 „ter der mächtigen Protection, formirten Confödera-
 „tion, ihren Einfluß haben müßten,) zum Augen-
 „merk setzen, und in diesem Absehen, nicht erman-
 „geln würde, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten,
 „das Anverlangte mitzutheilen. Wenn aber Der-
 „selbe, sicherlich glaubte, daß Eine Wohlgebohrne
 „Ritter und Landschaft, bey diesen Umständen, zur
 „Vermeidung aller unangenehmen Weitläufigkeiten,
 „und zur Beschleunigung des bevorstehenden Dele-
 „gationsgeschäftes, und der Abreise der Herren Lan-
 „des- „des-

„desdelegirten, ohne die geringste Gefahr, welcher
 „vermeyntlichen Vorwürfe, in keinen bessern Weg
 „einschlagen würde, als wenn Sie, das bereits,
 „Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, eingereichte
 „Corpus Garvaminum, in der Art abänderte, wie
 „es, die angerathene gemeinschaftliche Annahme, er-
 „forderte, und Se. Hochfürstliche Durchlauchten,
 „sowohl, als Eine Wohlgebohrne Ritter und Land-
 „schaft, ausser aller ferneren Contestation, gesetzet
 „werden könnten, und in einer solchen Beschaffen-
 „heit, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, unterleg-
 „te; als könnte Derselbe, Einer Wohlgebohrnen
 „Ritter und Landschaft, in Rücksicht auf die bekannt
 „gewordene allergroßmüthigste Gesinnungen, Ihre
 „Kaiserlichen Majestät, dazu nicht anders, als wohl-
 „meynend angerathen haben, da sie alsdenn, von
 „Ihrer Seite, zur Beendigung und Beschleunigung,
 „der Sache selbst, allen möglichen Vorschub gethan
 „haben würde, und auch nicht weniger, mit gewis-
 „ser Ueberzeugung hoffen dürfte, daß Se. Hochfürst-
 „liche Durchlauchten, unter solchen Umständen,
 „alsdenn in Landesbeschwerden, gemeinschaftlich zu
 „entriren, nicht das geringste Bedenken äußern möch-
 „te, damit solchergestalt, von beyden Theilen, die
 „schuldige Deference, gegen Ihre Kaiserlichen Maje-
 „stät, Allerhöchste Befehle, gebührend dargethan,
 „und in der wichtigen, und für das Vaterland,
 „heylsamen Negoce, nicht das geringste verabsäümet
 „werden möchte.,,

Auf die letztere Antwort, Sr. Hochfürstl. Durchl. beliebte Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, durch den Herrn Kammerjunker von Grotthuß, und den Hrn. Lieutenant von Seefeld, dem Herrn Landmarschall, zu erwiedern, wie solches sub Lit. Y. befindlich ist.

Die an den Herrn Landmarschall, abgeschickte Herren referirten: daß der Herr Landmarschall, nach versichertem Empfahl, an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, versprochen hätte, sich mit dem, Ihm gemachten Auftrage, allsobald nach Hofe hinzubegeben, und auch so geschwinde wie möglich, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, die Resolution, Sr. Hochfürstl. Durchl. bekannt zu machen.

Der Herr Landmarschall erschien auf der Conferenzialstube. Er überbrachte die, sub Lit. Z. befindliche Antwort, Sr. Hochfürstl. Durchl. welche verlesen ward, und begab sich wiederum von der Conferenzialstube hinweg.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, überschiedte durch den Herrn Hauptmann von Dessen, und den Herrn Major von Korff, dem Herrn Landmarschall, die, sub Lit. A a. befindliche Erklärung, und ließ sich durch die obgedachte Herren, so bald als möglich, die Antwort Sr. Hochfürstl. Durchl. erbitten.

Die abgeschickte Hrn. zeigten an, daß der Hr. Landmarschall versichert hätte, sogleich mit dem, Ihm gemachten Auftrage, sich nach Hofe hinzubegeben, und, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, Nachmittags, zwischen zwey und dery Uhr, die Antwort, Sr. Hochfürstl. Durchl. bekannt zu machen.

Der

Der Herr Director, limitirte hierauf, wegen schon verflössener Zeit, diese Session, bis Nachmittags um 2 Uhr.

Post Meridien.

Der Herr Landmarschall überbrachte, die, sub Lit. B b. befindliche Antwort, Sr. Hochfürstlichen Durchl. welche verlesen wurde, und begab sich wiederum von der Conferenzialstube hinweg.

Weil endlich die Zeit verflössen war, wurde diese Session bis Uebermorgen, frühe um 9 Uhr limitiret.

Den 24sten August, ante Meridien.

Das Diarium ward wie gewöhnlich verlesen. Der Herr Director zeigte an, daß der Herr Landmarschall, Ihm, das Corpus Gravaminum, übergeben, auch angemerket hätte, welche Puncte, Se. Hochfürstliche Durchlauchten, rejiciret; daß diejenigen Gravamina, die da approbiret wären, eine andere Einkleidung erhalten müßten; daß noch, über einige Stellen, einige Beweise erforderlich wären; daß über die prätendirte Präeminence der Katholischen Religion, zwar gravaminiret, die Anwendung davon, aber nicht aus der Danziger Convention, hergenommen werden sollte, und endlich ob E. Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, nicht gewisse Deputirte ernennen wollte, um mit den Herren Oberräthen, gemeinschaftlich, dieses Corpus Gravaminum, in eine Ordnung, zusammen zusetzen.

Es wurde hierauf, das retradirte Corpus Gravamimum, verlesen, und da sich denn ergab, daß das allermeheste, keine Approbation erhalten hätte: so ward selbiges dem Herrn Landmarschall, durch den Herrn von Fircs, Zabelschen Bevollmächtigten, und den Herrn von Bistramb aus Memelhoff, sammt der, sub Lit. C c. befindlichen Erklärung, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, wieder zugeschicket. Die, an den Herrn Landmarschall, abgeschickte Herren referirten, daß Derseibe versichert hätte, sich sogleich mit der Declaration, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, nach Hofe hinzubegeben, und alles, so bald wie möglich, zu expediren.

Se. Excellenz, der Russischkaiserliche Herr Minister, wirkliche Etatsrath und Ritter von Simolin, schickten auf die Conferenzialstube, und ließen sich eine Deputation, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, ausbitten. Der Herr Director, erbat hiezu, den Hrn. von Derschau aus Kauligen, und den Herrn Major von Korff aus Wittwenhoff. Als diese Herren zurück kamen, referirten Sie, daß Se. Excellenz, der Russischkaiserliche Herr Minister, ihnen aufgetragen hätte, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, einen Auszug eines Schreibens, von dem Russischkaiserlichen Herrn Ambassadeur, Fürsten Repnin, sowohl, als auch von dem Herrn Conföderationsmarschall Grabowski, zu communiciren, woraus denn, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, ersah, daß man sich, über das so lange Aussenbleiben, der Eurländischen Delegirten, und über die Saumseligkeit, womit hier alles betrieben würde, beschwerete, und anbey eine

bestimmte Nachricht, von der Ankunft der hiesigen Delegirten in Bresz, verlangte. Der Herr Director ersuchte hierauf, die ebengedachte Herren, sich abermals, zu Sr. Excellenz, dem Russischkaiserlichen Hrn. Ministre, mit folgender Antwort hinzubegeben:

„Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft,
 „ist gar nicht im Stande, die Abfertigung Ihrer
 „Delegirten, zu bestimmen, indem, wenn selbiges,
 „von ihr alleine abgehungen, ihre Delegirten, sich
 „vielleicht schon in Bresz, befinden würden. Nun
 „aber, da Eine Wohlgebohrne Ritter und Land-
 „schaft, nichts, ohne Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht-
 „ten, thun soll, und selbige, Sr. Hochfürstlichen
 „Durchl. ihr angefertigtes Corpus Gravaminum,
 „schon den 17ten August, zur Approbation, überge-
 „ben hat, und bis dato hierauf, noch nichts erfolgt
 „ist: so werden Se. Excell. der Russischkaiserliche Hr.
 „Ministre, die Bestimmung der Abreise, unserer De-
 „legirten, von Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten,
 „zu vernehmen haben.“

Da indessen die Zeit verflossen war, wurde diese Session, bis Nachmittags um 3 Uhr limitiret.

Post Meridiem.

Die, an Se. Excellenz, den Herrn Ministre, abgeschickt gewesene Herren, referirten weiter nichts, als daß Sie, Sr. Excellenz, dem Herrn Ministre, die Antwort überbracht hätten.

Der

Der Herr Kammerherr von der Howen, zeigte an, daß der Herr Landmarschall, ihn ersüchet hätte, nachstehendes ad Diarium zu nehmen;

„Wenn bey Durchlesung des Diarii, die Pas-
 „sage, Sr. Excellenz, des Herrn Ministers wegen,
 „gefunden, daß die, an Se. Hochfürstliche Durch-
 „lauchten, geordnete Deputirte, die Antwort ver-
 „zeichnen lassen, daß Se. Hochfürstliche Durchlauch-
 „ten, an der, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und
 „Landschaft, geschenehen Auffezung, desselben ange-
 „suchten Indigenats wegen, ein gnädiges Gefallen
 „hätten: so finde ich mich gemüssiget, Einer Wohl-
 „gebohrnen Ritter und Landschaft, hiemit bekannt
 „zu machen, daß bey unterthänigster Bekanntma-
 „chung dieses Auftrages, von den Wohlgebohrnen
 „Deputirten, Se. Hochfürstliche Durchlauchten,
 „ganz stille geschwiegen, und mir darauf nichts ge-
 „antwortet. Dieses Gefallen also, welches ich den
 „Wohlgeb. Deputirten declariret, nicht als ein
 „Wohlgefallen oder eine Approbation, von demjeni-
 „gen, was, Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft,
 „in dieser Materie gethan, auszulegen sey, vielmehr,
 „Se. Hochfürstliche Durchlauchten, solches Verfah-
 „ren, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft,
 „anheim gestellet hätten.“

E. F. Saff.

Landmarschall.

Der Herr Landmarschall, erschien auf der Confe-
 renzialstube, und überbrachte Einer Wohlgebohrnen Rit-
 ter

ter und Landschaft, die, sub Lit. Dd. Ee. und Ff. befindliche Schriften, und begab sich wiederum von der Conferenzialstube hinweg. Die gedachte Schriften wurden verlesen, und da man fand, daß von seibigen, die beyden letztere nicht unterschrieben waren: so schickte man solche, zu dem Herrn Landmarschall, welcher denn allsobald, selbige unterschrieben hatte. Eine ganze Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, bezeigte ihre äusserste Befremdung, über die, von Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, communicirte, und sub Lit. Ee. befindliche Gravamina, wider die Comiss. Decis. von 1717.

Der Herr Director ersuchte indessen, den Herrn Hauptmann von Schopping, und den, nach Moscau erwählten Hrn. Landesdelegirten, von Brincken, um alle Verzögerung der jezigen Conferenze, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, abzulehnen, mit den Hrn. Oberräthen, gemeinschaftlich, jedoch mit Ausschliessung des Fiscalis, und Hofraths Tottien, welcher als blosser Consiliarius privatus, in keiner andern Verpflichtung, als gegen Se. Hochfürstlichen Durchlauchten, stehet, das Corpus Gravaminum, in die gehörige Ordnung zu bringen. Diese Herren übernahmen diese Bemühung, mit der Bedingung, daß sie sonst mit niemanden, bey dieser Beschäftigung, zu thun haben wollten, als mit den Herren Oberräthen, und daß, falls irgend ein Odium, auf sie fallen sollte, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, sie dafür in Sicherheit setzen möchte.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, dankte hierauf Denenselben, daß sie diese Bemühung, über Sich genommen, und überschickten dem Herrn Landmarschall, durch

Durch den Herrn von Schlippenbach aus Gaißen, und den Herrn von Bistramb aus Memelhoff, ihre Entschlußung schriftlich, so wie selbige, unter den Beylagen, sub Lit. G. anzutreffen ist. Der Herr Director, limitirte hierauf, diese Session, bis Morgen früh um 9 Uhr.

Den 25ten August, ante Meridiem.

Nachdem das Diarium des letzteren Tages verlesen war, meldeten die beyden Herren, die da erbeten waren, das Corpus Gravaminum, mit den Herrn Oberräthen, gemeinschaftlich in Ordnung zu bringen, daß sie noch nicht zu ihrer Arbeit hätten schreiten können, indem der Herr Landmarschall, zuerst nach Hofe gefahren wäre. Der Herr Landmarschall erschien auf der Conferenzialstube. Er meldete, daß der Herr Landhofmeister von Offen-berg, sich der Arbeit, das Corpus Gravaminum, zu arrangiren, nicht unterziehen wollte, indem derselbe sich annoch nicht wohl befände, auch überdem, an Se. Hochfürstliche Durchlauchten, eine Supplique eingereicht hätte, von der nächstens ein Mehreres bekannt werden dürfte.

Der Herr Landmarschall, wollte indessen, mit den, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, hiezu erbetenen Herren, diese Bemühung alleine übernehmen, und da, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, hiemit zufrieden war, jedoch aber dabey, die Reservation machte, daß der Herr Hofrath Tottien, als ein Consiliarius Privatus, von dieser Arbeit gänzlich ausgeschlossen seyn sollte: so stellte, der Herr Landmar-

schall vor, daß seine Kräfte nicht zureichend wären, diese so wichtige Arbeit, alleine zu übersehen, und hofte, daß, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, zugeben würde, daß der Herr Hofrath Tottien, bey dieser Arbeit, gegenwärtig seyn könnte, damit Derselbe, doch jemanden hätte, mit dem er sich berathen könnte. Da aber Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, dabey verblieb, daß solches ihren Verfassungen zuwider wäre: so versicherte der Herr Landmarschall, daß Er, Nachmittages, mit den hiezu, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, erbetenen Herren, auf der Gerichtsstube, anfangen wollte, das Corpus Gravaminum, in Ordnung zu bringen, und verließ hierauf die Conferenzialstube.

Weil indessen die Zeit schon verflossen war, limitirte der Herr Director, diese Session, bis Nachmittags um 5 Uhr.

Post Meridieum.

Diese Session nahm zur bestimmten Stunde, ihren Anfang. Der Herr von Brincken aus Schödern, überbrachte dem Herrn Director, die Subjectionspacten, für welche, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, die 38 Ducaten, schon bewilliget hatte, und gegenwärtig hiedurch, Ihrem Bevollmächtigten, dem Hrn. Hauptmann von Schoppingk, die Anweisung gab, die gedachten Ducaten auszuzahlen.

Der Herr Kommerjunker von Mirbach, erschien auf der Conferenzialstube, und zeigte an, daß, da Se. Hochfürstliche Durchl. Einer Wohlgebohrnen Ritter und Land-

Landschaft, versichert hätten, Derselben bekannt zu machen: so balde eine Veränderung, im Oberrathscollegio, vorgehen sollte, so ließen Hochdieselben jetzt anzeigen, daß der Herr Landhofmeister von Offenbergh, um seine Erlassung gebeten, selbige auch erhalten hätte, und daß Se. Hochfürstliche Durchlauchten, Sich ein Vergnügen gemacht hätten, den Herrn Landhofmeister von der Howen, in seine vorige Stelle wieder einzusetzen.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, bedankte sich gehorsamst, für diese Bekanntmachung, und der Herr Kammerjunker von Mirbach, verließ die Conferenzstube.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, ersuchte hierauf, den Herrn von Fircks aus Nurmussen, und den Herrn von Fircks aus Waldegahlen, sich zu dem Herrn Landhofmeister von der Howen, hinzubegeben, und Demselben, die Freude zu bezeigen, die Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, über desselben Wieder-
einsetzung empfände.

Zu gleicher Zeit, ersuchte, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, den Herrn Capitaine von Haudring, und den Herrn Landschaftsrittmester von Brunnow, sich zu dem Herrn Landhofmeister von Offenbergh, mit folgendem Auftrage hinzubegeben, daß, da E. Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, vernommen hätte, wie Derselbe, um seine Erlassung gebeten, und auch selbige erhalten hätte, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, Demselben, für seine zeitliche Bemühungen dankte, und sich seiner ferneren Freundschaft, empfehlen liesse.

Die an den Herrn Lndthofmeister von der Ho-
wen, abgeschickte Herren referirten, daß Derselbe, Einer
Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, nicht nur auf
das verbindlichste, für die, Ihm bezeigte Freundschaft,
und Gewogenheit gedanket, sondern auch hinzugefüget
hätte, daß, so sehr er sich, verbunden achtete, für die
Rechte des Fürstlichen Hauses zu wachen, Er es auch je-
derzeit, für seine hauptsächlichste Pflicht ansehen würde,
für die Aufrechthaltung der Rechte und Freyheiten, Ei-
ner Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, zu sorgen,
und alle Wachsamkeit anzuwenden.

Die, an den Herrn Landthofmeister von Offenberg,
abgesandte Herren berichteten, daß Derselbe, sich für das
Andenken, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft,
bedanket, und versichert hätte, Uebermorgen persönlich,
seine Dankagung, Einer Wohlgebohrnen Ritter und
Landschaft, abzustatten.

Die entworfenen Briefe und Instructionen, für
die Herren Delegirten, wurden dem Herren Landmar-
schall, zugeschicket, um selbige, Sr. Hochfürstl. Durchl.
zur Approbation zu unterlegen.

Als hierüber die Zeit verfloffen war, limitirte der
Herr Director, diese Session, bis Morgen früh um 10.
Uhr.

Den 26ten August, post Meridiem.

Die Session nahm in der beliebten Stunde, durch
Vorlesung des Diarii ihren Anfang.

Der Herr Hauptmann von Schoppinge, und der nach Moscau erwählte Herr von den Brincken, als welche erbeten waren, mit dem Herrn Landmarschall, das Corpus Gravaminum, in die gehörige Ordnung zu bringen, überbrachten dasselbe, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft. Es wurde verlesen, und man fand nur noch bey einer Stelle, etwas abzuändern. Man wollte dahero, mit den Herrn Oberräthen, hierüber sprechen. Da Dieselben, aber nicht mehr auf der Gerichtstube befindlich, sondern schon nach Hofe gefahren waren: so wurde diese Session, bis Nachmittags um 3 Uhr limitiret.

Post Meridiem.

Gleich zu Anfange dieser Session, wurden die Herren Oberräthe, zur Conferenzialstube invitiret. Sie erschienen. Der Herr Director, zeigte Denselben, diejenige Stelle, in dem abgefaßten Corpore Gravaminum, an, die Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, abgeändert zu sehen wünschte. Der Herr Landhofmeister von der Howen, merkte an, daß Ihm diese Sachen, noch ganz unbekannt wären, indem Er heute erst, den Anfang gemacht hätte, aufs neue, Seiner Landhofmeisterstelle vorzustehen.

Da indessen der Hr. Director, sich erkundigte, ob die, den Herren Oberräthen, überschickte Instructionen und Briefe, von Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, approbiret wären: so machten Dieselben, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, bekannt, daß Se. Hochfürstliche Durchlauchten, entschlossen wären, Ihren besonderen

L

Dele:

Delegirten, nach Moscau sowohl, als Warschau, zu schicken, daß Hochdieselben, zwar, das Corpus Gravaminum, nicht aber die Instructiones, der erwählten Herren Delegirten, unterschreiben wollten, und es dahero, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, überliessen, ihre Instructiones, zu entwerfen, und zu unterschreiben. Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, zeigte ihre äusserste Befremdung an, die sie mit Recht, über ein solches Betragen empfinden mußte, da man allen den vorher gemachten eigenen Declarationen, von gemeinschaftlichem Ulgiren entgegen, und nachdem man, E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft, so lange vergebens aufgehalten, nunmehr declarirte, daß man den bekanntgemachten Absichten, des Russischkaiserlichen Hofes zuwider, eine separirte Delegation schicken wollte. Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, ersuchte indessen, die Herren Oberräthe, hieüber, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, nochmalen, eine gehorsamste Vorstellung zu machen, und zugleich anzuzeigen, daß, so bald die gemeinschaftliche Delegation wegfiel, das gemeinschaftliche Corpus Gravaminum, gleichfalls keine Statt finden könnte. Die Herren Oberräthe versicherten, dem Verlangen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, gemäß, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, die gedachte gehorsamste Vorstellung zu machen, und zeigten zugleich an, daß Sie hierauf nicht eher, als Morgen, die Antwort versprechen könnten, weil Se. Hochfürstliche Durchlauchten, zur Promenade ausgefahren wären, worauf sich denn, die Herren Oberräthe von der Conferenzialstube, wiederum hinweg begaben.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, beliebte diesen neuen Vorfall, Sr. Excellenz, dem Russischkaiserlichen Herrn Ministre, würllichen Etatsrath und Ritter von Simolin, durch das, sub Lit. H h. befindliche Pro Memoria, bekannt zu machen, dahero denn der Herr Director, den Herrn Kammerherrn von Fircks aus Waldgahlen, und den Herrn von Fircks aus Nurmussen, Zabelschen Bevollmächtigten, ersuchte, das gedachte Pro Memoria, Sr. Excellenz, dem Herrn Ministre, zu überbringen. Als diese Herren zurück gekommen waren, und referiret hatten, daß Se. Excellenz, versichert hätten, über diesen, Demselben unbekanntem Umstand, mit Sr. Hochfürstl. Durchlauchten, zu sprechen, und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, auf das gedachte Pro Memoria, Morgen zu antworten: so limitirte der Herr Director, wegen schon verflrossener Zeit, diese Session, bis Morgen früh um 9 Uhr.

Den 27sten August, ante Meridiem.

Das Diarium wurde wie gewöhnlich verlesen.

Die Herren Oberräthe, schickten auf die Conferenzialstube, um zu vernehmen, ob Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, versammelt wäre, und lieffen zugleich melden, daß sie allsobald erscheinen würden.

Der Herr Director erbat hierauf, den Herrn Kammerjunker von Grotthuß, und den Herrn Capitaine von Medem, sich zu den Herren Oberräthen hinzubegeben, und Denenselben wissen zu lassen, daß Eine versammelte Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, Sie auf die Conferenzialstube, invitiren liesse.

Die Herren Oberräthe, erschienen gar bald auf der Conferenzialstube, und machten bekannt, daß Se. Hochfürstliche Durchlauchten, declariret hätten, daß Sie die Instruction, der Warschauer Delegirten, gemeinschaftlich unterschreiben, auch das Tertial dieser Delegation, beytragen wollten; in Ansehung der Delegation nach Moscau aber, wollten Se. Hochfürstliche Durchlauchten, nebst dem, von Ritter und Landschaft, erwählten Landesdelegirten, dem Herrn von Brincken, noch jemanden von Ihrer Seite, zu dieser Delegation beyfügen, und glaubten, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, sich solches um destomehr, würde gefallen lassen, da Se. Hochfürstliche Durchlauchten, die, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, gewählte Delegirte, acceptiret hätten, und damit solchergestalt, zur Bezeugung der schuldigen Attention, gegen Ihre Kaiserliche Majestät, da nach Warschau, zween Delegirte hingingen, auch nach Moscau, zween geschicket würden.

Die Herren Oberräthe, begaben sich hierauf wiederum, von der Conferenzialstube hinweg. Man deliberirte über diesen Vorfall. Die Herren Oberräthe, wurden abermals, auf die Conferenzialstube invitiret. Sie erschienen, und man erbat sich von Denselben, als älteren Brüdern, Ihren Rath, wie man sich dabey zu benehmen hätte, da Se. Hochfürstl. Durchl. dem nach Moscau, erwählten Herrn Landesdelegirten, noch einen von Ihrer Seite, beyzufügen, verlangten, welches doch sonst nicht üblich gewesen. Die Herren Oberräthe glaubten, daß E. Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, bey Bekanntmachung, der erwählten Herren Delegirten, Se. Hochfürstliche

liche Durchlauchten, gleichfalls um Ihre Einwilligung, hätten bitten lassen müssen, weil diese Delegation gemeinschaftlich geschehen sollte, welches aber doch wäre unterlassen worden, Sie wollten daher, Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft, angerathen haben, aus Liebe zur Ruhe, alles Mögliche zu thun, und begaben sich hierauf wiederum von der Conferenzialstube hinweg. Man deliberrirte hierüber nochmals, und überschickte den Herren Oberräthen, die, sub Lit. Ii. befindliche Vorstellung, um selbige, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, zu unterlegen. Die Herren Oberräthe, ließen versichern, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, die Antwort, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, Nachmittags bekannt zu machen.

Sr. Excellenz, der althier accreditirte Russisch-kaiserliche Minister, wirkliche Etatsrath, und Ritter Hr. von Simolin, ließ sich, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, eine Deputation ausbitten. Der Hr. Director ersuchte hiezu, den Herrn Kammerherrn von Fircks aus Waldegahlen, und den Herrn von Fircks aus Nurmuffen, Zabelschen Bevollmächtigten. Diese abgeschickte Herren, gaben nachstehende mündliche Antwort, Sr. Excellenz, des Herrn Ministers, auf das, Demselben gestern zugesandte Pro Memoria, schriftlich ad Diarium:

„Ich habe nicht angestanden, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, den Inhalt des gestrigen „Pro Memoria, von Einer Wohlgebohrnen Ritter „und Landschaft, gehorsamst zu unterlegen. Höchst- „denenselben befremdete, die, darin enthaltene Er- „klärung, als ob Sie, die Instruction nicht gemein- „schaft-

„schafelich unterschreiben wollten. Sie hätten Sich
 „auf die Weise gar nicht erklärt, da Höchstedenen-
 „selben, nur die Instructionen vorgezeigt, nicht
 „aber Dero Unterschrift, anverlangt worden wäre,
 „zumalen auf der Rubrique derselben, Sr. Hoch-
 „fürstlichen Durchlauchten, nicht mit einem Worte,
 „wäre gedacht worden, so doch erforderlich zu seyn
 „scheinet: übrigens wäre, abseiten Einer Wohlgeb.
 „Ritter und Landschaft, noch bis hiezu, bey Sr.
 „Hochfürstlichen Durchlauchten, nicht die Anfrage
 „gemacht worden, ob Höchstdieselben, diese Delega-
 „tionen, gemeinschaftlich zu machen, gesonnen wä-
 „ren, ausser nur, daß Sr. Hochfürstlichen Durch-
 „lauchten, die getroffene Wahl, der Herren Dele-
 „girten, gleich Anfangs, bekannt gemacht gewesen.

Als hierüber die Zeit verfloßen war, limitirte der
 Herr Director, diese Session, bis Nachmittags um 2
 Uhr.

Post Meridiem.

Diese Session nahm zur bestimmten Stunde ihren
 Anfang. Die Herren Oberräthe erschienen auf der Confe-
 renzialstube. Sie brachten, auf die, Ihnen Vormittags,
 schriftlich überschickte Vorstellung, zur Antwort, daß
 Se. Hochfürstliche Durchlauchten, es Einer Wohlgebohr-
 nen Ritter und Landschaft, überliessen, Ihren Delegirten
 nach Moscau zu schicken, und zu instruiren, daß aber
 auch, Se. Hochfürstliche Durchlauchten, von Ihrer Sei-
 te, nicht aus Mistrauen, gegen den erwählten Herrn
 Dele:

Delegirten, sondern bloß zur Bezeugung Ihrer Attention, gegen Ihre Russischkaiserliche Majestät, Ihren Delegirten schicken und instruiren würden, auch dahero zu dieser Delegation, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, nach Moskau das Tertial, nicht zahlen könnten. Die Herren Oberräthe begaben sich hierauf, von der Conferenzialstube wiederum hinweg, und versicherten, die Ihnen communicirte Instruction sowohl, als das Corpus Gravaminum, mit den nothwendigen Abänderungen, so bald als möglich, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, zu überbringen. Der Herr Director, erbat den Herrn Kammerherrn von Fircks aus Waldegahlen, und den Herrn von Fircks aus Nurmussen, Zabelschen Bevollmächtigten, sich, zu Sr. Excellenz, dem allhier accreditirten Russischkaiserlichen Herrn Ministre, wirklichen Etatsrath und Rittern, von Simolin, hinzubegeben, Demselben die Erklärung, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, in Ansehung der Delegation nach Moskau, bekannt zu machen, und Demselben, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, um die Ausfertigung eines Passes, für den erwählten Herren Landesdelegirten, von den Brincken, ergebenst zu bitten. Die abgeschickte Herren, referirten, Se. Excellenz, der Herr Minister, hätten versichert, mit Sr. Hochfürstl. Durchl. über diesen Vorfall zu sprechen, und wenn Hochdieselben, diese Delegation, als gemeinschaftlich ansähen: so würde Derselbe nicht ermangeln, den anverlangten Paß, auszufertigen.

Der Entwurf des Conferenzialschlusses, ward vorgelesen. Die Herren Oberräthe erschienen abermals, auf der
 Con-

Conferenzialstube, und überbrachten, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, das Corpus Gravaminum, und die Instruction der Warschauer Delegirten, mit den gemachten Abänderungen. Diese Schriften wurden verlesen, und da man fand, daß in den Gravaminibus, Se. Hochfürstlichen Durchlauchten, Hochderselben letztere Reversales, angeführet hätten, welche doch bis dato noch, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, unbekannt geblieben: so ersuchte man die Herren Oberräthe, um die Communication, der gedachten Reversalium, bey Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, zu bitten. Zu gleicher Zeit, wurde den Herren Oberräthen aufgetragen, Se. Hochfürstliche Durchlauchten, gehorsamst um die Communication derjenigen Instructionen, zu bitten, die Se. Hochfürstliche Durchlauchten, Ihrem Herren Delegirten nach Moscau, dessen Namen, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, gleichfalls gerne vernehmen wollte, mitgeben würden, und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, glaubte, daß Se. Hochfürstliche Durchlauchten, diese gehorsamste Bitte, um destoweniger ungnädig aufnehmen würden, da Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, Hochdenenselben, Ihren Delegirten und dessen Instruction, bekannt gemacht hätte. Die Hrn. Oberräthe verliessen hierauf, die Conferenzialstube.

Der Herr Director limitirte diese Session, bis Morgen früh um 8 Uhr.

Den 28sten August, ante Meridiem.

Das Diarium wurde wie gewöhnlich verlesen.

Ob:

Obgleich der Herr Capitaine von Vietinghoff, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, bestimmet worden, die vacante Semgallische Officiersstelle, bis zum ordinairn Landtage zu vertreten: so hat dennoch derselbe solches, bey Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, verbeten. Da sich nunmehr, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, hiedurch in Verlegenheit befand: so übernahm der Herr von Bistramb, Erbherr auf Memelhoff, aus Liebe zum Vaterlande, die Bemühung eines Einnehmers, in den Kirchspielen Seelburg, Dünaburg, Ueberlauz, Aßcherad und Nerfft, unter folgenden Bedingungen:

- 1) Daß Ihm, eine völlige Consignation von allen Resten, nebst den zugerechneten Interessen, auch eine Consignation der Pfandhalter und Rentenirer dieser Kirchspiele, imgleichen eine Tariffe, unter der Unterschrift des Herrn Landesbevollmächtigten, ausgefertigt werden möge.
- 2) Daß Ihm, von dem Herrn Director, unter dessen Unterschrift, eine Instruction gegeben werden möge, wie Er Sich, bey Eincaßirung der Willigungen, und aller Resten, vermöge dieses Diarii, und des Conferenzialschlusses, zu verhalten habe.
- 3) Daß Er diese Bemühung, nicht länger, als bis zum bevorstehenden ordinairn Landtage, übernehme.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, bewilligte diese Bedingungen, und gestand demselben Herrn von Bistramb, zugleich, die anderthalb Haacken zu, die die Landschaftsofficiere, jederzeit frey gehabt, wobey denn zugleich, der Curländische Landschaftsrittmeister Herr

von Brunnow, ersuchet wurde, auf Rechnung der Landschaft, die Consignation von allen Resten, nebst den zugerechneten Interessen, auch eine Consignation der Pfandhalter und Rentenirer, nebst der Tariffe aller Haacken, der Kirchspiele Seelburg, Dünaburg, Ueberlaus, Ascherad und Nerfft, von dem gewesenen Obereinnehmer Hrn. Oberstlieutenant von Ficks, aus dem Landeskasten zu besorgen, da denn der Herr Landesbevollmächtigte von Schoppingk, solche unterschreiben und dem Herrn von Bistramb, Erbherrn auf Memelhoff zustellen würde.

Es meldeten sich verschiedene Kirchspielsbevollmächtigte, bey Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, daß sie in ihren Häusern, Citationes, als gewesene Deputirte, zu dem letzteren extraordinairnen Landtage, unter dem Directorio des Herrn Hauptmann von Heycking, von dem Herrn Assessor von Medem, insinuiert erhalten, und vor die Königl. Relationsgerichte, adcitirt wären; dahero dieselben sich den Beystand, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, erbateten. Man verlas diese Citation, und ließ die Herren Oberräthe, auf die Conferenzialstube invitiren.

Der Herr Landhofmeister von der Howen, erschien alleine, und entschuldigte, das Ausbleiben des Herrn Landmarschalls, wegen einer Unpäßlichkeit.

Der Herr Director, machte dem Herrn Landhofmeister, den, durch die, von dem Herrn Assessor von Medem, insinuirte Citations, ereigneten Vorfall bekannt, und vernahm zugleich, ob der Herr Assessor von Medem, da derselbe hiedurch, die Ruhe dieser Conferenz, und die Sicherheit der Landtage gestöhret, nicht ex terminato

cto Criminaliter auszuladen wäre. Der Herr Landhofmeister versprach, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, hierauf Nachmittags, die Antwort zu ertheilen, und begab sich von der Conferenzialstube wiederum hinweg; worauf denn auch der Herr Director, diese Session, bis Nachmittags um 4 Uhr limitirte.

Post Meridiem.

Die Herren Oberräthe, erschienen auf der Conferenzialstube, und nachdem über die insinuirte Citation, des Herrn Assessor von Medem, verschiedenes gesprochen war: so nahmen Dieselben, solches noch zur weitem Deliberation.

Wegen der letzteren Reversalen, Sr. Hochfürstl. Durchlauchten, meldeten die Herren Oberräthe, daß solche, Einer Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, nicht in forma probante communiciret werden könnten, indem Se. Hochfürstliche Durchlauchten, der Erbprinz, solche in Warschau unterschrieben, kein Original aber davon in Händen hätten. Da aber Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, aus der Copie dieser Reversalen ersehen, daß selbige sich auf die Danziger Convention gründen: so wurde beliebet, diejenige Stelle, aus dem Corpore Gravaminum, wegzulassen, die sich auf die gedachte Reversales beziehet.

Die Herren Oberräthe, begaben sich wiederum von der Conferenzialstube hinweg. Die zum Original geschriebene Instructiones, für die Warschauer Herren Delegirte, wurden collationiret, und den Herren Oberräthen

räthen zugeschicket, um selbige Sr. Hochfürstl. Durchl. zur Unterschrift, zu unterlegen, zu gleicher Zeit aber, ließ man Dieselben auch, um den, Ihnen communicirten Conferenzialschluß sowohl, als um die Gravamina, und um die, Ihnen mitgetheilte Instruction, für den erwählten Herrn Delegirten nach Moscau, sammt den auszufertigenden Briefen bitten.

Die Herren Oberräthe, ließen hierauf erwiedern, daß sie heute nicht im Stande seyn würden, E. Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, etwas von den, ihnen communicirten Stücken, zu retradiren.

Verschiedene Herren meldeten, daß Se. Excellenz, der Russischkaiserliche Herr Minister, durch Sie, um die Communication des gemeinschaftlichen Corporis Gravaminum, hätte bitten lassen, indem Se. Excellenz, dasselbe nach Warschau, an Se. Durchl. den russischkaiserlichen Herrn Ambassadeur, Fürsten Repnin, schicken müßten.

Der Herr Director erbat hierauf, den Herrn von Brincken aus Schödern, und den Herrn Major von Korff, sich mit folgendem Auftrage, zu Sr. Excellenz, dem Russischkaiserlichen Herrn Ministre hinzubegeben:

„Sr. Excellenz, dem Russischkaiserlichen Hrn.
 „Ministre, wirklichen Etatsrath und Rittern von
 „Simolin, bekannt zu machen, daß das Corpus
 „Gravaminum, noch nicht fertig sey, indem die Her-
 „ren Oberräthe, noch einige Gravamina beyzufügen,
 „für nöthig erachtet, solche aber, nicht eher als Mor-
 „gen, E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft, zu commu-
 „niciren, versprochen, daß übrigens, E. Wohlgebohr-
 „ne Ritter und Landschaft, (da Se. Hochfürstliche
 Durchl.

„Durchlauchten, declariret, daß Hochdieselben, Er-
 „ner Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, über-
 „lieffen, Ihren Delegirten nach Moscau zu bestim-
 „men, und zu instruiren, und daß Se. Hochfürstl.
 „Durchlauchten, Ihren Delegirten, für Sich bestim-
 „men und instruiren würden,) Se. Excellenz, den
 „Russischkaiserlichen Herrn Ministre, um die Aus-
 „fertigung des Passes, für den erwählten Herren
 „Landesdelegirten, von den Brincken, ergebenst bit-
 „ten liesse.

Diese Herren referirten, wie Se. Excellenz, der
 Herr Ministre, es sehr bedauerten, daß Sie nicht schon
 heute, das Corpus Gravaminum, hätten erhalten können,
 indessen aber hätte Derselbe versichert, Morgen den an-
 verlangten Paß, ausfertigen zu lassen.

Da hierüber die Zeit verfloffen war, so limitirte
 der Herr Director, diese Session, bis Morgen früh um
 8 Uhr.

Den 29ten August, post Meridiem.

Das Diarium des gestrigen Tages ward verlesen.

Die Herren Oberräthe, überschickten, Er. Wohl-
 gebohrnen Ritter und Landschaft, diejenigen Gravami-
 na, die Sie dem gemeinschaftlichen Corpori Gravaminum,
 noch beuzufügen, für nöthig gefunden. Dieselben, wur-
 den hierauf verlesen und approbirt.

Es wurde hierauf nachstehendes ad Diarium ge-
 reicht:

„Da in dem Diario, de dato den 26. hujus, post
 „Meridiem, wegen Abschickung, bey des Herrn Mi-

„nifre von Simolin, Excellenz, wie aus dem Dia-
 „rio zu ersehen, Verhandlungen eingeschrieben, wel-
 „che wir nicht bewilliget, wir auch dagegen alle ge-
 „gründete Vorstellung gemacht, um solche, aus dem
 „Diario zu lassen, wenn aber unser billiges Anver-
 „langen, nicht hat vermögen können, diese Abände-
 „rung zu erhalten, als sehen wir uns berechtiget,
 „die wir daran keinen Theil nehmen, für uns und
 „und unsere Brüder, die gleiches Sinnes hierin mit
 „uns sind, uns dagegen gerechtfamst zu bewahren,
 „und zu präcustodiren. Mitau, den 29sten August
 „1767.

Durben und Hasenpoth. Für
 mich, und die abwesende
 Brüder. Von Funck, Be-
 vollmächtigter von beyden
 Kirchspielen.

E. D. G. von Medem, Be-
 vollmächtigter von All-
 schwangen und Windau,
 für mich, und meine ab-
 wesende Brüder.

Diesem accedirten Selburg und Tuckum.

Man erwartete die Herren Oberräthe, mit dem,
 Ihnen communicirten Entwurfe des Conferenzialschluf-
 ses, und den übrigen Sachen.

Der Dünaburg und Ueberlausche Herr Bevoll-
 mächtigte, zeigte, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Land-
 schaft an, daß der Hochwohlgebohrnen Herr Johann
 von Wischling, genannt Sieberg, Mannrichter von Lief-
 land, unbefugter Weise, das Recht zugestanden, die Lit-
 thauschen Zöllner, auf seinem, im Dünaburgschen bele-
 genen Guthe Schloßberg, wider den klaren Inhalt der
 Gesetze, auf eine gewisse Art, zu etabliren, und zu toleri-
 ren; Er ersuchte daher, Eine Wohlgebohrne Ritter
 und

und Landschaft, Sr. Hochfürstliche Durchlauchten, zu bitten, daß Hochdieselben, geruhen möchten, dem Officio Fisci per Mandatum, zu auferlegen, daß der Herr Mannrichter von Sieberg dieserwegen, als ein Uebertreter der Geseze, criminaliter ausgeladen werden möchte.

Den Herren Oberräthen wurde bekannt gemachet, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, von Ihnen, die, Denenselben communicirte Sachen, erwartete. Die Herren Oberräthe ließen anzeigen, daß Sie nicht eher als Nachmittags, auf der Conferenzialstube, erscheinen könnten; dahero denn der Herr Director, die Session, bis Nachmittags um 3 Uhr limitirte.

Post Meridiem.

Das ins Reine geschriebene Corpus Gravaminum, wurde collationiret. Die Herren Oberräthe erschienen auf der Conferenzialstube. Man übergab Denenselben, das ebengedachte Corpus Gravaminum, um solches der, Ihnen schon zugeschickten Instruction der Warschauer Delegirten beuzufügen, und beydes, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, zur Unterschrift zu unterlegen. Die Herren Oberräthe zeigten die Abänderungen an, die Sie in dem Conferenzialschlusse sowohl, als in der Instruction, für den, nach Moscau erwählten Herren Landesdelegirten, und in den Credential und Empfehlungsbriefen, für nothwendig gehalten. Ueber die Abänderungen, in eben gedachter Instruction, und in den Briefen, einigte, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, Sich allsobald mit den Herren Oberräthen. Die Abänderungen des Conferenzialschlusses aber, nahm Eine Wohlgebohrne Ritter

Ritter und Landschaft, noch zur Deliberation; worauf sich denn die Herren Oberräthe, wiederum von der Conferenzialstube hinweg begaben.

Die Instruction, für den nach Moscau erwählten Herrn Landesdelegirten, ward ins Reine geschrieben, und collationiret. Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, einigte sich, in wie weit Dieselbe, die Abänderungen der Herren Oberräthe, in dem Conferenzialschlusse annehmen wollte, und nach dem solches geschehen, wurden die Herren Oberräthe, abermals auf die Conferenzialstube invitiret. Man übergab Denenselben, die gedachte Instruction des Moscauer Herrn Delegirten, zu ihrer Unterschrift, und zeigte Ihnen zugleich an, in wie weit, E. Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, sich über die gemachte Abänderungen, im Conferenzialschlusse geeinigt hätte.

Die Herren Oberräthe, nahmen solches, um es nochmahlen, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, zu unterlegen.

Der Herr Director übergab Denenselben, die sub Lit. K k. befindliche Vorstellung, an Se. Hochfürstlichen Durchlauchten, wegen der, von dem Herrn Mannrichter von Sieberg, auf dessen Gütern, tolerirten Pitthauschen Zöllner.

Die Herren Oberräthe wurden zugleich ersuchet, die Assignationes auf das Tertial, für die Warschauer Herren Delegirte sowohl, als auch, auf die jezige Willigungen, für die Fürstl. Allodialgüter, gütigst zu besorgen.

Nachdem man hierauf, verschiedenes über die, von dem Herrn Assessor von Medem, insinuirte Citation, gesprochen, auch die Herren Oberräthe, angezeigt hatten, daß Se. Hochfürstliche Durchlauchten, die verlangte Fiscalische Action, wider den Herrn Assessor von Medem, nicht nachgeben wollten, weil Dieselben es für keine unerlaubte Handlung, ansehen könnten, jemanden vor den Thron, Sr. Majestät, des Königes auszuladen: so begaben sich die Herren Oberräthe, von der Conferenzialstube wiederum hinweg.

Der Herr Director, limitirte diese Session, bis Uebermorgen früh um 9 Uhr.

Den 31sten August, ante Meridiem.

Das Diarium, wurde wie gewöhnlich, verlesen. Die Herren Oberräthe erschienen auf der Conferenzialstube, und überbrachten die Moskauer Instruction, mit Ihren Unterschriften, versicherten auch, die übrigen Sachen, Nachmittags zu überbringen, und verliessen hierauf, die Conferenzialstube.

Die Herren Kirchspielsbevollmächtigte fingen an, die gedachte Instruction, für den, nach Moscau, erwählten Herrn Landesdelegirten, zu unterschreiben. Bey der Unterschrift des Ekauschen Kirchspiels, zeigte der Herr Mannrichter von Schoppingk an, daß schon auf einigen Landtügen, und auch noch auf dem letztern, der Streit des Ekauschen Kirchspiels, da die, den Erbherren, wider ihren Willen aufgedrungene Rentenirer, die Erbherren zu überstimmen, verlangten, en Faveur, der Erbherren

N

ent-

entschieden wäre, daß aber demohngeachtet, die Herren Rentenirer, sich noch immer, die Stimmen dieses Kirchspiels anmaasseten, und auch noch jezo, bey den gegenwärtigen Unterschriften, solches thun wollten. Er bat daher, nachstehendes dem Diario zu inseriren.

„Der Bevollmächtigte des Eckauschen Erbein-
 „gesehenen Kirchspiels, präcustificirte, daß die Un-
 „terschrift der Rentenirer und Pfandhalter desselben
 „Kirchspiels, den Rechten dortiger Erbgüter, unbe-
 „schadet hinzugekommen wäre.

Diesem accedirte Sessau, Tandau, Ascherad, Nerfft, Aug, Zabeln, Talsen, Neuenburg, Grobin, Dünaburg, Ueberlaus, Frauenburg, Gramsden, Doblen, Goldingen, Neuguth, Baldohn, Bauske, Durben, Hasenpöth und Mitau.

Der Herr Capitaine von Haudring, und der Herr Lieutenant von Seefeldt, gaben hierauf, Nachfolgendes in Copia parata, ad Diarium:

„Aus den Verhandlungen, bey der gegenwärtigen
 „allgemeinen Landesversammlung, ist testante
 „Diario, diebus 6. 7. & 21ma Maii, c. a. deutlich zu
 „erschen, welchergestalt, wir, in Activität stehende
 „Bevollmächtigte, sowohl, als auch unsere Voll-
 „machtsgebere, des Eckauschen Kirchspiels, unsere
 „Stimmen zu exerciren haben, und daß die Stim-
 „men der Pfandhalter und Rentenirer, de jure suf-
 „fragiorum, als gesekmässig validiren, erhellet ex
 Laudis

„Laudis publicis de Annis 1622. 1665. 1685. 1716.
 „1740. usque 1763.

„Da der Herr Mannrichter von Schoppingk,
 „vermöge seiner, aus dem Bauskerschen Kirchspiel,
 „bey gegenwärtiger Landesversammlung, gebrauchten
 „Stimme, sich der zweyten Stimme, aus dem Ekauf-
 „schen Kirchspiel, nicht bedienen kann, und zwar
 „selbiger von der übernommenen Vollmacht, aus
 „dem Ekauschen Kirchspiel, testante Diario, den 7ten
 „May, wirklich abgegangen, vorjehund aber, Einer
 „Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, bey denen
 „finitive, zu schließenden Conferenzialverhandlungen,
 „ein Directorium aufzuführen, vorgeschlagen, wel-
 „ches doch, indem auf Landesversammlungen, zu
 „brüderlichen Conferenzen, jeder Viritim zu erscheinen
 „hat, ungebräuchlich ist: so nehmen wir in genaue
 „Erwägung, daß wir, unserer Ekauschen Kirchspiels-
 „brüder, zu Folge ihrem, in uns gefesteten Zutrau-
 „en, uns anvertrauete Stimmen, weder mißbrau-
 „chen, noch um soviel weniger, von dieser, unserer,
 „mit 6 gesetzmässigen Stimmen, habenden Voll-
 „macht, recediren können.

„Wir declariren demnach, im Namen unse-
 „rer, uns Vollmachtgebenden Ekauschen Herren
 „Kirchspielsbrüder, wie wir, dem Herrn Mannrich-
 „ter von Schoppingk, wegen des vorgeschlagenen
 „Directorii, zum Vorthheil nichts einräumen, son-
 „dern vielmehr, wider dieses unvermuthete Anver-
 „langen, und wider alles dasjenige, was zur Ver-
 nach:

„nachtheiligung unserer Ekauschen Vollmachtgeben;
 „den Kirchspielsbrüder, vorgenommen, und ihnen
 „zu queruliren, Anlaß gegeben werde, uns bestens
 „bewahret, und dem Gegentheile, nichts zur Prä-
 „cedenze zugestanden, insbesondere uns quævis juris
 „competentia, hiemit per expressum, und feyerlichst
 „reserviret haben wollen. Auf welches obiges, alles
 „gerechtsamst zu reflectiren, der Hochwohlgebohrne
 „Herr Director, sammt den Hochwohlgebohrnen
 „Herrn Kirchspielsbevollmächtigten, von uns gehor-
 „samst ersuchet werden.

Magnus Heinrich von Handring.

Joh. Frommhold von Seefeldt.

Der Herr Mannrichter zeigte an, daß er es für über-
 küßig ansehe, auf dieses Beybringen, des Herrn Capi-
 taine von Handring, und des Herrn Lieutenant von
 Seefeldt, etwas zu erwiedern, da er selbst, und Eine
 Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, kurz vorhero, die
 Jura der Erbherren, ausser Zweifel gesetzt, und bewah-
 ret hätten.

Die Herren Oberräthe, erschienen abermals auf
 der Conferenzialstube, und zeigten an, daß Se. Hoch-
 fürstliche Durchlauchten, Sich mehrentheils alle Abände-
 rungen, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft,
 im Conferenzialschlusse hätten gefallen lassen, und daß
 Sie, die Herren Oberräthe, nunmehr die Unterschrift,
 Sr.

Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, für die Warschauer Instruction, für das Corpus Gravaminum, und für den Conferenzialschluß, besorgen wollten.

Der Herr Director, ersuchte die Herren Oberräthe, bey Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, zu vernehmen, um welche Stunde, es Hochdenenselben, Morgen gelegen seyn würde, die Curialien en Ceremonie, entgegen zu nehmen. Die Herren Oberräthe, begaben sich hierauf, wiederum von der Conferenzialstube hinweg, und der Herr Director, limitirte diese Session, bis Nachmittags um 3 Uhr:

Post Meridiam.

Diese Session nahm zur bestimmten Stunde ihren Anfang. Die Herren Oberräthe, erschienen auf der Conferenzialstube, und machten bekannt, daß Se. Hochfürstliche Durchlauchten, Sich gnädigst gefallen ließen, Morgen früh um 10 Uhr, die Curialien en Ceremonie, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, entgegen zu nehmen. Zu gleicher Zeit, überbrachten die Herren Oberräthe, die, von Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, und von ihnen, unterschriebene Exemplaria, von der Warschauer Instruction, von dem Corpore Gravaminum, und von dem Conferenzialschluß, und begaben sich hierauf, von der Conferenzialstube wieder hinweg. Die Herren Kirchspielsbevollmächtigte, unterschrieben alle obgedachte Sachen, so wie selbige, sub Lit. L l. M m. & N n. anzutreffen

treffen sind. Sr. Excellenz, dem Russischkaiserlichen Herrn Ministre, ward eine Abschrift, von dem gemeinschaftlichen Corpore Gravaminum, übersandt. Man continuirte die gedachten Unterschriften, und als man hiemit fertig war, limitirte der Herr Director, diese Session, bis Morgen um 8 Uhr.

Den 1sten Sept. ante Meridiem.

Diese Session nahm zur bestimmten Stunde, mit Verlesung des Diarii, den Anfang. Man beschäftigte sich, mit Unterschreibung des Conferenzialschlusses.

Der Sessausche Herr Bevollmächtigte, brachte nachstehendes ad Diarium:

„Da die, den 11ten August, ante Meridiem,
 „von dem Herrn von Heycking aus Auzhoff, einge-
 „gebene Bewahrung, in der Art eingerichtet wor-
 „den, das es, das Ansehen gewinnet, als wenn Eine
 „ganze Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, an
 „derselben, und an dem unangenehmen Benehmen,
 „einiger Personen Antheil hätte, als hat der Bevoll-
 „mächtigte des Sessauschen Kirchspiels, es für nöthig
 „erachtet, sich hiewieder, nicht nur zu bewahren, son-
 „dern auch, zu declariren, daß er, für seine Voll-
 „machtsgeber, blos der Meynung gewesen, daß diese
 „Materie, des angeführten Indigenats, Sr. Excell.
 „des Herrn Ministers, bis zum ordinairen Landta-
 „ge,

„ge, ausgefezet bliebe, an allem übrigen aber, so
 „dabey vorgefallen, gar keinen Antheil genommen
 „hätte.

Diesem accedirte Seelburg, Dünaburg, Ueber-
 laug, Candau, Aug, Frauenburg, Durben, Hasenpöth,
 Ekau, für die Pfandhalter und Rentenirer, und Zabeln.
 Als hierauf die, zu den Curialien, beliebte Stunde, her-
 annahete: so fuhren der Hr. Director, und sämtliche an-
 wesende Brüder, nach Hofe. Sie erhielten von der Wache,
 die gewöhnlichen Honneurs. Der Herr Landmarschall,
 empfing Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, und
 führete Dieselbe, bis vor Se. Hochfürstliche Durchlauch-
 ten. Der Herr Director, rühmete hierauf, in einer
 wohlgesetzten Rede, welche sub Lit. Oo. befindlich ist, die
 Huld, Gnade und Großmuth, Ihro Majestät, der Kai-
 serin aller Reussen, sowohl, als auch Sr. Majestät, des
 Königes, Unseres allergnädigsten Oberherren, gegen diese
 Herzogthümer, und bedankte Sich zugleich, gegen Sr.
 Hochfürstliche Durchlauchten, im Namen Einer Wohl-
 gebohrnen Ritter und Landschaft, für die, derselben wäh-
 rend dieser Landesversammlung, bezeigte Gnade. Als
 hierauf der Herr Landmarschall, dieses, mit einer patrio-
 tischen Rede, beantwortet hatte: so beurlaubte Sich, Ei-
 ne Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, von Sr. Hoch-
 fürstlichen Durchlauchten, und begab Sich, zu Ihro Hoch-
 fürstlichen Durchlauchten, der Herzogin, allwo der Herr
 Director, durch eine kurze Rede, und Eine ganze Wohl-
 gebohrne Ritter und Landschaft, durch Abstattung des
 unterthänigsten Handkusses, Sich zur ferneren Gnade
 empfahlen.

Eine

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, wollte auf eine gleiche Art, Ihre unterthänige Attention, gegen Se. Hochfürstliche Durchlauchten, den Erbprinzen, bezeigen, woran Dieselbe aber, durch die, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, dem Erbprinzen, zugestossenen Unpäßlichkeit, behindert wurde.

Der Herr Kammerjunker von Mirbach, invitirte Eine versammlete Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, zur Hochfürstlichen Tafel, welches Dieselbe, mit dem ergebensten Dank annahm, und sich wiederum, unter den gewöhnlichen Honneurs der Wache, nach der Conferenzstube hinbegab. Der Herr Director ersuchte hierauf, vier Herren Bevollmächtigte, Sich, zu Sr. Excellenz, dem allhier accreditirten Russischkaiserlichen Herrn Ministre, würllichen Etatsrath, und Ritter von Simolin, hinzubegeben, und Demselben, bey Abstattung der tiefsten Veneration und Devotion, gegen Ihre Kaiserliche Majestät aller Reussen, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, zugleich die Beendigung der gegenwärtigen allgemeinen Landesversammlung, bekannt zu machen, und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, der ferneren freundschaftlichen Gewogenheit, Sr. Excellenz, des Herrn Ministers, zu empfehlen. Die abgeschickte Herren referirten, daß Se. Excellenz, der Herr Minister, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, zu der Beendigung ihrer Berathschlagungen, Glück wünscheten, zugleich dieselbe, von der Huld, Gnade und Protection, Sr. allergnädigsten Souveraine, versichern lassen, auch sich, für seine Person, der fortdaurenden Freundschaft, Einer

Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, empfohlen hätte.

Der Herr Director, limitirte hierauf diese Session, bis Nachmittags um 3 Uhr, und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, begab Sich zur Hochfürstlichen Tafel.

Post Meridiem.

Gleich zu Anfange dieser Session, erschien der Hr. Kammerjuncker von Kloppmann, und verlas, auf Befehl Sr. Hochfürstl. Durchlauchten, des Erbprinzen, das, an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, gerichtete Compliment, welches sub Lit. Pp. unter den Beylagen anzutreffen ist, und begab sich wiederum von der Conferenzstube hinweg.

Der Herr Director ersuchte hierauf, vier Herren Bevollmächtigte, Sich wiederum, mit dem, sub Lit. Qq. befindlichen Gegencompliment, zu Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, dem Erbprinzen, hinzubegeben.

Diese abgeschickte Herren referirten, daß Seine Hochfürstliche Durchlauchten, die bezeigte Attention, ganz gnädig aufgenommen, und Sich auf dasjenige bezogen hätten, so Hochdieselbelben, durch Ihren Kammerjuncker, bekannt gemacht, übrigens aber, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, wiederholentlich Ihrer gnädigen Zuneigung und Wohlgewogenheit, versichern lassen.

Es wurden hierauf die entworfenene Briefe, wie folgt unterschrieben.

Erstlich sub Lit. R r. das Credentialschreiben, an Ihro Kaiserliche Majestät von allen Keussen.

Zweytens sub Lit. S s. & T t. die Briefe an Se. Excellenz, den Herrn Oberhofmeister, Grafen von Panin.

Drittens sub Lit. U u. das Schreiben an Se. Durchl. den Fürsten Vicekanzler Galliczin.

Viertens sub Lit. V v. der Brief an Se. Durchl. den Fürsten Repnin, Russischkaiserlichen Ambassadeur zu Warschau.

Fünftens sub Lit. W w. das Schreiben an Se. Durchl. den Fürsten Radziwill, Generalconföderationsmarschall, und

Sechstens, der sub Lit. X x. befindliche Brief, welcher dreyimal abgeschrieben worden, als, an Se. Excellenz, den Generalconföderationsmarschall von Brostowski, an Se. Excellenz, den Herrn Conföderationsmarschall von Grabowski, und an Se. Excellenz, den Herrn Conföderationsmarschall von Gols.

Wegen verflössener Zeit, limitirte hieranf der Hr. Director, diese Session, zur Collationirung des Diarii, und zu den Berechnungen, der Unkosten dieser Landesversammlung, bis Morgen früh um 9 Uhr.

Den

Den 2ten Septemb. post Meridiem.

In dieser Session, wurde das ganze Diarium collationiret, und der Herr Director, stelleten die nöthigen Assignationes, an den Herrn Landesbevollmächtigten von Schoppingk, über die nachfolgende Unkosten, der gegenwärtigen allgemeinen Landesversammlung aus.

An den Landschaftschreiber Beyer, laut Rechnung	—	197	Rthlr.	12	Sechser.
An den Schreiber Grode	—	5	—	8	—
Für die Landbothenstube an Behrens	—	—	43	—	15
An den Landschaftsauf- wärter Fürckheim	—	11	—	12	—
<hr/>					
Summa 258 Rthlr. 7 Sechser.					

Nachdem solchergestalt, alles in Ordnung gebracht war, wurde diese Session und dieses Diarium, hiemit geschlossen. Mitau, in der allgemeinen Landesversammlung, den 2ten September 1767.

Johann Ernst von der Osten,
genannt Sacken.
p. t. Director.

B e y l a g e n ,

zum

D I A R I O ,

der

bis auf den 4. Aug. 1767,

limitirten allgemeinen

Landesversammlung.

Lit. A.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die Geschichte dieser Herzogthümer, belehret uns, daß verschiedene grosse Mächte, sich um die Provinzen Liefland und Curland die größte Mühe gaben, und die blutigsten Kriege führten.

Der Orden der Schwerdt Brüder, welcher diesen Mächten zu widerstehen, zu schwach war, erwählte freywillig, sich dem Schutze von Pohlen, unter gewissen Bedingungen und Verträgen, zu unterwerfen.

Sigismundus Augustus, dieser Kluge und grosse König von Pohlen, accordirte dem Adel, die herrlichsten Freyheiten, wie sie selbige vorher gehabt, und das einige Exercitium Religionis der Augspurgischen Confession, ja er versicherte, uns, unsere Freyheiten von Zeit zu Zeit zu vermehren und zu verbessern. Würdige Worte eines so grossen Königes!

Die Pflichten also, die aus unsern Grundverträgen fliessen, sind gegenseitig, und wir können mit Recht, von unserer Oberherrschaft fordern, daß sie uns unsere Grundverträge hält, so wie wir unsere Pflichten, von Zeit der Subjection ab, bis anjeko, aufs genaueste erfüllet haben.

Unsere Vorfahren haben Kriege, Contributiones, Verheerungen und Verwüstungen, standhaft ausgehalten; sie sind arm und dürftig geworden; aber in ihrer Treue gegen ihre Oberherrschaft unwandelbar geblieben.

Auch bey dieser jekigen Epoque, da unsere Pflicht es erfordert, vor Religion und Freyheit zu reden, haben Seine Hochfürstlichen Durchlaucht mit Ritter und Landschaft, bey allen Schritten, die Pflichten,



die wir unserer Oberherrschaft schuldig sind, zum Grunde gelegt. Unsere Treue bleibt ohne Tadel, und das mit Pohlen geknüpftte Band, uns heilig.

Betrachten wir aber das gegenseitige Benehmen: so sind unsere Grundgesetze erschüttert, und unsere Religion bekränket.

Die Commission von 1727, ergriff die Gelegenheit der Moritzschen Wahl mit Freuden, um ihre Absichten durchzutreiben. Sie suchte Verbrechen, wo keine Verbrechen waren. Sie setzte ein Volk, welches gegen ein so mächtiges Reich schwach war, durch fürchterliche Anstalten, in Furcht und Schrecken.

Die Thornsche Affaire, welche allen im frischen Andenken ist, hestete allen den Mund. Niemand durfte seine Unschuld vortragen; niemand durfte sagen, daß Ritter und Landschaft, welche bey der, zur Zeit der Subjection, eingerichteten Fürstlichen Regierung, bey denen mit Pohlen errichteten Verträgen und Verbindungen, beständig zu bleiben wünschte, kein Verbrechen begangen, noch ein Verbrechen begehen könnte. Nein, es mußte gesündigt seyn, die Fürstliche Regierung sollte gehoben, und ein neuer Plan zur Regierungsform eingerichtet werden. Eine Einrichtung, die lediglich zur Unterdrückung der Lutherischen Religion abzweckte.

Dieser uns so schädliche Plan, ist zwar auf Interposition Eurer grossen Macht, nicht zur Wirklichkeit gediehen, doch auch nicht gänzlich gehoben. Zeit und Umstände können es wieder wirksam machen.

Die Catholische Geistlichkeit, prätendiret in einem Lande, das nach seinen ersten Grund Verträgen, ganz Lutherisch ist, die Präeminence der Catholischen Religion, sie eximiret Catholische Leute, der Jurisdiction des hiesigen Consistorii, sie bemächtiget sich widerrechtlicher Weise, Lutherischer Kirchen, und machet selbige Catholisch.

Welche Eingriffe in unsere Vorrechte, in unsere uns so theurer versicherte Religions Freiheit? welchen Schmerz müssen wir nicht empfinden, da wir bey allen unsern gerechten, und so oft wiederholten Klagen, von unserer Oberherrschaft un erhört geblieben.

Sollten wir bey diesen so harten Bedrängnissen, da die grosse und huldreiche Monarchin von Rußland, uns Ihren mächtigen Schutz und Unterstützung versichert; da wir, in dem Allerdurchlauchtigsten Großmäch-



mächtigen Könige, Stanislaus Augustus, einen gnädigen und gerechten König verehren, unsere Noth, vor dessen Thron ehrfurchtsvoll auszuschießen, versäumen: so würde es uns die Welt verdenken, und unsere Nachkommen, würden unsere Asche mit ihren Klagen beunruhigen, ja mit ihren Thränen nesen.

Lit. B.

Per Illustris ac Magnificæ Nobilitati

Curlandiæ & Semigalliæ.

S. P.

Actum Accessionis, Per Illustris ac Generosi Ordinis Vestri, literis ejusdem comitatum, accepimus, iter Brestiam, quæ est Lithvaniæ, facientes. Huc delati, quod statim, ut animus erat, responsum non dederimus, in causa fuit, Consiliariorum Confœderationis lentior justo e suis Domiciliis reditus, quo nuper facto, gratias Vobis Viri Per Illustris ac Magnifici agimus summas, pro eo Zelo, qui vestra pectora perinde atque nostra ad tuenda Jura libertatesque communes, occupaverit. Optavimus quidem, ut actus laudatus planior, nervisque ex natura rei exemptis instructior fuisset, ad hæc, ut Oratores Vestri convenissent nos, hic miscendorum Consiliorum causa, quod ubi haud successerit, aliter vobis sentientibus, spem nihilominus non abiicimus, futurum, ut hactenus etiam progressi, scopum Vestrum, Deo favente fortemque, imprimis Causæ generalis, ex voto moderante, feliciter contingatis. Quod ut eo expeditius eveniat, auctores Vobis sumus, ne negligatis Oratores, ab Vestro Generoso Ordine Varsaviam, intra quatuor maximumque quinque septimanas ablegare, cum illis causas omnium nostrum, brevi inchoandas Comitibusque parandas, & conjectura propemodum certa, & allatus jam, primus licet, nuntius, dubitare non sinant. Hæc Vestris Magnificentis significantes

tes, precamur, ut sincera fraterna benevolentia Vestra, cui semel
commendati sumus, perpetuum foveamur

Vestrum, Viri Per Illustres
ac Magnifici

Datum Brestiæ,
Anno R. S. 1767
die 28. Junii.

Devinctissimi & officiosissimi
Joh. a Konopnica Grabowski,
Maresch. Confœd. Dissid. in M.
D. Litth. Gen. Excub. Præf.
& Colonel.

ab Extra.

Per Illustri atque Magnificæ Nobilitati, Ducatum
Curlandiæ & Semigalliæ.

Pateant.

Lit. C.

Monfieur!

J'ai eu l'honneur de recevoir Votre Lettre du 19. Mai, & j'ai
vu, que la Noblesse de Courlande, pour la reparation de ses
droits & libertés, s'est jointe à la Confœderation Dissidente de
Litthuanie. Cette Noblesse a raison de se confier à la haute &
toute puissante Protection de Sa Majesté Imperiale, dont Elle a
eu des marques non equivoques, mais j'avoue Monsieur, que
cette confiance auroit été plus entière, si vous n'aviés point in-
feré, dans votre Acte d'Accession des clauses conditionnelles, dont
je ne vois absolument pas la necessité, puisque vous deviez être
persuadés, qu'un Ouvrage, conduit pour la reparation de prero-
gatives d'un chacun, ne pouvoit pas tourner, au dommage de
qui que ce soit, de ceux, qui y accèdent, se faisant sur tout, sous
la protection genereuse & desinteressée de Sa Majesté Imperiale.



Je suis charmé de trouver cette occasion pour vous assurer en particulier Monsieur, de la Consideration parfaite, avec laquelle, j'ai l'honneur, d'etre

Monsieur

Varsovie, ce 3. Juin
767

Votre tres humble & tres obeissant
Serviteur.

NICOLAS Prince REPNIN.

ab Extra.

A Monsieur

Monsieur d'Osten nommé Sacken, Directeur de l'Assemblée generale, de la Noblesse de Courlande

à

Mietau.

Lit. D.

Durchlauchtigster Herzog
Gnädiger Herr!

Hochwohlgebohrne Herren, Landbothen Marschall und Deputirte, Einer sämtlichen Hoch und Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, der Herzogthümer Curland und Semgallen.

Da der Russisch Kaiserliche wirkliche Etatsrath und Ministre Herr von Simolin, bey Erhandlung eines Erbguths in Curland, zur Vermeidung aller etwa vorkommenden Irrungen, für Sich und seine, in dem dortigen Herzogthum nunmehr so saakhafte Familie, des Indignats theilhaftig zu werden wünschet: so habe ich nach meiner, für Denselben hegenden Achtung und Freundschaft, nicht umhin können, Ihn, zur Erlangung dessen, Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht und Einer sämtlichen Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft, gehorsamst und angelegentlichst anzupfehlen. Ich bin überzeugt, daß es Ew. Hochfürstl.



fürstlichen Durchlaucht, so wie der gesammten Hoch und Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, zur Zufriedenheit gereichen wird, einem solchen Mann zu favorisiren, der durch seine Sorgfalt, in Vereinbarung der Pflichten seines Postens, mit dem Wohl des Landes, sich schon selbst, bey selbigem ein Verdienst erworben; gleichwohl aber, werde ich, die, Denselben in seinem Gesuche anzugedeyende Willfährigkeit, wie einen sichern Beweis, einer gnädigen und geneigten Aufmerksamkeit, gegen mein eingelegtes Vorwort, ehrerbietigst erkennen, und nach wie vor, darauf bedacht seyn, Ew. Hochfürstl. Durchlaucht und Eine Hoch und Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, von der vollkommensten Hochachtung und eifrigsten Ergebenheit, so viel in meinem Vermögen ist, werththätig zu überzeugen, womit ich ohnwan- delbar beharre

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht

und

Einer Hoch und Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft

Moscau, den 20. April.
1767.

unterthäniger und gehorsamster
Diener

N. PANIN.

ab extra.

An Se. Hochfürstliche Durchlaucht, den regierenden
Herzog Ernst Johann,
und

An Eine Hoch und Wohlgebohrne Ritter und Landsch.
der Herzogthümer Curland und Semgallen.



Hochwohlgebohrner Herr Director,
Hochwohlgebohrne Hochzuehrende Herren
Bevollmächtigte!

Ew. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen werden Hochgeneigt erlauben, daß ich diejenigen Sollicitationes, mit welchen ich DenenSelben mein Indigenats Recht, in diesen Herzogthümern, bey dem vorigen Landtage empfohlen, jetzt wiederholen, und nach der Hoffnung, die ich habe, daß die sämtliche Hochwohlgebohrne Kirchspiele, von meinem damaligen Besuch informirt seyn werden, Sie Hochwohlgebohrne Herren, jetzt aufs neue in aller Ergebenheit bitten darf, eine Sache, zu deren Beendigung bey der jezigen Landesversammlung, die favorabelste Gelegenheit ist, dergestalt zu finalisiren, daß nach der, von mir bereits gemachten Offerte, meine Jura deduciren zu wollen, ich von Ihnen, als Mitbruder, und als ein unbeweißeltes Mitglied Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft dieser Herzogthümer anerkannt werden möge.

In Hoffnung, daß Ew. Hochwohlgebohrnen, in Betracht eines nicht so bald zu haltenden Landtages, und in Rücksicht auf meine Jahre, bey der jezigen Landesversammlung, auf diese meine Affaires Ihr Augenmerk richten werden, unterzeichne ich mich, mit der vollkommensten Hochachtung

Hochwohlgebohrner Herr Director,
Hochwohlgebohrne besonders Hochzuehrende Herren
Bevollmächtigte,
Ew. Hochwohlgebohrnen

Zohden, den 6. Aug.
1767.

gehorsamsten Diener

Leo. Joh. Baron von Igelftröhm.

Hochwohlgebohrner Herr Kammerherr
und Landes Director,

Hochwohlgebohrne Herrn Herren der gegenwärtigen Hoch-
wohlgebohrnen allgemeinen Landes Versammlung,
Insonders Hochzuehrende Herren Herren Mitbrüder!

Obgleich eine grosse Anzahl von Geschlechtern, die noch nicht in hiesig gehaltenen Ritterbänken verzeichnet stehen (weil sie anderweitig ihren Adel und ihre Gerechtsame dargethan haben, oder zu notorisch alte hiesige oder polnische von Adel sind,) dennoch alle Jura Indigenatus in hiesigen Herzogthümern exerciret: Obgleich es notorisch ist, daß meine Voreltern, von der Zeit des Ordens, bis auf dieses Jahrhundert, in polnisch Liefland, (mit Bestätigung unterschiedener Revisiones dieser Güther, und der darauf gehaltenen Reichstage,) in Curland und im Stifte Wilten, zu allen Zeiten, in einer ununterbrochenen Reihe, unbezweiffelt, unbestritten und unangefochten, als alte, und in der polnischen Reichs Matricul befindliche von Adel geachtet und Erbesäßig gewesen sind, alle mit solchen rechtmäßigen Besizlichkeiten verknüpfte Gerechtsame ausgeübet und genossen, und anbey alle Onera Patriæ, gleich andern dasiger Zeiten Besizlichen, ausgestanden und getragen haben: und endlich, obgleich ich erböthig und bereit gewesen bin, dieses alles, auf die gründlichste Weise, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, des Goldingschen Kirchspiels darzuthun, wie selbige, gleich bey meiner Erbbesizlich Wirdung, in demselben, meine Jura hiezu, als auch zum Botiren, bey ihren Kirchspiels Zusammenkünften, zu bezweiffeln, einen Anfang machten: so hat dem obgeachtet, Ein Wohlgebohrnes Goldingsches Kirchspiel, meine angebothene Beweise nicht entgegen nehmen mögen und wollen, sondern es hat Eine, (mit Bezweiffelung der Legalität meiner Besizlichkeit, und mit Bedrohung, daß man mich und meinen Wohlgebohrnen Herrn Schwiegervater, einen Jden insbesondere, citiren lassen würde, weil ich von dem mütterlichen Erbguthe meiner Gemahlin, durch und mit derselben, ganz natürlich



türlich und billiger Weise, ein Erb und Eigenthümlicher Besitzer geworden bin,) meine mit allem Rechte competirende Stimme, bis zu der Haltung, einer vielleicht noch sehr weit entfernten neuen Ritterbank, bey ihren Zusammenkünften, untersaget.

Eben so wenig nun, ich diesem guten Eifer widerstreben können, sondern vielmehr selbigen, in so weit er mir, den lautersten Absichten gemäß, billig und löblich geschienen, habe vernehmen müssen, und eben so wenig, als Ein Wohlgebohrnes Goldinasches Kirchspiel hat können Igesonnen gewesen seyn, noch befugt seyn können, mir ein Recht zu nehmen, welches niemalsen meinem Geschlechte mit Recht ist angestritten worden, noch hat angestritten und genommen werden können: eben so wenig würde es auch mir geziemen. noch meiner, mir selbst obliegenden Pflicht gemäß seyn, daß ich dasjenige, auf eine lange und noch sehr zweifelhafte Zukunft verschieben und aussetzen wollte, was in diesem nun, zur Beruhigung meines im Zweifel stehenden Kirchspiels, und zur fernern wohlgegründeten Anerkenntniß, meiner seit Jahrhunderten her, ererbten und sehr alten Gerechtsamen, in diesen Fürstenthümern, durch derselben gegenwärtigen allgemeinen Landesversammlung, auf ewig zu Stande gebracht werden könnte.

Ich unterstehe mich dahero, Sie, Meine Hochzuehrende Herren, Herren Mitbrüder, hiedurch ganz ergebenst zu ersuchen, daß Hochdieselben, als versammelter Gesekgebender Stand, in Corpore, dasjenige gegenwärtig selbst, aus Gefälligkeit und Güte, gegen mich und mein gekränktes Geschlecht unternehmen und besorgen mögen, wozu Sie, in Zukunft, bey einer etwanigen Ritterbank, höchstens welche aus Ihren Mitteln bevollmächtigen dürften, nehmlich, daß Sie diejenige Beweise und Gründe, die Hochdenenselben, durch meinen Herrn Bevollmächtigten, zur Ueberzeugung meiner Indigenats Rechte, vorgezeigt werden sollen, auf das sorgfältigste und strengste, zu Ihrer eigenen Beruhigung prüfen, und aus und mit dieser gegründeten Ueberzeugung, nicht nur mein Wohlgebohrnes Kirchspiel, sondern auch einen jeden ungegründt zweifelnden, in unserm lieben Vaterlande, ausser allen fernern, mir nachtheiligen Zweifel setzen wollen.

Diese mich für alle fernere Bekränkung sichernde Gerechtigkeit, darf ich mir desto freymüthiger und zuversichtlicher versprechen, da sie



mir nach reifer Untersuchung und vorsichtiger Prüfung, durch den Kraft habendsten Ausspruch, Einer allgemeinen Landesversammlung, weit leichter, billiger und nothwendiger, auch der patriotischen Neigung und Denckungsart, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, hiesiger Herzogthümer weit angemessener scheinet, als die Bereitwilligkeit, jemanden etwas unanzustreitendes, auf Gerathewohl streitig zu machen, und einem andern dagegen, auf eben so gutem Grunde, das Indigenat zu ertheilen, indem ja die allgemeine Sicherheit, eines jeden freyen Staats, sich nicht nur auf die unverlezte Erhaltung dessen allgemeinen, sondern auch, und hauptsächlich, auf die nicht gestattete Bekränkung eines jeden seiner Glieder gründet, oder, (damit ich mich deutlicher ausdrücke,) weil kein Ganzes ohne dessen Theile, und folglich in einem freyen Staate, die Sicherheit des Allgemeinen, ohne die völlige Sicherheit eines Jeden Einzelnen, in demselben, nicht gedacht, geschweige denn, erhalten werden mag.

Endlich, meine Herren, daferne einstens eine, zu verhängende Ritterbank, mir nicht dasjenige wird nehmen können, so ich von so lange her unbefleckt ererbet, und dessen ich mich in unserer Durchlauchtigsten Schutz Republik, zu rühmen und zu erfreuen habe, ohne es auch zugleich allen den Geschlechtern nehmen zu müssen, die eben so wenig als ich, in hiesigen Ritterbänken angezeichnet stehen, und doch schon hieselbst ungeweigert und unangefochten, alle Jura Indigenatus exerciren. Warum würden Sie wohl, sich länger selbst und Ihrem Vaterlande, eine Stimme rauben wollen, die vielleicht bey Gelegenheiten, dem gemeinen Besten zuträglich werden könnte? Und ich würde nicht vielleicht sagen, wenn ich mit guter Ueberzeugung, meine geringe Einsicht und Fähigkeiten, nach dem aufrichtigen Eifer und den rechtschaffenen Gesinnungen desjenigen abmessen dürfte, welcher die Ehre hat, in der besten Erwartung, sich mit der vollkommensten Hochachtung zu zeichnen, als

Erw. Erw. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen

ganz ergebenen Diener.

Kimahlen,
Den 30. Jul. 1767.

Ernst Johann von der Raab,
genannt Thülen.



ab extra.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn von der Osten,
genannt Sacken, Königlichen Kammerherrn, Einer
Hochwohlgebohrnen allgemeinen Landesversammlung
Directori. Wie auch den Hochwohlgebohrnen
Herren, Herren der gegenwärtigen allgemeinen Lan-
des Versammlung,
Meinen Insonders Höchstzuehrenden Herren Mitbrüdern
in Mitau.

Lit. G.

Hochwohlgebohrner Herr Director,
Hochwohlgebohrne Herren Bevollmächtigte, der allge-
meinen Landesversammlung,
Meine Allerwärts Höchstzuehrende Herren!

Erw. Erw. Hochwohlgebohrnen ist der Umstand bekannt genug, der
mich bey Ankunft Sr. Durchlauchten des Herzogs betroffen.

Ich hatte von Seiner Königlichen Hoheit, dem Herzoge Carl,
einen Arrende Contract auf das Amt Alt-Sehren, auf drey nachein-
ander folgende Jahre.

Seine Durchl. der jetzige Herzog that mir, nachdem ich dieses
Amt nur ein und ein halb Jahr besessen, den 1. Febr. auf solches die
Aussage, und ließ mir selbiges, schon den 14. Feb. durch eine Commis-
sion, nachdem selbige meine geführte Disposition untersucht, und sol-
che gut befunden hatte, abnehmen.

Durch diesen Umstand, sahe ich mich, in einen Verlust von 4300
Rthl. Alb. (darüber ich den Beweis zu aller Zeit, zu geben im Stande
bin,) gesetzt, und genöthiget, mit denjenigen Herren Officianten,
und Arrendatoren, die eben ein so ein hartes Schicksal betroffen hatte,
communem causam zu machen, und die Resitution, mit allen Scha-
den und Unkosten, durch des damaligen Herrn Landes Delegirten von
der

der Howen Excellence in Warschau zu suchen. Allein da die Fortsetzung dieses, wider Sr. Hochfürstliche Durchlauchten, den Herzog, angestregten Proccesses, durch einen Vorfall, der dem ganzen Lande bekannt ist, in Ansehung der, in Curland Besitzlichen, behindert und ausgesetzt worden: ich aber, als ein damals schon, in Polnisch Lief-land Angeseßener, daran keinen Theil gehabt, auch weder meiner Anforderung, noch dem Rechte, durch irgend etwas entfaget, sondern vielmehr, mich noch auf dem betretenen Wege des Rechtes, mir Genugthuung zu besorgen, befinde: so ersuche, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, ergebenst, auf den Fall, daß meine Befriedigung nicht hier, von Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, dem Herzoge, zu stellen wäre, diesem meinem gerechten Gesuch, durch Ihre Abgeordnete zum Reichstage, alle Unterstützung zu gönnen.

Ich sehe mit desto größserer Zuversicht, der geneigten Willfährung meiner Bitte entgegen, als ich aus den Landes Hauptgesetzen, namentlich den Commis: Decisionen, von 1717. die triftigsten Gründe, für mich anzuführen habe, und sowohl ich, als einjeder, nach solchen, für aller Gewalt, hätte gesichert seyn sollen.

Ich habe die Ehre, mit der vollkommensten Hochachtung, mich zu unterzeichnen, als

Hochwohlgebohrner Herr Director,
Hochwohlgebohrne Herren Bevollmächtigte, der all-
gemeinen Landesversammlung,
Meiner allerseits Hochzuehrenden Herren

Mitau, den 7ten August
1767.

gehorsamsten Diener
Ferdinand Alexander Baron
von Taube.

Lit. H.

Hochwohlgebohrner Herr Conferenzialmarschall, und
Höchstzuehrender Herr Kammerherr, wie auch
Besonders Höchstzuehrende Herren Herren Landesbe-
vollmächtigte!

Es wird Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft, nicht un-
bekannt seyn, wie, daß bereits, vor einigen Jahren, die Ellersee,
Esse



Esserische und Großlassische Güter, die erstere, an den ehemaligen Herrn Generalmajor von Witten, als einen Anverwandten, und das letztere, an meinem Schwestersohn, Herrn Ernst Friedrich Klüchener, zu sammt deren Ad und Pertinentien, sind verkauffet worden, jedennoch mit diesem ausdrücklichen Reservat, daß solche Güter, in Ansehung, der Kirchen und Gemeinden, keinesweges an einen Katholicken, oder von einer andern Secte, verkauffet werden können, bey einer von beyden Theilen, verschriebenen freywilligen Poen, von 3000 Rthlr. Alb. sub parata Executione. Dem ohngeachtet aber, sind bey selbigen Gütern, nicht nur, schon bey Lebzeiten des verstorbenen Generalmajors von Witten, zur Zeit meines, mir entfernten Vaterlandes, viele gewissenlose, und ganz widerrechtliche Veränderungen, zum Nachtheil des ganzen Publici, in Ecclesiasticis vorgenommen, sondern es sollen auch zulezt, durch seinen nachgelassenen Erben, so gar der, expressis verbis, vorbehaltenen Verkaufsbedingung zuwider, selbige an einen Römischkatholischen, den Herrn Rittmeister von Fölkersamb, ohne Vorwissen meiner, wie ich es denn erst ohnlängst vernommen, erblich verkauffet worden seyn.

Durch welche erstere Mutation, nicht allein beyde Kirchen und Gemeinden, ihrer rechten Hirten beraubet, sondern auch ein grosser Theil von der Gemeinde, aus der wahren Augsburgischenlehre, sind entrissen, auch sogar meine Leichen, aus den Gewölbern spoliiret, die Groß Lassische Kirche, im Grunde niedergerissen, Kanzel und Altar, nebst andern Kirchengeräthe, nach Staben weggeführt. Mit wie vieler Gefahr, Schaden und Verfolgung, ich nun bis anhero, solchem unverantwortlichen Unternehmen, auch schon anfänglich zu widerstehen, gesucht: so hat dennoch, ohne Beytritt einer höhern Hand, solches an noch nichts effectuiren wollen, sondern solche rechtmässige Bemühung, ist mir vielmehr zum größesten Ruin gediehen.

Da nun aber, die allerweiseste Vorsehung des Allwaltenden, mir, so einen glücklichen Zeitpunkt, nach meinem überstandenen Drangsal, hat gnädigst erleben lassen, daß ein jedweder von meinen Mitbedrängten, mit einem noch herzhafteren Muth, auch nicht weniger ich, ohnerachtet meines Besindens, an einem schlüpfrigten Ort, ich dennoch ohne Bedenken, zur Verherrlichung der Ehre Gottes, zur Beruhigung



gung meines Gewissens, auch zur Bezeugung meiner beständigen patriotischen Besinnung, ferner Hand anzulegen, Ursache finde: so erachte ich insbesondere dieses höchstnöthig, daß diesen höchstkläglichen und strafbaren Umstand, ich sowohl, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, als unserm Erz Bischoff, wie auch Einer sämtlichen Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft, als ein würlliches Gravamen publicum, schuldigst unterlege, um so vielmehr, da durch diese Umstände, die Gegenseitige, einen Schritt vollenzogen, wodurch nicht all-in, die Vorrechte unseres Vaterlandes, besonders auch würltlich die Authorität unserer allergnädigsten Oberherrschaft, ist beeinträchtigt worden, in Ansehung der Appellationsgerichte, welche Materie deutlicher zu extendiren, hier in dem Augenblick, zu weitläufig fallen würde, der Beweis aber, von allem bey erforderlichen Ort und Zeit, ohnfehlbar überreicht werden soll. Jetzt aber, ersuche Eine sämtliche Hochwohlgebohrne Ritter und Landschaft, gehorsamt solch unerlaubtes Verfahren, mit gleichemässigen Eifer zu beherzigen, auch bey der jetzigen, so heilsamen Confererationsconferenze, mit desto besserem Nachdruck, gehörrigt zu befolgen.

Das zärtliche Gewissen des Durchlauchtigsten Herzoges, als eines Landesvaters, wie nicht weniger, meiner Höchstzubenerkennenden Herren Herren Mitbrüder, läffet mir keinesweges den Muth sinken, daß Höchstdieselben, aus patriotischem Eifer und Aufrechthaltung, sowohl, der geistlichen als weltlichen Geseze, zur Beförderung der Ehre des Allwaltenden, Sich werden angelegen seyn lassen, daß bey jetziger, so favorablen Zeit, selbige Güter und Widmungen, der wahren Augspurgischen Confession, mögen restituiret, auch Verkäuffere, in die, an mich, freywillig accordirte Pöen, und gesezmässige Strafe, mögen vertheilet werden.

Zu desto leichterem Befolgung der christlichen Absichten, verbind ich mich, in Ansehung meines Nöherrrechts, in Ansprach der sämtlichen Güter, mit ihren Ad & Pertinentiis, eben dasselbe Kaufpretium, welches von Herren Käuffern und Verkäuffern, eydlich verificiret würde, ohne Anstand hinweg-rum zu erlegen, ohnangesehen der ruinirten Wälder, jedoch mit Vorbehalt der accordirten Pöen, von welcher dennoch

dennoch sowohl ich einen Theil, dem Publico zum Besten, als auch zur Aufmunterung des Fiscus, falls es erforderlich ist, anzuwenden versichere.

Und so wie ich allemal, einzig und allein, zur Aufnahme unseres geliebten Vaterlandes, nebst meinen übrigen Hochgeschätzten Herren Mitbrüdern, mein Augenmerk zu setzen, verbunden bin: so versichere ich auch, in der schuldigsten Hochachtung, bis an den letzten Hauch, meines baufälligen Körpers, in steter Verpflichtung zu seyn,

Einer Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen Landesversammlung

Mitau, den 8ten August
1767.

ganz gehorsamer Diener
M. E. D. Vietinghoff,
genannt Scheel.

Bengefügte Additionalklage, so sich im jetztlaufenden Jahre zugetragen.

Diesem nächst, kann ich auch nicht in Umgang nehmen, Einer Hochwohlgebohrnen Landesversammlung, diejenigen enormen Excesse, so beydes der Lauckfedsche Priester, und der Potbürsche Procurat, wider mich auszuüben, sich nicht entblödet, hiedurch gehorsamst bekannt zu machen.

Es hat nehmlich, des ersteren sein Wagger, sich im vorigen Jahre unterstanden, meinen eigenen, auf der Reise habenden Glebauschen Postkerl, auf öffentlicher Landstrasse, mit Schlägen zu überfallen, so daß, wenn mein Koch, Jakob Kossieroffski, solches nicht gestöhret hätte sehr leicht, ein Todschlag hätte entstehen können. Da ich nun in continenti diewerwegen, selbigen Kossieroffski, zu dem Geistlichen Procurat, klagbar gesandt: so hat selbiger, sich noch dazu unterfangen, meinen Kossieroffski, niederstrecken zu lassen, und Ihn zu schlagen, Anstatt gemacht, doch ihn erst befraget, wes Glaubens er wäre? Da sich selbiger nun, zu dem Römischkatholischen Glauben bekannt, so ist er, in Ansehung dessen, mit Schlägen verschonet geblieben; letzterer aber,

c

der



der Vorbursche Procurat nehmlich, hat dieselben aufs höchste, und fast bis zum Erstaunen getrieben, indem selbiger nur erst neulich, mithin so zu sagen, recht vor den Augen, Einer Hochpreislichen Generalconföderation, bey meinem Abseyn, sich erschreckt, meinen Jüdischen Brandweinbrenner, ohne die geringste Ursache, oder vorher gegangenen Klage, mit eigener Hand, im Krüge, derbe abzupeitschen, auch sogar, ihm den Kessel, aus den Mauren reissen zu lassen, Anstatt gemacht, jedennoch aber, zulezt davon abgestanden. Kurz darnach, unterfing sich derselbe eigenthätiger Weise, und ohne die geringste Anfrage, desfalls auf dem Hofe zu thun, alle Seelen aus meinem Gebiete, ja sogar selbst die Adelichen, als unsere eigene Personen, worunter auch fremde Leute, nach ihrem Tauf und Zunahmen zu verzeichnen, bey welcher Gelegenheit, er auch die Amme meines zarten Kindes, befraget, wes Glaubens sie wäre, und da selbige, sich zu dem Katholischen Glauben bekant, so hat er sie mit den härtesten Scheltworten angefahren, sagend, wie selbige sich unterstehen dürffe, ohne seine Erlaubniß, bey uns Heyden in Dienst zu treten? er wollte sie gleich in meiner Stube hinstrecken, und ihr hundert Kantschuch zuzählen lassen, welches auch wohl wirklich geschehen wäre, wenn nicht meine Liebste, Schreckensvoll aus der Kammer getreten wäre, und solches allsobald, durch ihre Gegenwart nicht noch verhindert hätte. Inzwischen verfielen zu meinem äussersten Schmerz, sowohl meine Liebste, als mein zartes Söhnlein, wegent des gehabten Schreckens, in eine gefährliche Krankheit, welche mir, in Ansehung des Arztes, ein ganz Absehnliches gekostet. Meine, über diese strafbare Gewaltthätigkeiten, gehörig erhobene Klagen, haben noch bis dato, keinerley Rechtspflege, zur gerechten Folge gehabt, sondern ich sehe mich gezwungen, auch diesfals meine Zuflucht, zu der so heilsamen Conföderation, zu nehmen, indem ich meine zuversichtsvollste Hoffnung, auf Derselben gerechteste Assistenz gründe.

Extract

einiger Puncten aus dem Kaufbriefe.

- 6) Wegen der Kirchen, und Pastorat nebst den Gütern, Ellern und Essern, behalten sich vor, Hrn. Verkäuffere, daß selbige, an keinen Polnisch Katholischen oder irgend anderer Secte, instünftige vom Herrn Käuffer, mögen verkaufet werden.

7) Daß



- 7) Daß auch die Kirchengelder, so der Kirchen, theils legiret, theils sonsten zugeflossen, von dem Kauffschilling, mögen decourtiret, wie auch, das Kirchengerrath, so da befindlich, Herrn Käuffern, bey der Kirchen gelassen werde.
- 8) Behalten sich Verkäuffere vor, wegen ihrer, in der Ellerschen Kirche, im Gewölbe eingesenkten Vorfahren sowohl, als auch wegen der vormaligen Erbanteccessoren Leichename, daß selbe in ihrer Ruhe und am deponirten Orte, ungerühret verbleiben möchten.

Ein ganz kurzer Extract,

aus dem Actorat, vom 1751sten Jahr, nebst der Decistion in eod. ao. den 7ten des Sept. Monats, und dem, aus dem geistl. Tribunal, gefällten Decrer.

Actorat Fol. 165. die Herren Franciscck, und Eleonora von Casz, Klüchgners Eheleute, contra den Hochwohlgebohrnen Magnus, und Elisabeth Catharina von der Brügggen, vermittelte von Thiesenhäusen, jetzige Eheleute von Vietinghoff, und Eva von den Brincken, verehelichte Hahnbohm, in Curatel des Herrn Leonhard Ernst von Budberg, in uno consilio sende.

Decision.

Im Jahr 1751. den 7ten September, auf Klage des Herrn Klüchgners, daß von dem Herrn von Vietinghoff, ihm die Summa von 2000 Rthlr. Alb. so bey dem damaligen Generalmajor von Witten, gerichtlich verarrestiret sind, als werden die Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthe in Curland, hiemit angemahnet, solchen Arrest zu relaxiren, und ihnen, den Herrn Klüchgnern permittiret, die arrestirte 2000 Rthlr. zu heben, dem Herrn von Vietinghoff aber, hiemit die Ausnahme der 2000 Rthlr. sowohl, selbstn vor sich, als vor subordinirte Personen, sub poena irremissibili, in casu contraventionis, keinesweges zu behindern, noch einige Präpeditiones, in Betracht dieser 2000 Rthlr. zu thun, auferleget, welches judicium injungit, procedendo litis, dentur alle Acten mit freyen Vortragen des Actorats und Inquisition, Verification und Calculation, desgleichen mit Comportirung aller Documenten, woraus vertitur actio in futura Juris incidentia, und Entscheidung ohne einzige Dilation, Unterredung,

Stunden, und momenten, sub poena personalis infamiae, ab utrinque designatus e contractis, freyer Vortrag, de Foro reservatur, und nachdem die Decision wohl bewahret, Die Herrn von Kluchner activitatem loci standi auf Condemnation des Tribunals, compositae judicii idque, im Jahr 1750, den 18ten August, ex actorato actor erhalten.

**Kurzer Extract aus dem Actorat
des 2ten Decrets, vom 3ten Junii, im Jahr 1753.**

Ist zwischen dem Hochwohlgebohrnen Herrn von Vietinghoff, und Herrn Franz Kluchner, decidiret, und unter andern, von dem geistlichen Tribunal, aufs schärfste anbefohlen und präcaviret, daß pars Actorat, nemlich der Herr von Vietinghoff, sich nicht unterstehen möge, ein anderes Forum, in specie aber, keinesweges, das Curische zu suchen, oder zu agnosciren, sub poenis irremissibilibus contraventionis, auch nicht dahin zu citiren erlaubt, auch zugleich wird hiemit anbefohlen, in Litthauen, an der Curischen Gränze, eine Inquisition und Zeugenverhör anzustellen, ohne einzige Dilation, und Ausrede noch monumenten, sub poena personalis infamiae determiniren, die vorhero von dem Herrn Starosten von Vietinghoff, erhaltene Decreta, gänzlich cassiren und annihiliren, Herrn von Kluchnern, locum standi, zu haben permittiren.

Das 3te Decret, in causa Fidei, auf Delation des Herrn Friedrich Kluchners, ist zur Vermittelung meiner gerechten Präten- sion, im Jahr 1753 den 3ten Julius, dergestalt gefallen, und mir ex- termino tacto auferleget, daß ich die, von Kluchner, fälschlich an- gegebene Catholische Seelen, die ich zur Evangelischen Religion forcir- et, und dem Teufel geopfert hätte, auf der ändern Juridique, in Wis- da sistiren, und bis dahin, wir beyde, als Kläger und Beklagte, ent- weder sichere Caution, oder ex arresto, Red und Antwort geben soll- ten, und weil ich nicht gegenwärtig, auch nicht ex nunc, sichere Cau- tion stellen könnte: so wurde sogleich ein Commando, zur Präoccupi- rung meines Quartiers hingesandt, welche in Abwesenheit meiner, alles das, laut Specification gehabte, und meine Sachen, worunter auch wich- tige Documenta, mir geraubet, und zur Canzeley weggeschleppt,
auch

auch dergestalt, mich von meiner Kleidung und Wäsche entblößet, daß die Fürstin Radziwilca Woywodzina Nowogrodzka, aus Mitleiden, mir mit einem halben Duzend holländischer Hembde assistirte, auch zu meiner Aufmunterung, mir ein precieuscs Zimmer, in des Herrn Großmarschalls Palais, mit der größten Commodität, bis zur Anschaffung sicherer Caution, anweisen ließ. Durch welche Gewissenslose Impunitata, und langwierigen Proceß, ich mehr als die Hälfte meines Vermögens verlohren, auch noch in Ansehung des Kluchners, seiner Flucht, und der, extra forum, aufgelegten Inquisition, bis dato nicht reüssiret, sondern durch eine ebenmäßige calumnieuse Angabe, ist der hochsel. Fürst Hyeronimus Radziwil, mit welchem ich, in keiner Connerion gestanden, dem ich auch niemalsen einen Heller schuldig gewesen bin, dahin verleitet worden, daß selbiger, mir drey Erbgüter, im Upitschen Powiat belegen, auf das erste contumacial Decret, de facto mit gewafneter Hand, hat beziehen lassen. Und obzwar ich, bey meiner, Ihnen in Sluzko, abgelegten persönlichen Aufwartung, zur Restituirung der Vorwerker, Hofnung erhielt: so kam solches dennoch in Verschlepp, und ich wurde durch meine vielfältige Drangfähe, und durch den, aus Litthauen verdrängten Besitz, noth gedungen, mich um Instantionales von Ihro Russischkais. Majest. auch in Liesland saakhaft zu machen, umzusehen, zu welcher Zeit, ich denn auch mit instantionalibus vom Rigischen Gouvernement, an Se. Durchl. den Fürsten Hyeronimus Radziwil, bin versehen worden. Und obzwar ich bey meiner zweyten Hinreise nach Sluzko, nächst den vorigen mündlichen Offerten, auch an das Rigische Gouvernement, sub Lit. A. zwey schriftliche Versicherungen, zur völligen Satisfaction erhalten: so ist doch solches, durch das baldige Ableben desselben Fürsten, zu keinerley Erfüllung gebracht, sondern ich muß noch, zu meinem größten Ruin, mit Schmerzen, mehr als 10 Jahre, das Meinige, mit dem Rücken ansehen. Wie den auch ich, in Ansehung der, bey dem verstorbenen Starosten von Thiesenhausen, auf Obligation habenden Capitalien, ohngeachtet ich seine Flächswaaren in Riga verarrestiret gehabt, dennoch nicht befriediget worden bin. Da doch die Relaxation des Arrestes, auf des vorbenannten Herrn von Thiesenhausen, seine gegebene Versicherung, mir satisfait zu werden, soll nachgegeben seyn. Indes-

sen bin ich, zu dem Litthauischen Foro verwiesen worden. Allein durch den Todesfall dieses Starosten von Thiesenhausen, und auch durch den Mangel der erforderlichen Proceßkosten, ist alles, bis dato, ins Stecken gerathen,

Lit. I.

Hochwohlgebohrner Herr Conferenzdirector,
Hochwohlgebohrne Herren Herren Bevollmächtigte!

Sogleich ich ein Litthauischer Patriot bin, so gehen mir die Curländischen Angelegenheiten, welche in Betracht der Bauerforderung in Litthauen, so vielen Beschwerden unterworfen sind, dennoch so nahe, daß ich Ew. Ew. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen, meine Dienstergebenheit, zu widmen wünsche. In der Absicht habe ich die Ehre, Hochdenenselben nachstehende Punkte zu unterlegen, mit der unmaaßgeblichen Ansinnung, solche der Instruction, der Hochwohlgebohrnen Delegirten nach Warschau, einzuverleiben, und daselbst zu bewürken; Daß

- 1) Die Curländischen Einsaassen, oder deren Bevollmächtigte, in Bauerforderungssachen, in den Litthauischen Gränzen, wegen ihres Lebens gesichert, und die Attaquen, welche sich, durch gewaltsame Wiederabnehmung der extradirten Läuflinge, auf den Wegen und Heerstrassen, fast jederzeit ereignen, unter namhaften Strafen abgestellt werden mögen; Daß
- 2) die Curländischen Läuflinge, bey der ersten Anforderung, so gleich, ohne alle Accommodatton, ausgeantwortet werden, und zwar unter beträchtlicher namhafter Strafe, auch Erstattung aller Schäden, Unkosten und Versäumniß, so aus der verzögerten Extradirung entstanden; Daß
- 3) die Litthauischen Einsaassen in Ihren Präntensionen, sich nicht unterfangen mögen, die Curländer, vor die Litthauischen Gerichte auszuladen, wie solches ganz gesetzwidrig, in Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, des Herzoges von Curland, mit des Riwillschen



ſchen Herren Starosten von Buttlar Hochwohlgebohrnen, geſchehen, welcher ad illata ſua, in den Samaitſchen Grodgerichten, die Statuition, der, aus der Litthauſchen Starosteſey Rivillen, entlaſſenen, und in Eurland befindlichen Leute errungen, wie ſolches beygelegte zwey Decreta zeigen.

Hirnächſt erbielte ich mich ſelbſt, zur Abwartung, der deſfalls auszufertigenden Conſtitution, und zur Beyhülfe derer, der polniſchen Sprache, unkündigen Hochwohlgebohrnen Herren Delegirten, ſelbſt nach Waſchau zu reiſen, wenn Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, mir die Reiſe und Aufſenthaltskoſten, zu zahlen geruhen wollen, der ich mich, mit der vollkommenſten Hochachtung zeichne.

Ew. Ew. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen
Meiner Höchſtzuehrenden Herren Herren!

gehorsaſamſten Diener.

Michad. von Raczkowski,
Plen. S. D. Curl.

Lit. G.

Hochwohlgebohrner Herr Director,
Hochwohlgebohrne Herren Bevollmächtigte der allge-
meinen Landesverſammlung,

Durch die, von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, den 8ten hujus geſchehene Wahl, eines Bevollmächtigten, zur Correſpondenz, ſehe ich nunmehr, die Stelle, die mir Anno 1765. bey dem öffentlichen Landtage, vertrauensvoll übergeben worden, und von welcher ich entlaſſen zu werden, bis hieher gewartet, mit einem Mann, deſſen patriotiſche Gefinnungen zu kenntlich ſind, als daß ich, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, einige Schmeicheleyen darüber ſagen dürffte, beſetzt. Wann ich inzwischen einigen Verdacht, derer von mir, während meiner Activität, nicht ganz genau beſolgteten Pflichten

Pflichten, ausgefetzt seyn sollte: so kann ich Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft, bey meiner Ehre, die ich über alles hochschätze, versichern, daß mir hinlängliche Rechtfertigungen, eben so wenig fehlen, als determinirt ich bin, durch den Character eines redlichen Mannes, allen etwannigen widrigen Vorurtheilen, auszuweichen, und mich von einer solchen Seite, da mir die Neigung, für das allgemeine Wohl meines Vaterlandes, nicht streitig gemacht werden kann, kenntlich zu machen.

Unter dieser Bestimmung, empfehle ich mich also, der fortwährenden Wohlgevogenheit, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft, ergebenst, und lebe der zuversichtsvollesten Hoffnung, daß mir, bey der gegenwärtigen allgemeinen Landesversammlung, mein vom 6ten Oct. 1766. bis hieher zuständiges Diätengeld, mit 40 Rthlr. Monatlich, gerechtfamst zugestanden, und auszuzahlen verfügt werden dürfte, indem ich, zufolge des, mit Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft, getroffenen Engagements, mich anderweitig zu etabliren, bis jeko auffer Stande gewesen, und wider meine sonstige Denckungsart, die Belohnung meiner, mit verschiedenen Ungemächlichkeiten, verknüpft gewesen Mühe, Arbeit, Treue und Rechtschaffenheit, in der zuerwartenden Auszahlung, des mir zugestandenen Diätengeldes, suchen muß.

So wenig ich übrigens die Pflichten, zu denen mich Ehre und Gewissen auffordern, verkennen werde; eben so wenig, werde ich auch manquiren, mich um die schätzbare Gevogenheit und Zuneigung, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft, verdient machen zu wollen, und ich rechne es mir zur vorzüglichen Ehre, mich mit Treue und Hochachtung zeichnen zu dürfen, als

Hochwohlgebohrner Herr Director,
Hochwohlgebohrne Herren Herren Bevollmächtigte,
Ew. Ew. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen,

Mitau, den 10ten August
1767.

ganz gehorsamsten Diener
Heinrich Leopold von Brucken,
genannt Fock.



Lit. L.

Hochwohlgebohrner Herr Director,
 Hochwohlgebohrne Herren Herren Mitbrüder,
 Meine allerseits Hochzuehrende Herren

Werde ich gleich durch nothwendige Geschäfte, zurück gehalten, auf der gegenwärtigen allgemeinen Landesversammlung, den heilsamen Berathschlagungen, Meiner Hochzuehrenden Herren Mitbrüder, in Person benzuwohnen: so finde ich mich dennoch, durch die schriftlichen Vertröstungen des letzten Herrn Landbothenmarschalls, von Hensching berechtigt, meine, bis zu dieser allgemein Zusammenkunft, erwiesene rechtliche Nothdurft, nunmehr in einer erneuerten Gestalt, öffentlich auftreten zu lassen.

Ev. Ev. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen, bis zu der Quelle meiner unaufhörlichen gründlichen Klagen zu führen, wäre überflüssig. Denn es ist leider! zu notorisch, was für ein ansehnlicher Theil meines Vermögens, zum Besten des Fürstlichen Hauses, wirklich aufgegangen, und wie gegründete Ursachen ich hätte, bey meiner gesuchten Schadloshaltung, auch die erlittenen harten Schläge, meiner widrigen Schicksale, mit in Rechnung zu bringen.

Ich gedenke aber gar nicht, an den grossen Schaden, welchen ich in den letzten Pachtjahren, durch totalen Mißwachs, und ungewöhnliche Nachtfroste, im Monat Junius, an allen Feldfrüchten erfahren müssen, da ich doch damals, zu Folge der Landesstatuten, um eine Untersuchung angehalten, mit meinem Gesuch aber unerhört geblieben, und also, die Arrendepensionen, ohne Ausungen, zur Fürstlichen Cassé, geliefert habe.

Eben so wenig beweine ich, in dieser Absicht, den schmerzlichen Verlust, welchen ich an meinen beweglichen Gütern, nebst der halben Arrende, in dem glühenden Aschenhaufen, des, durch boshafte Leute, angezündeten Mattkulschen Wohngebäudes, einbüßen müssen.

Nur der reelle, der baare Vorschuß, bleibt eine Befugniß, auf welche ich, ohne Hintenansetzung meiner wohlgeordneten Selbstliebe, lebenslang keine Verzicht thun werde.



Viele, meiner mitklagenden Brüder, und auch, die Frau Feldmarschallin von Lieven, sind bereits, aus Fürstlicher Gnade und Huld, zufrieden gestellt.

Ew. Ew. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen, fruchtbare Zurechtstellungen, können vielleicht auch meinen Beschwerden, das erwünschte Ziel verkürzen, und mich in den Stand setzen, mit lautern Regungen der Dankbarkeit, Hochachtung und Ergebenheit, unausgesetzt zu seyn,

Ew. Ew. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen,

Roth Pommusch, den 9ten August

1767.

ganz gehorsamster und ergebenster
Diener,

Ulrich von Sacken.

ab Extra.

Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft,
werde dieses, ergebenst

in Mitau.

Lit. M.

Pro Memoria.

Sogleich Einer Hochwohlgebohrnen Landesregierung, der Inhalt, von der, abseiten Einer, auf dem letzteren extraordinären Landtage versamlet gewesenen Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft, mir auf mein, der liefländischen Bauerforderung wegen, unter dem 3^{ten} Junii a. c. abermals eingegenen Pro Memoria, gewordenen Antwort, nicht unbekannt seyn kann: so sehe ich mich dennoch veranlasset, von selbiger, eine copeyliche Abschrift, diesem anzuschließen. Da Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, Sich in dieser Antwort erkläret, wie sie sich genöthiget sähe, den, in meinem obbemeld-

ten



letzteren Pro Memoria, enthaltenen Vorschlag, in Ansehung der, von beyden Theilen zu ernennenden Commissarien, als eine Sache, über die sie nicht hat instruiret seyn können, ad referendum in ihre Kirchspielen zu nehmen, damit in dieser Sache, ein solcher Schluß gefasset werden könnte, der in allen vorkommenden Bauerforderungs Sachen, den kürzesten Weg bestimmen würde: so habe ich nunmehr, da kein Zweifel übrig ist, daß diesem wirklich ein Genüge geschehen, Eine Hochwohlgebohrne Landesregierung, ergebenst ersuchen wollen, es dahin in die Wege zu leiten, damit noch auf der gegenwärtigen allgemeinen Landesversammlung, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, solche Maßregeln, ausgemittelt werden mögen, durch welche, diese so wichtige, und das beiderseitige Interesse, so nahe betreffende Angelegenheit, gänzlich arrangiret, und für das Künftige, zur allerhöchsten Zufriedenheit, Ihro Kaiserlichen Majestät, meiner allergnädigsten Souveraine, auf einem festen Fuß gesetzt werden könne.

Mitau, den ^{28ten Julius.}
28ten August. 1767.

Carl Edler von Simolin.

Copie.

Auf des Russischkaiserlichen Herrn Etatsraths, Ritters und Ministers, von Simolin, Excellenz, eingegebenes Pro Memoria, ratione der Bauerforderungssachen, zwischen Liefland und Curland, hat Eine versamlete Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, zu erwiedern, die Ehre, daß Sie, in dieser Materie, weiter nichts anzuführen wüßte, als was Dieselbe, schon in der Antwort, bemerker hätte, welche Sie, auf das erste Pro Memoria, Sr. Excellenz, des Russischkaiserlichen Herrn Ministers, zu Anfange dieses extraordinairnen Landtages, zur Hochfürstlichen Kancelley geschicket. Was aber den, in dem neueren Pro Memoria, enthaltenen Vorschlag, in Ansehung der, zu ernennenden Commissarien betrifft: so siehet, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, sich genöthiget, solchen Vorschlag, als eine Sache, über die sie nicht hat instruiret seyn können, erst ad referendum in ihre Kirchspiele zu nehmen, damit in dieser Sache, ein solcher Schluß gefasset werden

werden könnte, der in allen vorfallenden Bauerforderungssachen, den kürzesten Weg bestimmen würde.

Mitau, aus der Landesversammlung
den 11ten Jul. 1767.

Friedrich Wilhelm
von Heyking,
p. t. Landbothen Marschall.

Lit. N.

Hochwohlgebohrner Herr Director,
Hochwohlgebohrne Herren Herren Bevollmächtigte,
Hochzuehrende Herren Herren.

Sw. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen, ist bereits vorhin bekannt, und ich kann auch nicht umhin, abermal zu unterlegen, daß ich mich, geöthiget gesehen, wider den Hochwohlgebohrnen Herrn Ernst Johann von Buttlar, Russischkaiserlichen Kammerherrn, Rittern des St. Annen Ordens, Erbsaassen auf Bersebeck, wie auch, den weyl. Wohlgebohrnen Herrn Herrmann Friedrich von Grotthuß, nachmaligen Oberhauptmann auf Mitau, als meine constituirte gewesene Tutores, wegen der, von Ihnen administrirten Vormundschaft, vor dem Hochfürstlichen Curländischen Ober und Appellationsgerichte, kläglich zu werden, und in der, den 20sten Septemb. 1762, in dieser Sache ergangenen, auch per Decretum Judicii Relationum Sacrae Regiae Majestatis propriarum, den 20sten December, des abgewichenen 1766sten Jahres, bestätigten Sentence, unter andern erkannt worden: daß, da keine in justis causis, gegründete Necessitas, zur Alienation der Ruendahlischen Güter, obhanden gewesen, sondern auch sogar, die Rechte nicht einmal, ob solam utilitatis causam, eine alienationem immobilium pupillarium verstatten, die besagte Alienation, ganz widerrechtlich veranlaßet, und vollzogen worden, und daher mir, quævis competentia & juris beneficia, contra quem & quoscumque competierit offen gelassen worden, sodann nach der Publication des erwähnten

ten Decreti, den Antrag und Gesuch sub Sign. Δ. an die Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe der Herzogthümer Curland und Semgalen, durch den Hochwohlgebohrnen Herrn Kammerherrn von der Höwen, zu bringen, mir angelegen seyn lassen, auch Selbiger, die Güte gehabt, die Bemühung desfalls über sich zu nehmen; darauf mir die Hofnung zu einer Antwort, ertheilet worden, allein, selbige um so weniger, bis hieher erhalten können, als zween der Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthe, dem sichern Vernehmen nach, unpäßlich sind; der Hochwohlgebohrne Herr Kanzler aber, verreiset ist; und der Eine, selbiges Negotium, alleine über sich zu nehmen, refusiret.

Welche Umstände, da ich so viele Jahre, auffer dem Besiz meiner väterlichen Ruendahlischen Güter, mich befinde, und deren schleunige Wiedererhaltung, noch nicht absehen kann, mich in viele Bekümmernisse und Sorgen setzen. Desfalls an Ew. Ew. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen; meinen zuberächtlichen Recours; in aller Ergebenheit, auch Vertrauen ich nehme, und ganz Inständigst bitte, mir mit deren vielgeltenden Intercession, zu assistiren; und den Durchläuchtigsten Herzog, dahin zu bewegen, daß Hochdieselben, mir, wegen der Ruendahlischen Güter, auf mein respectueuses Ansuchen, eine gracieuse Resolution ertheilen, und mich ohne fernern Rechtsgang, zufrieden zustellen; geruhen mögen. Wobey ich, in schuldigster Hochachtung, zeitlebens beharre;

Ew. Ew. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen
Meiner Höchstzuehrenden Herren Herren

Mitau, den 11ten August
1767.

ganz ergebenster
Johann Wilhelm Grotthuß.

Sign. Δ.

Anno 1767 den 21sten Julius, erschien coram Actis & Officio Regii Secretariatus & Notariatus publici meo, der Hochwohlgebohrne Johann Wilhelm Grotthuß, Königl. Preussischer Capitaine, und brachte mit mehrerem bey: wasmaassen Er, den Hochwohlgebohrnen

nen Otto Herrmann von der Horwen, Chursächsischen Kammerherrn, erbeten hätte, in Seinem, des Comparentis Namen, den Wohlgebohrnen Wohlgebohrnen Ober und Regierungsräthen, der Herzogthümer Curland und Semgallen, gewisse Angelegenheiten, in Ansehung der Ruendahlischen Güter, vorzustellen: Wobey Er denn auch Personam & Officium meum præfatum requirirte, und bate, mich zugleich mit dem Hochwohlgebohrnen Herrn Kammerherrn von der Horwen, in die hiesige Obergerichtsstube zu Mitau, zu verfügen, den daselbst zu machenden Vortrag, sowohl, als auch die darauf zu erfolgende Antwort, und alles, was desfalls vorgehen dürfte, zu attendiren, zu notiren, und Ihm darüber, beglaubten Schein und Beweis zu ertheilen.

Als ich mich nun, auf sothane Requisition, nebst dem Wohlgebohrnen Herrn Kammerherrn von der Horwen, in die Obergerichtsstube zu Mitau, verfüger, und eben gedachter Wohlgebohrne Kammerherr von der Horwen, allda in Gegenwart des Wohlgebohrnen Johann Ernst Kloppmann, Kanzlern und Rittern, und des Wohlgebohrnen Otto Friedrich Sack, Landmarschalls, nachstehenden schriftlichen Aufsatz, des wörtlichen Lauts und Inhalt:

„Zu Folge des Auftrages, von dem Herrn Capitaine von
 „Grotthuß, habe ich die Ehre, die Hochwohlgebohrnen Herren
 „Oberräthe, in Seinem Namen, hiedurch gehorsamst zu bitten,
 „daß, da in der, den 20sten Septemb. Anno 1762 von dem
 „Curländischen Ober und Appellationsgerichte, publicirten Sen-
 „tenze, welche durch das, den 20sten December, im abgewiche-
 „nen 1766sten Jahre, ergangene Decret, confirmiret worden,
 „enthalten und verfasst ist, welschergestalt die Alienation der Ru-
 „endahlischen Güter, da keine in justis causis, gegründete ne-
 „cessitas alienandi, obhanden gewesen, sondern auch sogar, die
 „Rechte nicht einmal ob solam utilitatis causam, eine Aliena-
 „tionem immobilium pupiuarium gestatten, ganz widerrechtlich
 „veranlasset und vollzogen worden, und dahero, dem Herrn Ca-
 „pitaine Grotthuß, quævis competentia & juris beneficia,
 „contra quem & quoscunque competierit, offen gelassen wor-
 „den, wohlgedachte Herren Oberräthe, bey dem Hochfürstlichen
 „Cur-



„Eurländischen Hause, und daselbst, allwo Sie solches, vor
 „dienlich finden, und der Herr Capitaine Grotthuß, zum er-
 „sten, zur Erlangung seines Rechts, und Wiedererhaltung der
 „Kuendahl'schen Güter, kommen kann, Ihre vielgültige Vor-
 „stellungen machen, und Ihn mit einer erwünschten Antwort,
 „daß Er, ohne zu einem neuen Rechtsgange genöthiget zu seyn,
 „den Besiz seiner väterlichen Immobilien, der Kuendahl-
 „schen Güter, erhalten könne, erfreuen wollen. Wobey Er,
 „durch mich, Sie ersuchet, eine Zeit zu bestimmen, in welcher
 „Er, eine Resolution erhalten kann,, produciret, vorgelesen,
 und Hochgedachten Wohlgebohrnen Oberräthen, solchen in Abschrift,
 communiciret hätte: gab der Wohlgebohrne Kanzler und Ritter von
 Klopffmann, darauf zur Antwort, daß, da Se. Hochfürstl. Durchl.
 der Herzog, abwesend und in Kuendahl wären, Sie, die Wohlge-
 bohrnen Oberräthe, auf sothanen Antrag, nichts zuverlässiges, bestim-
 men könnten, Sie wollten aber, bey nächster Ankunft und Gegenwart,
 Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, nicht ermangeln, Höchstdenensel-
 ben, sothanen Antrag, zu unterlegen, und alsdenn, dem Wohlgebohr-
 nen Requirenti, davon gehörige Nachricht ertheilen.

Urkundlich habe ich über alles vorstehende, ad requisitionem,
 gegenwärtige Testimoniales, unter dem gewöhnlichen Siegel, und
 meiner eigenhändigen Unterschrift, prævia actificatione, extradiret.
 Actum, Mitaviæ ut supra

(L. S.
 S. & N.
 R.)

Theophilus Werner, Sacræ Regiæ Ma-
 jestatis Secretarius, Act. & Notarius pu-
 blicus juratus m. pp.

Lit. O.

Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landschaft, wird aus dem
 Beschlus ersehen, wie ich, durch einen gewaltsamen Emsfall aus
 Litthauen, in meinem, an Litthauen belegenen Erbgute Schönberg, von
 dem Herrn Rittmeister Koszelescki, vor einigen Jahren beunruhiget,
 und in so grosse Kosten gesetzt worden bin. Da nun der Herr Starost
 Kopp

Kopp, vor nicht langer Zeit, ebenfalls aus Litthauen, zu Ausführung seiner Absichten, nicht nur meine Dienstbothen verführet, sondern selbige auch, nehmlich einen meiner Bedienten, und eine meiner Erbmägde, bey nächtllicher Zeit, aus obbenannten, meinem Erbgute Schönberg, mit sich davon genommen, solche unerhörte Verfahren und Beyspiele, aber, die allgemeine und besondere Sicherheit des Landes, und der adlichen Häuser stöhren: so habe ich, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft, ergebenst vorstellen, und Selbige bitten wollen, dieses unter die Landesbeschwerden setzen zu lassen, damit ich, zu den, mir entwandten Leuten, und vorgesezte Kosten, wieder gelangen könnte, auch eben dadurch, die allgemeine und besondere Landessicherheit, hergestellt werde.

Mitau den 11ten August
1767.

Constantia Korff
gebörne von den Wahlen.

Kurze Erklärung, der Proceßaffaire, Ihro Excellenz, der Frau Starostin von Korff, mit den Herren Rocho Kuszelewski, Rittmeistern des Upitskischen Powiats, Josepho Pienskowski, Adam Wyrwicz und übrigen, welche selbigem, die Gewaltthätigkeiten und das Criminale auszuüben, behülflich gewesen.

Inno 1764. den 1sten April, die Herren Rochus Kuszelewski, Rittmeister des Upitskischen Powiats, Josephus Pienskowski, und Adam Wyrwicz, sind mit einer zusammengebrachten grossen Parthey Leute, mit welchen selbige den Tumult, und das Criminale anzurichten, in das Städtchen und Hof, Schönberg genannt, in Curland gelegen, gewaltsamer Weise eingefallen, und zwar damals, als der Markt, in Schönberg gewesen, und als sie, aus dem Städtchen, nach dem Hofe ritten, so schlugen sie, dem Schönbergischen Bauren, Namens Gubing Kristoph, auf der freyen Strasse, ohne Ursache, mit Kanschuck über den Kopf, und zerhieben ihm die Lippen, und da sie nach dem Hofe kamen, um ihr böses Vorhaben auszuführen: so suchten sie, die

Ge



Gewalthätigkeiten auszuführen, und fingen an zu zanken, und als obgedachter Gubing Kristoph, nach Hofe kam, und sich beschwerete, daß er unschuldig, von ihnen, wäre auf der Strasse überfallen, und zerschlagen worden, und der damalige Schönbergische Amtmann Hennisch, und Bedienter Ewald, anfiengen zu reden, und zu persuadiren, und zu bitten, daß sie sich möchten friedlich und nachbarlich verhalten, und den zerschlagenen Bauern befriedigen: so huben die gedachten Herren, nehmlich, Kuselowski, Pienkowski und Wyrroidz, an zu raisonniren, griffen zu Säbeln und Pistolen, Pienkowski fing gleich an, den Ewald mit dem Säbel grausam zu fuchteln, wollte auch den Hennisch hauen, und als ihn Wyrroidz davon abgehalten, so griff er zu Pistolen, und schosß nach Hennisch, und hätte selbigen auf der Stelle erschossen, wenn er die Stallthüre, bey welcher er, mit dem Herrn Baron von Wolff, zusammen stand, nicht eiligst zugeschlossen hätte; worauf nach geschehenem Schuß, das Schrot, in der Stallthüre stecken geblieben.

Nachdem sich Hennisch, mit dem Herrn Baron von Wolff, obgedachtermaassen retiriret, und die Stallthüre festgemacht: so fingen alle obgedachte Herren, welche mit Kuselowski, zusammen gewesen, an, mit Kugeln und Schrott, in die Stallthüre und Wände, zu schießen, (wovon auch noch anjeko, die Zeichen zu sehen sind,) worauf das Dach bey dem Stall, zu brennen anfang, es wurde aber gleich, durch Veranstellung des Amtmanns, (als Kuselowski, sammt den übrigen Mitschuldigen, weggeritten war,) ausgelöschet, und darauf mußte der Amtmann, um sein Leben zu retten, sich in das Kloster retiriren. Als Kuselowski, sammt den übrigen, im Städtchen ankamen: so haben sie mit den Leuten, ohne Ansehen handthieret, gehauen, geschossen und geschlagen, in welcher Verwirrung, obgedachter Bauer, Gubing Kristoph, welchem sie vorher die Lippen zerschlugen, auf eine grausame Art zerhauen, und zuletzt, in dem Gehöfte des Schönbergischen Gerbers, von hinten in den linken Arm geschossen worden, so, daß er den andern Tag darauf, starb. Zugleich ist auch dem Schurwill Martin, drey mal in den Kopf, Schurwill Furre zweymal in den Kopf, Doles Martin drey mal in den Kopf, und in die linke Hand gehauen, und in derselbigen Hand, der eine Finger halb,



der andere aber ganz, abgehauen, und vielen andern, ist, in die Röcke und Pelze, geschossen, gehauen worden, und die Leute selbst, sind blutig geschlagen, gelähmet, und bis an die Memel Bäche, getrieben worden. Nachdem sie alles dieses vorseßliche Criminale und die Violenz verrichtet, viele Leute gelähmet, und sich endlich, aus dem Städtchen, wegbegeben hatten: so attaquirten sie, den Ältesten aus dem Memelhöfßschen Vorwerk, auf freyer Strasse, schlugen selbigen auf eine grausame Art. Ein Pferd welches 15 Rthlr. werth war, nahmen sie ihm weg, und ritten all'ofort nach Hause.

Darauf werden produciret, Processpräsentation, und Obduction, welche zu der Zeit einbekannt sind. Wegen dieser Criminalthat, haben Ihre Excellenz, die Frau Starostin, die obgedachte Herren, sammt den Mitschuldigen, da es zu der Zeit, Interregnum gewesen, vor die Upitskischen Capturgerichte citiret.

Anno 1764 den 1sten August, nach geschעהner obgedachter Citation, erkannte das Upitskische Capturgerichte die Inquisition, und daß die Bauren, sowohl, Ihre Excellenz, der Frau Starostin, als auch Fremde, mehr denn 100 Personen, um das Zeugniß abzulegen, sollten gestellet werden. Hierauf haben die Herren Kuszelewski, Pienskowski, und Byrowicz, die Gegencitation exportiret, um durch solche Ausflüchte, die Leute von dem Zeugniß, abwendig zu machen.

Hierauf wird das Capturgerichts Decret produciret.

Die Inquisition, welche, vermöge dieses Decrets, sollte vor sich gehen, ist aus verschiedenen Ursachen, nicht zu Stande gekommen, und darauf haben die Capturgerichte aufgehört.

Nachdem, haben Ihre Excellenz, die Frau Starostin, die obgedachte Herren, vor das Upitskische Grodgericht citiret.

Anno 1765. den 7ten May, hat dasselbe Upitskische Grodgericht, zum andernmal, die Inquisition zuerkannt, in welchem Decret, bestgesetzt wurde, daß viele Leute sollen gestellet werden.

Hierauf wird das Grodgerichts Decret produciret.

Anno 1765. den 17ten August, nachdem vermöge, des obgedachten Decrets, die Inquisition, durch den Herrn Starosten Puzyna, ist



ist expediret worden: so hatte das Grodgericht, durch das Finaldecret, zuerkannt, daß die Herren Ruszelewski, Pienkowski und Wyrwicz, vor das begangene Criminale, Gewaltthätigkeit und Lähmung so vieler Menschen, 24 Wochen, im Civilgefängnisse, sitzen sollen, und daß selbige von den Proceßunkosten, nur die Hälfte, restituiren, das Kopf und Wundengeld aber, ganz bezahlen sollen, welches zusammen 597 Rthlr. ausmachte, wie denn auch die übrigen, in verschiedenen Cathegorien angegebene Unkosten, zu bezahlen, ihnen zuerkannt. Da diese Sache, in Poniewik, vor dem Gerichte agiret ward: so mußten gegen 100 Menschen, (welche laut dem vorigen Decret, mußten gestellet werden,) drey Wochen, in der Arbeitszeit aufgehalten werden.

Hierauf wird das Finaldecret des Grodgerichts produciret.

Einem so genug günstigen Decret, wollten die Herren Ruszelewski, Pienkowski und Wyrwicz, nicht das Genüge leisten, und haben an das Tribunal appelliret. Wodurch Ihre Excellenz, die Frau Starostin, sich genöthiget sahen, die Sache weiter zu prosequiren, und haben Dieselbe allso, die obgedachte Herren, vor das Litthausche Tribunalgericht adcitiret.

Nach geschעהener Appellation, als die Inquisition, (welche für Ihre Excellenz, der Frau Starostin, günstig gewesen ist, wie solches erhellet, aus dem Grodgerichts Finaldecret,) von dem Upitskischen Grodgerichte, an die Tribunalsgerichtskanzley, abgeschicket wurde, so ist selbige, verrätherischer Weise, man weiß nicht durch wen, (mittels einer fabricirten Quittance, als wenn selbige von dem Herrn Piszar Borowski wäre,) aus der Tribunalsgerichtskanzley abgehohlet.

In welcher Action, nachdem das Register Facti, von Seiten Ihrer Excellenz, der Frau Starostin, gewonnen wurde, hat das Tribunalgericht anbefohlen, daß die Inquisition, in drey Tagen soll comportiret werden, sollte aber die Inquisition in obgedachter Zeit, nicht comportiret werden: so hat das obgedachte Gericht zuerkannt, denen Parten, Ihrer Excellenz, der Frau Starostin, als Actorin, dem Herrn von Turnau, dem Herrn Lipinski, dem Herrn Piszar Borowski, wie auch den Herren Ruszelewski, Pienkowski und Wyrwicz, und



dem Herrn Vicekanzleyverwalter, beyrn Tribunal Nzewuski, einem jedwedem in verschiedener Cathegorie, nach Beschaffenheit der Umstände, zu beschwören. Wie auch alle obgedachte Personen beschworen haben, weil die Inquisition, nicht comportiret war.

Hierauf werden das Tribunalgerichts Decret, und connotirte Noten, zum Schwur produciret.

Als diese Sache, abermal im Tribunalgerichte, vorgenommen wurde: so hat das obgedachte Gericht, zum andernmal, 4 Wochen nach Promulgation des Decrets, eine Inquisition bestimmt, und daß die Sache, laut vorher geschehenen Procedere, ohne von neuem zu citiren, soll geendiget werden.

Anno 1766. den 9ten October. nachdem die Inquisition, zum andernmal, durch die Herren Lopacinski und Daukza expedit worden: so hat das Tribunalgericht, durch das Final Decret folgendes zuerkennet.

Erstlich das Grodgerichts Final Decret, 1765, den 17ten August, wurde gänzlich cassiret, und darauf decediret, daß die Herren Kuszelewski, Pienkowski und Wyrwicz, sollen folgendes 1) daß sie von diesem Criminal, keine Urheber gewesen, 2) daß sie nicht mit dem Vorsatz nach Hofe gekommen, die Gewaltthätigkeiten auszuüben, 3) daß sie an dem Criminal nicht schuldig seyn, und 4) daß sie nicht wissen, von wem der Bauer Gubing Kristoph ist getödtet, und so viele Menschen sind gelähmet worden,) indem sie sich dazu gutwillig entschlossen hatten, beschwören: Jedoch für die Gewaltthätigkeit und das im Hofe angerichtete Lerm, (ob sie gleich durch den Schwur, davon gekommen,) wurde den Herren Kuszelewski und Wyrwicz zwo Wochen, und Pienkowski sechs Wochen, Civilgefängniß zu sitzen, decidiret, Die Proceßunkosten aber, welche in drey Jahren, in verschiedenen Gerichten sind spendiret worden, nicht weniger zwo Inquisitiones, wie auch in drey Wochen, mehr als 100 Menschen, zu unterhalten, (welches auch mit dem Jurament bekräftiget,) erstrecken sich auf 2286. Rt. diese, wie auch Kopf und Bundengeld, zu restituiren, hat das Tribunalgericht, nicht zuerkannt, endlich den ganzen Proceß, cassiret und annulliret.



Und nachdem die Herren Kuffelewski, Pienkowski und Wyrzowicz, den, ihnen zuerkannten Eid, abgelegt: so wurden selbige, von der ganzen Action und Strafe, frey gemacht.

Hierauf wird das Tribunalgerichts Final Decret produciret.

SPECIFICATION,

was in Ansehung der Schönbergischen Proceßaffaire, an baarem Gelde, ausser den übrigen Ausgaben, welche während der zwey Inquisitionen, die Herren Inquisitores aufzunehmen, sind bestimmt gewesen, nicht weniger, die Zeugen von weiten zusammen zu bringen, wie auch, daß so viel Menschen, selbige in Poniewiez, vors Gericht zu stellen, die Arbeitszeit versäumet, und übrige Ausgabe, welche bey dieser Gelegenheit, sind spendiret worden.

Für das Final Decret, im Poniewiezschen Grodgerichte, (davon ist nur die Hälfte zu bezahlen, decidiret,) wurden ausgegeben

	953	Rthlr.
Nach der Appellation, da der Herr von Turnau nach Wilda reisete	600	—
Denen zween Inquisitoren einem jeden 100 Rthlr.	200	—
Einem Zeugen, der von weiten gekommen war, und viel Zeit versäumet hat	25	—
Dem Advokaten, daß Er bey der Inquisition gewesen	34	—
Dem Ministerial, bey derselbigen Inquisition	4	—
Da der Herr von Turnau, nach der zweyten Inquisition, nach Wilda reisete	200	—
Dem Herrn Lipinski, zu Reisen und Proceßunkosten ausgegeben	60	—
Von dem Herrn Hennisch, mit den Leuten auf der Reise nach Wilda ausgegeben.	50	—
In Wilda, (wurde noch geliehen, und nachgehends bezahlt,) den Gerichtsherrn und Kanzelisten	160	—

Summa 2286 Rthlr.



Lit. P.

Copia.

Anno 1767. den 12ten August, requirte Personam & Officium, Regii Secretariatus & Notariatus publici, meum, der Wohlgebohrne Johann Wilhelm Grotthuß, Königl. Preussischer Capitaine, mit Bitte, mich in die Obergerichtsstube, allhier zu Mitau, zu verfügen, und die Resolution, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, (welche die Wohlgebohrne Oberräthe, auf den, unterm 21sten Jul. a. c. durch den Wohlgebohrnen Kammerherrn Otto Herrmann von der Howen, nomine Requirentis, wegen der Ruendahl'schen Güter, me præsenten gethanen Antrag, zu befördern, versichert hatten,) anzuhören, zu notiren und ihm darüber Schein und Beweis zu ertheilen.

Als mich nun, auf sothane Requisition, in besagte Obergerichtsstube verfügt, und der Wohlgebohrne Kammerherr von der Howen, den daselbst vorgefundenen einzigen Wohlgebohrnen Oberrath und Landmarschall, Otto Friedrich Saß, deshalb angesprochen hatte, gab derselbe zur Antwort, daß Er, lezt versprochenermaassen, obgedachten Antrag, vom 21sten Jul. a. c. Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten dem Herzoge, zwar unterleget, Höchstdieselben aber, darauf erwiedert hätten, daß Sie Sich, bey dem jetzt habenden Rechte, auf Ruendahl zu schützen, und dem Wohlgebohrnen Capitaine Grotthuß, nichts einzuräumen, gemeynet wären.

Urkundlich unter dem gewöhnlichen Siegel und Unterschrift.
Actum Mitaviæ ut supra.

(L. S.)

Theophilus Werner, Sacræ Regiæ Majestatis Secretarius, Act. & Notarius publicus juratus m. pp.

Lit. Q.



Gravamina Publica,

in Ecclesiasticis & Politicis, so unter dem allerhöchsten Beystande und Schutz, Ihro Kaiserlichen Majestät aller Reussen, die conföderirten Stände, dieser Herzogthümer Curland und Semgallen, gegen den, auf den 5ten October 1767, festgesetzten extraordinairn Reichstag, ihren Herren Delegirten mitgegeben, und zur gerechsamsten Abolition, selbigen anvertrauet haben.

Pacta primæva, seu Privilegia Nobilitatis.

ad Artic. I.

Diesem Artikel entgegen, sind die Kirchen Allschwangen, Altenburg, Izmagen, Illurt, Ellern, Laffen, Lauken, Bevern, Schemen, Lauzensee, Subbatt, Warnowis, Bersen, Schönberg, Eckhoff, Jacobsstadt und Groß Laffen, reformirret und mutirt, und nebst denen, dahin gehörigen Pastoraten und Gründen, unrechtmässiger Weise, der Römischcatholischen Religion zugeeignet, eingezogen worden.

ad Artic. VI.

Wiewohl dieser Artikel sowohl, als auch der §. 10. Form. Regim. festsetzen, daß bey Gerichten, blos juxta Leges & Consuetudinis Curlandicas zu verfahren sey: so zeigt doch die Erfahrung, daß man in Curländischen Angelegenheiten, Litthausche Statuten, die viel hundert Jahre älter, als die Pacta Primæva, und die Formula Regiminis sind, angeführet, und darnach gesprochen habe.

Wie denn auch, der Regierungsrath von Mettenberg, anzeigen zu können, vermeynet, daß in seiner, letztlich, vor den Relationsgerichten, pendent gewesenen Sache, wider den Advocaten Bollner, dem Inhalt dieses Artikels entgegen, er sich gravirt fände.



ad Artic. V.

Diesem und der Commiss. Decif. von 1717. ad Grav. XII. entgegen, wird ein Fürstlich Pfand, so blos von des Fürsten Willführ abhänget, ob es nach den expirirten Contractjahren, dem Pfandbesitzer länger gelassen werden wollte, für eine Wohlbesitzlichkeit gehalten.

ad Artic. VII.

Dieser Artikel, setzt alle erhaltene Lehne und Begnadigungen, der Kettlerischen Linie, in eine unbezweifelte Sicherheit, dahero die ausgekommene peremptorische Edictalcitation, der Lehne, und Kettlerischen Allodialgüter, diesem Artikel entgegen, um so weniger statt findet, da dieses jetzige Fürstliche Haus, in Ansehung der Kettlerischen Allodialgüter, in keiner Statutenmäßigen Erbfolge, mit der erloschenen Fürstl. Familie stehet.

ad Artic. IX.

Diesem Artikel zuwider, wird der sowohl in diesen Herzogthümern, als auch in der Republick, besitzliche Eurländische Adel, von den Ehrenämtern und Dignitäten in der Republick, der Religion wegen, ausgeschlossen.

ad Artic. XIV.

Zuwider diesem Artikel, werden die Eurländer, nicht nur von den, in Litthauen befindlichen Zöllnern, zur Abtragung eines Zolles, genöthiget, und dahero, in ihren Freyheiten, beeinträchtiget, sondern es ist sogar, in diesen Herzogthümern, und zwar im Gute Schloßberg, dem Herrn Kammerherrn von Sieberg gehörig, den Verträgen zuwider, eine Zollabnahme etabliret.

ad Artic. XVIII.

Diesem zu Folge, ist die Sicherheit der Besitze, aller und jeder zu besorgen, und daß niemand ohne Urtheil und Recht, und vorhergegangenen legitimen Proceß, verdammet, noch seiner Fortune und
Fa-



Facultät, entsetzet werde. Worüber denn auch, der §. VII. Form. Regim. Cod. Diplom. und die Commiss. Decis. de anno 1717. ad Grav. III. 12 auch der Actus Compos. de anno 1717 § III. speciell disponiren.

ad Artic. XXII.

Wider den klaren Inhalt dieses Artickels, werden die Bauerforderungen, den Curländern, in Litthauen sehr schwürig gemacht, besonders, wenn sie entweder, zu der catholischen Religion übertreten, oder wenn man sich auch die Hofnung macht, sie zu der catholischen Kirche zu bringen.

Pacta Subjectionis feu Provisio Ducalis.

Ad paginam Codicis Diplomatici, pag 239, verbis initialibus, dedimus præterea fidem ist gleichfals angelobet, was bereits ad Articulum I. Pactor. primævæ subject. in Ansehung Rei Ecclesiasticæ versehen, worwider doch, wie oben ad locum allegatum gezeigt, die Eingriffe geschehen.

Ad verba initialia. cum Prov. pag. 239. sind gleichfals Wohlbesigliche, zu Nichtsämtern zu bestellen, wovon der Abgang aber, ad Art. V. Pact. primæv. schon angezeigt worden.

Ibidem ad Pag. 240. ist blos dem Adel, mit Ausschließung aller und jeder, die Appellation zugestanden, welchem entgegen, doch auch, die bürgerlichen Standes, nicht nur selbige sich anmaassen, sondern auch noch über dies darüber, sich ein Decretum contumatiæ ina uditæ altera parte sub & obrepticie exportiret, welchem zu Folge, selbige auch würrlich bey den Relationsgerichten, gehöret worden, und daselbst Urtheile erhalten haben.

Diesem, den Pacten entgegen laufenden Unternehmen, welches selbige auch bey den vorigen Herzögen, sich zu arrogiren, bemühet gewesen, haben nicht nur die Herzöge selbst, als wider deren Regalien, es anläuft, sondern auch Ritter und Landschaft, beständig widersprochen, und es behindert, wie denn auch zuwieder der Commissorialischen Decis. de anno 1642. und zuwieder dem Rigischen Recess, de anno 1567. die Städte sich das jus compatronatus, über Kirchen, Schulen und Hospitäler anmaassen, welche doch, nach oben gedachtem Re-



ceß, blos von dem Herzoge und dem Adel, in diesen Herzogthümern gestiftet worden.

Ad verba initialia, porro Illustri, pagina 240.

Dem Inhalt dieser Abtheilung entgegen, da die Belehnungen dieser Herzogthümer, ad instar Ducis in Prussia zu bestellen sind, ist ein vieles vorgenommen worden, welches auch die Acta legationis des Herzogs Gotthardi 1569 und das darauf erfolgte Königl. Responsum ejusd. anni. vid. pag. Cod. Diplom. 283 & 286 und die Commiss. Decisiones von 1717. ad Grav. I. satzsam darthun, dahero denn künftig keine andere, als eine persönliche Lehnsempfangniß, gültig seyn kann.

Ad verba initialia, properea recipimus, pag. 240.

Sollten nur die Richterstühle und Officiantenstellen mit Indigenis besetzt werden.

Ad verba initialia, a quo vicissim pag. 240,

Hier ist die Gränze dieser Herzogthümer generaliter angezeigt. Nach den, zu Poswoll, den 5ten Septembr. 1557. errichteten Conditionibus pacis, zwischen dem Könige von Polen, und dem damaligen Liefländischen Orden, worauf selbigen Jahres, der Bund zwischen beyden erfolget, welches bey den Subjectionsparten, namentlich zum Grunde geleyet worden, ist, die specielle Grenzbestimmung, zwischen Litthauen und Curland, und die 1541 angefangene Renovation derselben zu bestellen, wie solches die Designatio Commissariorum, von 1583 und das Königl. Mandat von 1601 klärlich darthun. Da nun nach der Gränzführung, die doch nicht zum Schluß gekommen, und wider deren Authortät, gar vieles, von Curland nach Litthauen, abgegrenzet worden ist, wie unter andern auch, das, jetzt in Litthauen, gelegene Gut Ockniz, nach Curland gehörig: so ist in Ansehung dieser Abgränzungen, überhaupt die Restitution gebührend anzufuchen.

Wie nicht weniger, über die Abgränzungen vom Ordenschen Curland nach Piltten, so denn auch, durch den Commissorialischen Abschied, von 1642, zu besorgen festgesetzt ist,

Das



Daß auf dem letzten Reichstage, von Seiten unserer Oberherrschafft, einseitig, ohne mit dem Herzoge, und der Ritterschafft von Curland, darüber zu conveniren, eine Gränzcommission, zwischen Litthauen und Curland festgesetzt, die Commissarien ernannt, und der Terminus Procedendi bestimmet worden, machet gleichfals eine gerechte Beschwerde aus.

Ad verba initialia. Siquid porro.

Nach dem Inhalt dieser Abtheilung, ist dem Herzoge Gottshard, vom Könige, die Befugniß zugestanden, von den, ihm zukommenden Lehnstücken, verkaufen, verpfänden und vertauschen zu können. Nichts destoweniger, werden gegenwärtig, die, an den Adel, vom Fürstl. Hause, gediehene Lehne und Pfandgüter, mittelst der, von den Instigatoribus ausgekommenen perentorischen Edictal Citation, wieder gefordert, ohngeachtet doch der Adel, über dergleichen Verkäufungen, Verpfändungen und Verwechselungen, noch überdem, vom Könige Sigismundo III. anno 1589, die Confirmation erhalten hat. Welches denn auch, in Ansehung der, nachher erfolgten Verkäufungen, Verpfändungen, Verwechselungen, Inhalts dieser Abtheilung, Statt haben muß, wie solches auch, der §. 41 Form. Regim. im Munde führet.

Formula Regiminis.

ad §. I.

Diesem zuwider, und der Commiss. Decision, de anno 1642 auch den Commiss. Decis. von 1717 ad Desid. I. werden Doct. Juris Consulti, ex civico Statu, ad Judicia & Consilia adhibiret, da man doch, Nobiles bene possessionatos, Juriumque Provincialium gnaros haben kann. Dieses Judicium sulicum richtet die Sache der Curländer, welchem zuwider, der Herr Hauptmann von Mosde, da Er keine Besitzlichkeit in Litthauen hat, dem ohngeachtet neuerlich, von das Falsche Gericht, in Litthauen, ausgeladen worden, welches Verfahren allso, ein Gravamen status ist.



Ferner gravaminiret der Herr Oberste und Starost, von Bietinghoff, bey dieser Gelegenheit, folgender gestalt:

Da Eine versammlete Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, aus dem Extracte des Actorats, und erfolgter Decision, des geistlichen Tribunal, de dato Wilda, den 7ten September 1751 zwischen dem Wohlgebohrnen Generaladjutant, und Starost von Bietinghoff, und dem Wohlgebohrnen Lieutenant Klüchzner, jezigen Besitzer auf Lurwidon, ersehen, waemaassen in Sachen, so doch das Curländische Forum concerniret, (wie solches auch wirklich, laut producirter Evictionschrift, de dato Groß Lassen, den 2ten October 1745 durch ein Contumacial Decret, vom 20sten August, 1751 vor der Seelburgschen Instance litis pendent geworden,) geurtheilet, daß nicht allein, die, bey dem wohlseel. Herrn General von Witten, gerichtlich verarrestirte Gelder, 2000 Rthlr. relaxiret worden, sondern auch dem Hrn. Generaladjutanten von Bietinghoff, sub Poenis irremissibilibus Contraventionis, solches keineswegen zu behindern, sub poena personalis infamiae auferleget, dem Herrn Klüchzner aber, activitatem & locum standi zuerkannt, ferner dem Herrn von Bietinghoff, im zweyten geistlichen Decret, vom 3ten Jun. 1753. so gar zu seinem völligen Ruin, das Curländische Forum, weiterhin zu agnosciren, vom geistlichen Gericht, sub poena inhibiret, welche Gewalt sich zu arrogiren, doch nicht einmal, das weltliche Gericht, im Stande ist.

Dannenhero, sind wir sämmtliche Landesversammlete, veranlafset, zur Abschaffung solcher unerlaubten Präjudicate, vermöge unserer Pacten und Geseze, solches als ein Gravamen Publicum, zu behebzigen.

ad §. IV.

Diesem, und den Commiss. Deciss. de anno 1642. auch von 1717 ad Grav. IV. ad Desider. III. nicht minder dem Commissorialischen Abschiede, von 1717 §. 2. entgegen, ist, bey der Minorenmität, des weyl. Herzoges Friedrich Wilhelm, dessen Vaterbruder Ferdinand, vom Könige, zum Tutore & Administratore, im Jahr, 1698 bestellet, da denn zu sorgen, daß bey künftigen dergleichen Fällen, die Tutel und das Administratorium, diesem §. und übrigen allegirten Gesezen gemäß, bey den Oberräthen verbleiben.

ad



ad §. XVI

Adeliche Criminalsachen, sind nach diesem §. blos, von den vier Oberräthen, und Oberhauptleuten, abzurtheilen, welchem doch entgegen gehandelt worden.

ad §. XIX.

Diesem §. zufolge stehet zu bewürcken, daß die, zwischen dem Fürsten und Adel, an die königliche Relationsgerichte gediehenen Sachen daselbst nach dem Diplomate Appellat. Borussiae, ohne Anstand abgeurtheilet werden.

ad §. XXVI.

Diesem §. und der Commiff. Decis. von 1642. §. 4 & 7 entgegen, ist der, voriges Jahr einfällig gewesene, und vor dem damaligen Reichstage nothwendige ordinaire Landtag, mittelst eines Circulair-schreibens in die Kirchspiele, gehoben, wodurch die Delegation an den Reichstag behindert worden.

ad §. XXVII.

Diesem §. entgegen ist den Pactis primæv. zuwieder, wie notorisch, sehr vieles vorgenommen worden.

ad §. XXVIII.

Diesem §. und dem Actui Compositionis de anno 1717. §. 13. zuwider haben auch die Oberräthe unterlassen, Principem gehdrig zu prämoniren.

ad §. XXXII.

Nach dem Inhalte dieses §. ist die Quantität und Qualität des Vasallagii des Herzoges, in den Investitur Briefen bestimmt. Diese Investituren enthalten die Fürstlichen Güter, welche die Quantität des Fürstlichen Vasallagii ausmachen müssen, über welche doch gegenwärtig, das Fürstliche Haus, fast noch einmal so viel, von Allodiis. die nach

den *Pactis Primævis*, dem Adel zuständig sind, an sich gezogen, welche *Allodialia*, denn wieder an den Adel, und solchergestalt zur Adelsfahne zu bringen sind, damit, das, im 33 und 34ten S. festgesetzte *Servitium Equestre*, in der völligen Quantität ihrer Gebühr, vom Adel auf allen Fall prästiret werden könnte, weil andernfalls die Quantität des *Servitii Equestris*, den Erbbesitzlichkeiten des Adels, zur unerträglichen Last fället, und doch das *Vasallagium Principis* nicht vermehret.

In dieser obigen Absicht, ist im 35ten S. die *Haackenahl*, durch beschworne *Revisores* zu besorgen.

ad §. XXXXIV.

Dieser §. setzet, daß obgleich, nach den *Pactis Primævæ subjectionis*, blos die *Mugsburgische Confession* in diesen *Herzogthümern* Statt hat, dennoch der Herzog nebst dem Adel, ad *seriam postulationem* des Königes, auch in die Freyheit der römischcatholischen Religion gewilliget, welches denn ausdrücklich beweiset, daß ohne Zuziehung des Adels, in *Ecclesiasticis*, keine Neuerungen einzuführen sind. Welchem zu Folge, ein jeder von Adel auf seinen Erbgütern, nicht nur *Sacella* und *Oratoria*, wenn er die catholische Religion angenommen, anbauen, sondern auch, die auf seinem Erbgute gelegene Kirche gleichfalls behalten könne. Doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, wenn zu selbiger, kein anderer *Compatronus* concurriret. Wäre nun allenfalls hievon der Sinn, daß eine solche, einem einzig gehörige Kirche, Catholisch gemacht werden könnte: so folget ausdrücklich, daß wenn ein Catholischer von Adel, wieder zur Lutherischen Religion übergienge, er sodann die catholische Kirche wiederum müste Lutherisch machen können. Damit diese beyde Religionen, nach dem Inhalte dieses §. *paria Jura* genießen, welches aber doch, wie es die Erfahrung belehret, von der catholischen Geistlichkeit nicht zugestanden wird, so aber nicht nach einer gleichen Freyheit der Religionen, sondern nach einer *Præcedence* der Römischcatholischen aussiehet.

Dahero solches den *Pactis primæv.* und diesem §. Form. Regim. entgegen, und folglich abzustellen ist. Ferner ist in diesem §. blos vom Adel die Rede, daß selbiger catholische *Sacella*, *Oratoria* und Kirchen



Kirchen erbauen könne, mit nichten aber haben die Herzöge durch einiges Gesetz, die Befugniß erhalten, catholische Kirchen zu fundiren, so doch, vom Herzoge Jacobo, zu Mitau und Goldingen, und vom gegenwärtigen Herzoge, inscio & non consentiente Ordine Equestri, zu Liebau geschehen ist. Wie denn auch die catholische Geistlichkeit, ohne weiche Absicht auf die Pacta Primæva und diese Regimentsform, nicht nur zu Bauske und Friedrichshof, catholische Bethäuser eingeführet, sondern auch dazu, der Orden Societatis, Jesu, mit Widerspruch des Herzogs und des Adels, zu Mitau, das so genannte Kloster, vor dem Schluß des vorigen Sæculi, de facto errichtet, daselbst eine Schule angeleget, auch das Jus Asyli zu exerciren sich arrogiren, und die, an sie, vom Fürstlichen Hause verpfändete Güter und Aemter, Roennen und Friedrichshof, auch gegen Einrichtung, des darauf stehenden Geldes, an das Fürstliche Haus abzutreten sich weigert.

Diploma Appellatorium Borussiæ.

Nach diesem Diplomate, sind zu den Relationsgerichten, zur Vermeidung der Kosten und Ersparung der Zeit, stata und certa tempora, dergestalt festgesetzt, daß selbige, nicht nur zweymal im Jahre, nemlich März und October und zwar dergestalt, sechs Wochen nach einander ununterbrochen geheget werden sollen, nemlich vom ersten Martti bis den 12ten April inclusive, und vom 1sten October gleichfalls bis an den 12ten November inclusive, mit ausdrücklicher Ausschließung aller übrigen Jahreszeiten und Tage.

Welchen Zeitverlust und Kosten aber, die Litigirenden erdulden müssen, wenn selbige Gerichte, blos in den letzten Tagen der Monate Martii und October, nur angefangen, und darauf ad tempus Regi benevisum ausgeset werden, ist leicht zu ermessen, und zeiget die Erfahrung, wie dieses mit dem größten Nachtheil und Ruin der Litigirenden verbunden sey: dahero dann dafür zu sorgen ist, daß oben benannte stata & certa tempora, bey Hegung selbiger Gerichten, genau beobachtet würden.

Nicht minder ist durch dieses Diploma appellatorium versehen, daß in derogationem Jurium Ducis, auch wieder die Jura Prov. keine



Keine Rescripte und Privilegia aus der Kankseley sollten erhalten werden können, wiedrigensals die Oberrächte, oder das Hofgericht, Sr. Majestät dem Könige solches zu berichten, und selbige zu befehren gehalten seyn sollen.

Der, von der Königlischen Comission, de Anno 1642. durch die Decisiones Commissariorum namentlich confirmirte Commissorialische Abschied ejusd. anni.

ad §. I.

Der, unter dem 28ten Februarii 1567. von dem Herzoge Gott- hard, mit der Landschaft zu Riga, errichtete Recess, beweiset, daß blos der Herzog nebst dem Adel, in diesen Herzogthümern, die Kirchen, Schulen und Hospithäler gestiftet, und folglich, selbigen alleine, mit Ausschließung aller andern, das Jus Patronatus et Compatronatus, als Stiftern derselben gebühret, welchem doch zuwieder, auch die Städte ohne allen Grund, an die Kirchen, Hospitäler und Schulen ein Compatronatsrecht sich zu arrogiren, bemühet sind, auch selbiges usurpiret, wie dieses die Kirchspiele von Mitau, Goldingen und Windau, hinlänglich darthun.

ad §. XII.

In diesem §. der Commiss. Decis von 1717. ad Desid. 13 und Actu compositionis, de Anno 1717. §. 8 & 9 ist festgesetzt, daß in caussis manifestis & liquidis, quæ paratam executionem erfordern, Mandate aus der Kankseley gefertigt werden sollten: diesem zuwieder ist in einer causa liquida, zwischen dem Herrn von den Brincken aus Schö- dern und dem Hrn. von Koschkull von Adfern eines, auch dem Hrn. Regierungsrath von Mettenberg andern Theils, zwar, das Fürstl. Mandat ausgefertigt, auch darauf das Monitorium erfolgt, wodurch diese Sache res Judicata worden, doch nachhero, durch eine Kankseley Sentence inaudita altera parte, das ausgekommene Mandat und Monitorium gehoben, und diese liquide Sache, ad forum fori, und zum ordinairen Proceß verwiesen.

ad §. XXII

Dieser §. beweiset, daß in diesen Herzogthümern, außer dem Ordine Equestri, kein anderer Status sey, daher um so weniger, die civitates,

tes, da sie keinen statum publicum ausmachen, weder in Politicis noch Ecclesiasticis welche publique Gerechtsame sich legaliter arrogiren können.

ad §. XXVI.

Wenn zwischen dem Fürstlichen Hause und der Landschaft ratione bonorum, Zwist einfiel, soll nach diesem Gesetz zuvörderst das Possessorium erörtert und nicht ab editione Instrumentorum der Anfang gemacht werden, welchem doch zuwieder, bey dem wieder den Adel instituirten Lehnsproceße ausdrücklich angefordert wird, daß der Adel mit der editione instrumentorum erscheinen sollte; so doch noch überdem wieder das Jus commune (uti possidetis) worauf diese Herzogthümer per Pacta primæva verwiesen, anlauft, auch solchergestalt die Domini incerta gemacht werden.

Decisiones Commissoriales, de anno 1717.

ad Gravamen II.

Durch dieses Gravamen, ist den Besitzern, der Fürstlichen Aemter und Güter, alle Sicherheit zugestanden, damit sie hinführo, in ihren Besitzen, vermöge der Königlischen Decreten, sub quovis Colore & Prætextu, es auch geschehen möge, nicht gestöhret, noch sie selbiger entsehet würden.

ad Gravamen IX.

Diesem zuwider, sind die, von dem Herzoge, und der Landschaft, 1692 eingerichtete Zölle, überhaupt sehr erhöhet.

ad Gravamen XII.

Nach den Pactis Subject. den Commiss. Deciss. de anno 1717 ad Gravamen XII. und dem Actu Compositionis von 1717. §. 4. ist die Erbbesitzlichkeit der Officianten, in diesen Herzogthümern nothwendig: dem zuwider, sind doch die, in dem Stifte Viltten, Eingeseffene, dazu angenommen, so doch diesem allegirten Gesetze, ausdrücklich widerspricht.

ad Gravamen XXVIII.

Die Policeyordnungen der Städte, sind allererst, vom Herzoge Friedrich, an selbige, doch incio ordine Equestri ertheilet, weshalben dann, die damaligen Gesandten zu Warschau, in den dortigen Grodgerichten, dawider zu selbiger Zeit, eine Protestation eingelegt, wie selbige im Landeskasten, in gerichtlicher Abschrift, existiret: dahero Ritter und Landschaft, allezeit dawider gravaminiret und desideriret hat, daß die gedachten Policen, zur Revision der Landschaft, ausgesetzt würden, damit selbige, dem Juri publico, und legibus provincialibus, dieser Herzogthümer nichts entgegen, in sich enthielten.

Wenn nun diese Revision, in der Commissorialischen Decision, von 1642 ad Grav. X, und in der Commissorialischen Decision, von 1717 ad Grav. XXVIII. festgesetzt ist: so ist zu sorgen, daß selbige wirklich zum Stande komme, und dadurch das Gravamen abgestellt werde.

ad Gravamen addit. II. & III.

Durch die Entscheidung dieser Additional Gravaminum, ist von der Commission von 1717 den Advokaten ernstlich untersaget, daß selbige, den Commissorialischen Decisionen, von 1642 zuwider, den publicis negotiis, sich nicht immisciren sollten, welchen entgegen, der Advocatus Ducalis, in publicis Negotiis, als Consiliarius privatus Principis sich gebrauchen lässet.

Desideria Decisionis Commiss. de anno 1717.

ad Desider. XVIII.

Hier ist den Advokaten untersaget, causas fiscales und dem Advocato Fisci, causas privatas über sich zu nehmen, welchem doch entgegen, Advocati Nobilitatis, gemeiniglich in causis Fiscalibus patrociniren.

Ad conclusionem Decisionis Commissionis de anno 1717.

In dieser Stelle des Commissorialischen Gesetzes, ist die strenge Beobachtung der Commissorialischen Decision, auch Actus compositi-



positionis von 1717 festgesetzt, nichts destoweniger, ist dawider, nicht nur bereits 1738 inaudito |Ordine| Equestri, aus der Königlich-Kanzley, eine Declaration ausgebracht, sondern auch neuerlich, ein gar vieles attentiret worden. Da nun diese Commission, aus dem Reichstage, von 1717 ihren Ursprung, und folglich, ein Reichsgesetz zum Grunde führet: so erhellet klärlich, daß ohne Verletzung, selbst, der allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft, in scio Supremo Dominio, aus den Kanzeleyen, nichts dawider exportiret, noch selbige vor Gerichte, schrift und mündlich, bezweifelt werden können, wessfalls denn die Aufhebung dieses Gravaminis, zu besorgen ist.

Fernere Gravamina, die, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, aus der einseitig, und mit Ausschließung der Landschaft, im Jahre 1737 den 12ten November, zu Danzig errichteten Convention, zugewachsen.

Gravamen ad Introitum Conventionis.

Aus der Subjection erhellet, daß der Orden und die Landschaft, an selbiger Theil habe, dahero denn, in publicis, mit Ausschließung derselben, wie es doch hier geschehen, nichts vorgenommen werden kann, wie solches denn auch, der Commiff. Act. compos. von 1717. S. XX. bezeiget. Ueberdem ist die, zu Danzig gehalt:ne Commission, eben dieselbe, die aus dem Reichstage, von 1717 und 1726 terminum & locum nach Mitau, speciell erhalten, welcher Locus denn, bey der Prorogation der Commission, von 1727 conserviret, und durch kein Reichsgesetz, abgeändert worden, dahero dann, wider die Legalité, die Versetzung und Celebration der Commission, nach Danzig, mit Bestand, gravaminiret wird.

ad Artic. I.

Was bey diesem Artikel, zu bemerken wäre, ist bereits oben ad verba initialia Pact. Subject. five Prov. Duc. porro illust. &c. angezeigt worden.

ad Artic. II.

Es ist bereits, oben ad §. 44 Form. Regim. angemerket, daß den Römischcatholischen. ad seriam postulationem, Sacrae Regiae Majestatis, Liberum exercitium Religionis æque ac Augustanae Confess. keinesweges aber, die Præeminence der römischcatholischen Religion, zugestanden sey, wie solches, der §. allegatus, nach dem Inhalte darthut, dahero denn, so wenig, von dem vorigen als gegenwärtigen Durchl. Herzoge, sie den Römischcatholischen, zugestanden werden können, als es die Form. Regim. darthut, daß zu dem Libero exercitio der catholischen Religion, die Behandlung mit der Landschaft, nothwendig, und der Fürstliche Consens allein, nicht hinlänglich gewesen.

In der zwoten Abtheilung dieses Artickels, geloben Se. Hochfürstliche Durchlauchten, zu Liebau, eine römischcatholische Kirche, zu fundiren und zu ditiren.

Wie wenig aber solches, und besonders inscia Nobilitate, mit Bestand aller Grundgesetze, geschehen könne, ist ad § XLIV. der Form. Regim. bereits angemerket. Was aber die Restitution der Altenburgischen und Jlmagischen Kirche betrifft: so hat selbige, nur in soweit Statt finden können, in wie weit selbige, von dem damaligen Besizer der Güter, absque prævio processu, den Römischcatholischen, abgenommen gewesen, wodurch doch das Recht, der andern Eingepfarreten, zur besagten Kirche, zumal, da sie moto jam concurrir, also a non Domino, anfänglich Catholisch gemacht worden, nicht aufgehoben werden kann, wesfalls denn dieses, als ein Grav. Publ. mit Bestand ausgesetzet wird.

ad Artic. III.

Es ist oben, ad Artic. VII. Pact. prim. seu Privileg. Nobil. & Articulum 32 Form. Regim. angezeigt, wie die Heermeisterlichen Lehne und Bagnadigungen, unbezweifelt, dem Adel und zur Adelsfahne gehören, dahero dieses Stipulatum, Ritter und Landschaft, sehr graviret, und ist das Land allenfalls erböthig, die Kettterischen Allodialgüter, nach der geschenehen Taxe, mit Auskehrung der Summe, an sich zu bringen.



ad Artic. V.

In diesem Artikel, geloben Sr. Durchlauchten an, die Jura, Privilegia, Libertates, & Immunitates, die Ritter und Landschaft, nach den Pactis Primævæ Subject. und der Form. Regim. doch mit Ausschliessung der Commiff. Deciff. competiren, zu conserviren, und die dawider eingeschlichene Mißbräuche, zu heben.

Es ist aber, Ritter und Landschaft, an der Beobachtung der Commiff. Deciff. als Hauptgesetzen dieser Herzogthümer, gleichfalls gelegen, und zeigen die angeführte Gravamina, wie wenig denn auch, die Pacta primævæ Subject. und die Form. Regim. aufrecht gehalten worden, dahero denn, Ritter und Landschaft, mit Recht, die völlige Cassation dieser Convention, die einseitig, contra leges Fundamentals gemacht worden, und auf lauter illegalen Gründen, gebauet ist, verlanget.

Contra Constitutionem Comitiorum Convocationis,

de anno 1764.

Die Durchl. Republik, hat anno 1736, selbst das Unrecht erkannt, welches diesen Herzogthümern, durch die Commission von 1727, angethan war, und daher den gemachten Plan, nach Ausgang der Fürstlichen Linie, diese Fürstenthümer, in Boyrodschaften zu vertheilen, gehoben.

Diesem schon einmal anerkannten Unrechte aber obgeachtet, hat man in der Constitution, von 1764, abermals der Republik, nach Ausgang der Fürstlichen Linie, die freye Disposition, über diese Herzogthümer vorbehalten, welches für uns um destomehr, ein gerechtes Gravamen, ausmachtet, da uns in unsern Unterwerfungspacten, versichert worden, daß alles, was den Ständen dieser Herzogthümer, nach dem Rechte und der Billigkeit zukommen, und von denselben, gebeten werden würde, selbigen gegönnet, und gegeben werden, auch in allen oberwähnten Sachen, keine Veränderung, sondern zu aller Zeit, eine Verbesserung und Vermehrung geschehen sollte. Diesem zu Folge, und da man uns bey der Subjection, versichert hat, alle unsere, vorhero gehabte Jura und Prærogativen, zu conserviren, und da



der damalige Orden, das unbezweifelte Recht gehabt, ihre Heermeister zu wählen, welche auch sogleich confirmiret worden, hoffen wir nicht nur, die Abolition dieses ebengedachten, und aller unserer übrigen Gravaminum, sondern auch die Bestätigung des uns zuständigen Rechtes, zu erhalten, nach Ausgang einer jeden Fürstlichen Linie, unsere Herzöge Augspurgischer Confession, frey wählen, und unsern Allerdurchlauchtigsten Königen, zur Belehnung präsentiren zu können.

Cum Facultate temen augendi & corrigendi.

Mitau, aus der Landesversammlung d. 17. Aug. 1767.

Johann Ernst von der Osten, gen. Sacken, p. t. Director.

Lit. R.

Consignation, der wirklichen Allodialgüter, und derer, die dafür gehalten werden können.

Chndensche Werke. Strand und Fischer Bauren von Korff, von Zerguhn, jeko 1 Wirth.

Der Eckendorffsche Wirth Leische Anffen Krug. Lockstädt bey Zuckum. Der Wirgische Krug nebst Aufen.

Annenburg, Bietelhoff, Halswigshoff zu Fauerkain, Auren, Uggunzeem, Leeschken, Curmahlen und Suhren, Zelohden, Warben, Elsken und Jwirpen, Budendieckshoff, Zennhoff, Groß Buschhoff, wie auch Groß und Klein Wallhoff, Alt Sehren, Abelhoff, Merzendorff, Wieden, Firckshoff.

Lit. S.

Se. Hochfürstliche Durchlauchten, haben bey der vorigen Landesversammlung, Ihrer Ritter und Landschaft, überzeugende Proben davon gegeben, wie sehr Höchstdieselben, bemühet gewesen, die Accessionsacte, mit Ihrer Ritter und Landschaft, gemeinschaftlich, in Einigkeit und ohne alle Nebenabsichten zu errichten, gleichwie dieses, der geäußerten allerhöchsten Intention, Ibro Kaiserlichen Majestät, gemäß gewesen.

Indem



Indem es nun der Absicht der errichteten Accessionsacte ganz zuwider seyn würde, wenn in dem Corpore Grav. andere Beschwerden einfließen sollten, als welche gemeinschaftlich von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht und dem Lande dafür anerkannt und genehmiget worden; so gewärtigen Se. Hochfürstlichen Durchlauchten, Sich von Ihrer Ritter und Landschaft der billigen und der gemeinschaftlichen Accessionsacte gemässen Entschlüssung aus dem projectirten Corpore gravaminum, alles dasjenige wegzulassen, welches die reciproquen strittigen Rechte Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten und des Landes betreffen könnte. Dieses würde der allerhöchsten Willensmeinung Ihro Kaiserlichen Majestät als der Beschützerin der gemeinsamen guten Sache gemäss seyn, und Se. Hochfürstlichen Durchlauchten glauben, daß Höchst-Dieselben sowohl, als eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, solche zu ihrem Augenmerk zu nehmen hätten.

Sobald Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft Sich positive dahin erklärt, werden Se. Hochfürstlichen Durchlauchten, das, was wegen der gemeinschaftlichen Gravaminum zu erinnern wäre, anzeigen lassen.

Otto Friedrich Graf
Landmarschall.

Lit. T.

Pro Memoria.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, welche eine jede Conföderation, als eine Verbindung der Bürger eines Staates, wieder alle Mißbräuche und Eingriffe in die Befehle ansiehet, hat nach diesem Ihrem richtigen Begriffe und in Fundament Ihrer Manifestation zu dieser Conföderation sowohl, als auch in Fundament des ersten Deliberatorii zu dieser Conference dasjenige Corpus Gravaminum entworfen und beliebet, welches Sie Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge unterleget hat, und sich hiedurch die Ehre nimmt, Ewr. Excellence als dem allhier accrediteden Herrn Ministre Ihro Majestät der Großen Kaiserin aller Reussen, unter Deren mächtigen Protection, die
Ritter

Ritter und Landschaft dieser Herzogthümer, der gegenwärtigen Conföderation accediret ist, zu communiciren. Ritter und Landschaft versichert sich in diesen Ihren gerechten Beschwerden, die Allergnädigste und Guldreichste versicherte mächtige Protection Ihro Kaiserlichen Majestät aller Reussen, und empfiehlt sich zugleich hiedurch Sr. Excellence dem Herrn Ministre zur freundschaftlichen Gewogenheit

Mitau, aus der Landesversammlung d. 20. August 1767.

J. E. von der Osten, genannt Sacken, p. t. Director.

Lit. U.

Pro Memoria,

Ich würde Er. Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft vergebens schmeicheln, wenn ich derselben versichern wollte daß das dem Pro memoria vom 20ten dieses beygelegte Project des Corporis Gravaminum den Allerhöchsten Beyfall Ihro Kaiserlichen Majestät meiner Allergnädigsten Souveraine erhalten könnte. Vielmehr bin ich in Befolge meiner Anweisungen verpflichtet, derselben das Gegentheil zu versichern, da die meisten in selbigem sich befindende Materien, welche mit Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht strittig sind, mit dem Allerhöchsten Sinn und der Willensmeynung Ihro Kaiserlichen Majestät nicht übereinstimmen können.

Bev der ersten Conferenz habe ich bereits die Ehre gehabt, im allerhöchsten Namen Ihro Kaiserlichen Majestät sowohl Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht als einer damahls versammelten Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft vorzustellen, und wohlmeynend anzurathen, alle bey dieser wichtigen Epoque vorzunehmende Schritte, gemeinschaftlich zu machen, und das allgemeine Wohl, in Einigkeit und ohne Nebenabsichten zum Augenmerck zu nehmen, wie auch von meiner Allergnädigsten Souveraine Gnade, Protection und großmüthigen Unterstützung, derjenigen Beschwerden, welche über die Eingriffe der Oberherrschaft, in die gemeinschaftlichen Vorrechte Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, tam in Ecclesiasticis quam in politicis von Zeit zu Zeit gemacht worden, zu versichern



Die Pflichten der gegenwärtigen Conföderation, bestehen lediglich darin, die Eingriffe, und wirkliche Facta der Oberherrschaft, in die Vorrechte der Disidenten, und übrigen conföderirten Theilen zu remediren, und selbigen zu dem vorigen Genuß derselben zu verhelfen, nicht aber, annoch streittige Sachen zu untersuchen, und über selbige einen Spruch zu fällen; so der Natur dieser Conföderation entgegen ist.

Eben so wenig, wie Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten berechtiget seyn können, einige Beschwerden gegen Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft bey der Conföderation anzubringen: eben so wenig ist auch Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft befugt, ein nehmliches, gegen des Herzogs Hochfürstlichen Durchlaucht zu thun, indem alle diese strittige Sachen ihre aparte Fora haben, allwo sie zu erst beprüfet, und untersucht werden müssen.

Es würde ja sehr widersprechend, und dem gemeinsamen Wohl nachtheilig seyn, wenn bey der gegenwärtigen Conföderation, von beyden Theilen, Beschwerden, über welche, man sich nicht hat vereinigen können, zur Entscheidung auf dem Reichstage angebracht werden würden. Dieses würde mehr das Ansehen, eines Proceßes, zwischen Sr. Hochfürstl. Durchlauchten und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft gewinnen, als einige Beschwerden, über die Eingriffe der Oberherrschaft von welchen bey dieser Conföderation nur allein die Rede ist, zum Vorwurf haben. Ich gebe solchemnach, der selbststeigenen Beprüfung, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft anheim, ob dero Vaterland, sich in einer solchen Lage, etwas Heilsames, von der Allerhöchsten Absicht Ihres Kayserlichen Majestät, und der diesen Herzogthümern versprochenen großmüthigen Unterstützung, versprechen könne.

Ich halte mich vielmehr, als Ministre Ihres Kayserlichen Majestät verpflichtet, sowohl Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten als Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, im allhöchsten Namen meiner allergnädigsten Monarchin, hiemit bekannt zu machen, und wohlmeynend anzurathen, diese, für das wahre Wohl dieser Herzogthümer, angezeigte glückliche Epoque, nicht aus den Händen zu lassen, die Sachen, nach den Großmüthigen Absichten, Ihres Kayserlichen Majestät, gemeinschaftlich, und in Einigkeit zu fassen, und sich über die, gegen die Eingriffe der Oberherrschaft, in die gemeinschaftliche Vorrechte, des Haupt-



tes und Glieder, etwa habende Beschwerden, dermaassen zu vereinbaren, damit selbige, zum größten Nachtheil, der gemeinsamen guten Sache, bey der Conföderation, und auf dem Reichstage, keinen Widerspruch in sich selbst, vorfinden mögen, da Ihre Kaiserlichen Majestät, nichts so sehr wünschen, als damit alle diese Sachen, in Ruhe und Einigkeit, behandelt werden mögen.

Diese Herzogthümer, können völlig versichert seyn, daß durch die neue Constitutiones und Guaranties, der Aufrechthaltung der Grundverfassungen, werde prospiciret werden.

Dieses obige, stimmt mit der allerhöchsten Willensmeynung, meiner allergnädigsten Monarchin, in allem genau überein. Ich schmeichle mir also, mit der Hoffnung, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, werde kein ferneres Bedenken tragen, Dero Schritte, in Einrichtung des Corporis Gravaminum, gemeinschaftlich, mit Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, nach selbiger abzumessen, und diejenige Artickels, worüber Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, mit dem Herzoge, nicht übereinkommen können, zu Ersparung der kostbaren Zeit weglassen, falls sie von dieser glücklichen Epoque, und Ihrer Kaiserlichen Majestät, für das wahre Wohl dieser Herzogthümer, hiebey hegenden großmüthigen Gesinnungen, zu profitiren gedenken. Uebrigens gebe ich, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, selbst zu ermessen, wie unumgänglich nöthig es seyn will, die Abfertigung der Wohlgebohrnen Herren Delegirten, so bald wie möglich, zu beschleunigen, um diese Sachen, bey der Conföderation zu Brzesc, noch in Zeiten, arrangiren zu können.

Ich werde nicht ermangeln, diese, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, auf Anfangs gedachten Pro Memoria, ertheilte Antwort, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, zu Höchstdero Benachrichtigung, gehorsamst mitzutheilen.

Mitau, den 21. August 1767.

Carl Edler von Simolin.

Lit. V.

Se. Hochfürstliche Durchlauchten, erwarten, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, erst die anverlangte positive Erklärung.

klärung, ob dieselbe, die Artikel in dem Corpore Gravaminum, welche wider Sr. Hochfürstliche Durchlauchten wären, und Höchstderoselben und des Landes, strittige Rechte betreffen, weglassen wollte, als wovon, die mehresten, aus den vorherigen Verhandlungen, von 1765. ab, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, obnehin bekannt wären. Wann solche erfolgt, würden Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, sich weiter erklären,

Otto Friedrich Graf,
Landmarschall.

Lit. W.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, ist so bereit als willig, alles Mögliche zu thun, um nach der allerhöchsten Intention, Ihro Kaiserlichen Majestät aller Reussen, bey dieser Consideration, mit Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, gemeinschaftlich zu agiren. Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, wünschet aber, von Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, die Anzeige zu erhalten, welchen Puncten, in dem unterlegten Corpore Gravaminum, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht nicht beystreten könnten.

Mitau, aus der Landesversammlung den 21. Aug. 1767.

Johann Ernst von der Osten,
gen. Sacken, p. t. Director.

Lit. X.

Da in der abermaligen Antwort, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, die, von Sr. Hochfürstl. Durchlauchten, verlangte positive Erklärung, die Articuli in dem Corpore Gravaminum, welche wieder Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht wären, und Höchstderoselben und des Landes strittige Rechte betreffen, wegzulassen, nicht enthalten; so lassen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, solche, vorher nothwendige Erklärung, nochmals urgiren.

Diese Erklärung, kan keiner Bedingung unterworfen seyn. Sr. Hochfürstliche Durchlauchten, verlangen hierin nichts mehreres, als was



was Sie auch, Einer Ritter und Landschaft zugestehen. Ein blosses Ja, und Nein, sowohl Abseiten Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, als Ihrer Ritter und Landschaft, müssen, diejenige Gravamina bestimmen, welche gemeinschaftlich seyn sollen, und eine weitläufige Enucleirung, der, zu dieser Landesversammlung, nicht gehörigen Punkte, oder auch nur, welche, entweder Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, oder, Ritter und Landschaft, vor nicht dahin gehörig halten, wurde der Bedingung, unter welcher, die gegenwärtige Landesversammlung, von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, ausgeschrieben worden, und der Absicht, der gemeinschaftlich errichteten Accessionsacte, entgegen laufen.

Se. Hochfürstlichen Durchlaucht, werden, wann die Unverlangte Erklärung dahin erfolgt, daß, dasjenige, worinn Höchst dieselben, nicht condescendiren können, wegbleiben sollte, sowohl, das noch erforderliche, und die Gravamina, welche, Se. Hochfürstlichen Durchlaucht, als gemeinschaftlich, aus dem Corpore annehmen könnten, als auch, welche Höchst dieselben, beyzutragen hätten, anzeigen lassen, von welchen letzteren gleichwohl, Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, Sich gleichfalls gefallen ließen, daß die, welche, Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft, nicht mit Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, gemeinschaftlich admittirten, aus dem Corpore Gravaminum, wegbleiben könnten.

Otto Friedrich Graf,
Landmarschall.

Lit. Y.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, hat in Dero ersteren Erklärung, schon angezeigt, daß sie nichts mehr wünschet, als nur diejenigen strittigen reciproquen Punkte, Sr. Durchlauchten des Herzoges, und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, angemerket zu sehn, um alsdann, wahre Beweise ihres Verlangens, mit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, gemeinschaftlich agiren zu können, abzu legen, und wiederholet, diese ihre gehorsamste Bitte.

Johann Ernst von der Osten,
gen. Sacken, p. t. Director.

Lit. X.



Lit. Z.

Se. Hochfürstliche Durchlauchten, lassen Sich, auf Ihr wiederholtes Anverlangen, imgleichen auf dasjenige, beziehen, was, wie Höchst- dieselben, eben jeko, von des Ruffischkaiserlichen Herrn Ministre Excellence vernommen, Derselbe der Deputation, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, nach den so oft declarirten, und wiederholten Gefinnungen, Er. allergnädigsten Souveraine, anrathen lassen.

Otto Friedrich Saß,
Landmarschall.

Lit. A a.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, glaubet alles Mögliche zu thun, wenn sie, Er. Hochfürstlichen Durchlaucht, hiemit die Versicherung ertheilet, aus dem gemeinschaftlichen Corpore Gravaminum, alles dasjenige wegzulassen, was wie Se. Hochfürstlichen Durchlaucht, es zu bemerken beliebet, in den Behandlungen, von 1765 seinen Grund haben soll, wenn Se. Hochfürstlichen Durchlaucht, die gedachten Punkte anzuzeigen geruhen wollen.

Mitau, aus der Landesversammlung, J. E. von der Osten, genannt Sacken, p. t. Director.

Lit. B b.

Auf ertheilte Versicherung, Er. Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, werden Se. Hoffürstlichen Durchlaucht, nunmehr alle Articula anzeigen lassen, die in dem gemeinschaftlichen Corpore Gravaminum, nicht anzuführen wären.

Otto Friedrich Saß,
Landmarschall,

Lit. C c.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, hat durch den Herrn Director, die Anzeige derjenigen Gaavaminum erhalten, die Se.
h 3 Hoch-



Hochfürstlichen Durchlaucht, aus dem überreichten Corpore Gravaminum weggelassen, wissen wollten, und daß diejenigen Gravamina, die von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, approbiret worden, eine andere Einkleidung erhalten sollten. Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, siehet sich genöthiget, nach der Allerhöchsten Declaration des Ruffisch Kayserlichen Hofes, welche uns auferleget, mit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, gemeinschaftlich wieder die Eingriffe der Oberherrschaft, in unsere Rechte, zu gravaminiren, Sich alles dasjenige gefallen zu lassen, was Se. Hochfürstl. Durchlaucht, bestimmen. Diesem zu folge, erwartet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, die vollkommene Anfertigung, des Corporis Gravaminum, so wohl, quo ad materiam, als formam, um alsdenn ihre Behandlungen, beendigen zu können. Was die Präeminence, der Catholischen Religion betrifft, so bittet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, daß, da die Anwendung wider dieselbe, nicht aus der Danziger Convention hergenommen werden soll, selbige auch um desto weniger, aus der Commissorialischen Decision von 1717. hergeleitet werden möge, da Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, keinesweges gemeynet ist, dieses ihr vornehmstes Cardinalgesetz anzustreiten. Uebrigens, ist Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft bereit, alle diejenige Beweise, die vielleicht von ihr gefordert werden dürften, dem Herrn Landmarschall zu übergeben, und erwartet hierüber, nicht nur die Anzeige, sondern auch die feste Versicherung, wann, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, das angefertigte Corpus Gravaminum zu erwarten haben wird, damit derselben, das so lange Aussehenbleiben, ihrer Delegirten, bey der Conföderation, nicht zur Last falle.

Mitau, aus der allgemeinen
Landesversammlung,
den 24sten August 1767.

J. E. von der Osten, genannt
Sacken, p. t. Director.

Lit. D d.

Seine Hochfürstl. Durchlauchten, lassen declariren, daß Höchst dieselben, keinesweges gemeynet sind, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, die Gravamina, die Sie vorzutragen hätte, zu bestimmen,

men, oder Sie irgend wozu zu nöthigen. Eben dahero, werden Seine Hochfürstlichen Durchlaucht, auch das ganze Corpus Gravaminum so wenig in Forma, als Materia, Ihrer Seits anfertigen lassen, sondern, indem Höchst dieselben, Er. Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, nunmehr auch die Gravamina, die, Se. Hochfürstl. Durchl. Ihrer Seits zu haben glaubten, und die zum Theil, auch in dem Corpore Gravaminum, berührt stünden, imgleichen auch die Gravamina, welche Höchst dieselben, wider die Commis. Deciss. von 1717. haben, communicirten: (in Ansehung welcher lekttern, gleichwohl Se. Hochfürstlichen Durchlauchten, es auf Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, ankommen ließen, wie viel davon ohne Contestation, in dem Corpore Gravaminum, eingerückt werden könnte:) so gewärtigten nunmehr, Se. Hochfürstliche Durchlauchten, daß ein Paar Deputirte, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, ansgemachet würden, welche an der Ausarbeitung, und Bestimmung derjenigen Gravaminum, die, in dem gemeinschaftlichen Corpore, hinein kommen sollten, imgleichen, wegen der Präeminence der römischcatholischen Religion, wovon der erste Grund, in den Commissorialischen Decisionen, von 1717 zu suchen, auch wegen der Catholisch gemachten Kirchen, mit den Wohlgeb. Oberräthen, die Hand anlegten, als welches Se. Hochfürstlichen Durchlauchten, ebenfals, baldmöglichst beendiget zu sehen wünschten, damit der Nachtheil aller Verzögerungen vermieden würde, insonderheit, da diese Landesversammlung, ohne Veranlassung Er. Hochfürstl. Durchl. schon drey Wochen gedauret hätte.

Otto Friedrich Graf,
Landmarschall.

Lit. E e.

Gravamina,

welche, von der, aus Polen 1717 nach Curland, abgeordnet gewesenen Königl. Commission, dem Durchl. Herzog von Curland, veranlasset worden.

In Decisionibus ad Gravamen. 1) Daß diese Königl. Commission, den Adel, von allem, dem Fürsten zu leistenden Gehorsam, auf den Fall



Fall entbunden, wann derselbe, die Huldigung in eigener Person, an Se. Königl. Majestät, nicht prästiret. Von dieser Disposition, ist in keinem Grundgesetz etwas enthalten. Das Land hat viel mehr selbst, in dem, mit dem Durchl. Herzoge Friedrich Casimir, 1692 verfaßten Abschiede festgesetzt, daß die Jurisdictio territorialis, so vor als nach, bey den Fürstlichen Erben und Successoren, verbleiben sollte.

2) Obgleich Se. Hochfürstl. Durchl. nicht gemeynet sind, widerrechtlichen Vorfällen, die, zu diesem 2ten Spho Veranlassung mögen gegeben haben, das Wort führen zu lassen: so würde hingegen doch, der angeführte Sphus, aus der Form. reg. Si lis inter Principem & Nobilem, als welcher auch vorhin, niemals genug bestimmt gewesen, eine gnügliche Erklärung, dergestalt zu erhalten haben, daß, weder die Territorial Jurisdiction des Fürsten, einen Nachtheil dabey litte, noch auch, die Besitzlichkeiten der Domainen des Fürsten, anders, als nach dem Inhalt der Verlehnungen, Pfandverschreibungen, und anderer Contracten, darunter verstanden würden.

3) Wegen Arretirung eines Nobilis, würden aus wichtigen Ursachen, einige Einschränkungen zu machen seyn, weil die Grundgesetze auf diesen Fall, nichts von 24 Stunden Erwähnung thun, und solches, aus den polnischen Gesetzen hergenommen worden, die doch auch selbst, ihre Einschränkungen haben.

In eben diesem Spho, ist die polnische Commission, so wie in dem Beschluß dieser Commis. Decis. darin zu weit gegangen, daß sie dem Herzoge, und dessen Nachfolgern, die Festhaltung dessen, was in dieser Commis. Decis. wie auch in den, von ihnen confirmirten landtäglichen Conclusis, zwischen den Wohlgebohrnen Oberräthen, und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, enthalten, in allen Puncten, bey Verlust des Lehns, auf erleget, da doch die Beurtheilung dieses Puncts, nur der Oberherrschaft, nach den Fällen, welche die Lehnspflichten darüber festsetzen, zustehet.

4) Daß die Königliche Commission, über die Oeconomica des Fürsten, auf künftige Zeiten, disponiret, und vorgeschrieben, die Camerales,



merales, sollten nur aus einheimischen Personen genommen werden, da doch die Beziehung, auf die, in Preussen, nach den Patris Subjectionis, gemachte Verordnungen, keine Statt findet, vielmehr die Hochfürstliche Commiss. in dem §. 27. ad Desideria selbst anerkannt, daß die Oeconomica zur Disposition, des, im Lande gegenwärtigen Fürsten, gehörten.

8) Hat die Königl. Commission, den, im Lande gegenwärtigen Fürsten, so wenig die Anzahl, der, zuhaltenden Reuter, auf 60 einschränken, als solchen Reutern, in ihrem Dienst, unmittelbare Vorschriften machen können.

10) Da das Postwesen, ein Regale Principis ist, bey welchem auch die Verfügungen, nach den sich ereignenden Umständen, und in einer richtigen Verhältniß, mit den benachbarten Provinzen, zu machen sind: so ist die Königl. Commission, darin zu weit gegangen, daß sie eine Postordination, (deren beständige Festhaltung, sie zugleich, den Postmeistern unmittelbar, bey schwerer Strafe, injungire) unterschrieben.

13) Die, in Curland 1642 gewesene Königl. Commission, hat den Wohlgebohrnen Oberräthen, einen Eyd vorgeschrieben, durch welchen sich, die ehemaligen Herzöge, graviret gehalten haben müßten, indem die Wohlgebohrnen Oberräthe, bis 1717 einen andern Eyd abgelegt. Gleichwohl hat die Commission von 1717, anstatt den Eyd von 1642 zu reassumiren, einen neuen Eyd, den Wohlgebohrnen Oberräthen vorgeschrieben, in welchem, ein Unterscheid zwischen einem investirten, und noch nicht investirten Fürsten, den vorigen Verfassungen und Gesetzen zuwider, gemacht worden, und in welchem, ausser andern Neuerungen, auch Unanständigkeiten, für die Würde des Fürsten, in dessen Gegenwart, doch der Eyd abgelegter werden muß, enthalten sind,

ad 16 & 17 item ad Desid. 7. Daß die Kön. Commiss. es nicht bey Untersagung, der Versendung der Acten, an den Fürsten ausserhalb Landes, bewenden lassen, sondern auch solches, præsentē in Ducatibus Principe, und zwar schlecht weg, und indistincte statuiret, auch dabey, anstößige Rationes angeführet, weil nemlich dieses, die gerichtliche Auctorität verminderte, und eine

Con-



Confusion der Jurisdiction, auch Schutzwehre, für den Verbrecher introducirt, da doch der Unterrichter, seine Auctorität und Jurisdiction, von dem Fürsten und den Gesetzen hat, und es so unanständig ist, den Fürsten, als einen Beschützer der Verbrecher anzusehen, wie die Ausübung seiner Territorial Jurisdiction, in erforderlichen Fällen zu verbiethen.

18) Da ad sinistram informationem, und sub & obrepticie, Königl. Rescripte, emaniren können, die der Grundverfassung dieser Herzogthümer, und den Landesrechten entgegen: so ist die Königl. Commission, zu weit gegangen, daß sie, den Herzögen, die Publicationes der Königl. Rescripte indistincte, auferleget.

28) Da die Verschreibung, der Policeyordnung der Städte, nur dem Fürsten competiret: so hat die Königl. Commission, nicht vorschreiben können, daß solche, mit Zuziehung, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, errichtet werden soll, obgleich es dieser unbenommen ist, nachher dasjenige, was ihren Rechten etwa zuwider wäre, anzuzeigen.

Ad Desideria §. 1) Die Formula Regiminis, bestimmet die Art und Weise, der Regierungsform sowohl, præsente als absente principe, und die Commis. Decision von 1642 sezet nochmals fest, daß die Regierungsform, nicht verändert, noch mehrere Rätthe, als die bestimmte, inskünftige gemacht werden, imgleichen, daß in Abwesenheit der Fürsten, nur die 4 Oberrätthe, die Herzogthümer, und alle munia gubernationis administriren sollen; solchem zuwider, hat die Königl. Commission, nicht festsetzen können, daß zu Kriegeszeiten, noch zween anderweitige Rätthe, bestellet werden, und selbige, an allen Regierungsgeschäften, Antheil nehmen sollten.

3) Da proximi agnati, von der Vormundschaft eines minorennen Fürsten, nach Lehnsrechten, nicht excludiret werden mögen, und die Oberherrschaft, in einem, nach dem Absterben des hochsel. Herzogs Friedrich Casimir, sich ereigneten Fall, dafür decidiret: so hätte die Königl. Commission, diesem entgegen, nichts statuiren, sondern wann eine neue Quästion, darüber entstanden, solche zur Erklärung und Bestimmung, an die Oberherrschaft, remittiren müssen.

a) Daß

- 4) Daß Fürstl. Remyter, Adelichen Personen vorzüglich, zur Disposition und Arrende, zu lassen sind, haben die Herzöge als Gratificationes zugestanden; es hat also die Königl. Commission, solches den Rechten des Fürsten, der liberam rerum suarum dispositionem hat, zu wider, nicht als ein Gesetz verschreiben mögen.
- 6) Da einem Fürsten, der das Recht hat, Truppen zu halten, nicht die Befugniß benommen werden kann, solche durch ein Kriegsrecht und militairische Jurisdiction, in Ordnung zu halten, wobey es sich von selbst versteht, daß der Fürst, solche Anordnungen der Grundverfassung, und den Grundgesetzen des Landes, nicht zuwider, einrichten wird: so ist die Königl. Commission, darin zu weit gegangen, daß sie solche Befugniß, den Herzögen benehmen, und den Reutern, ihr Forum, vor den Oberhaupt und Hauptleuten, anweisen wollen.
- 9) Die Bestellung der Assessoren, bey den Oberhauptmannsgerichten, geschiehet von dem Fürsten; wannhero die Königl. Commission, nicht verordnen mögen, daß zu solcher, auch Ordo Equestris gezogen werden soll.
- 10) Die Instanzsecretaire, müssen allerdings, Manifestationes, Protestationes und andere Schriften, die ad tuenda partium jura gehören, auch contra Principem annehmen, wie aber auch, inter Privatos Schriften, in welchen Anzüglichkeiten enthalten, in keinem Judicio zu admittiren sind: so können dergleichen, und die, wider die Würde des Fürsten anstossen, wohin auch solche gehören, die wider die Staatsverfassung des Landes anlaufen, von keinem Instanzsecretario angenommen werden, wannhero die Worte: nullo, ad Interesse Principis, respectu habito, eine Erklärung erfordern.
- 18) In dem kein Grund vorhanden, warum die Dienste eines Advocati, nicht eben so gut Principi, als Privatpersonen, geleistet werden können: so hat die Königl. Commission, nicht disponiren mögen, daß den Advocatis, keine Negotia Fiscalia, zu committiren wären; zumalen, bey überhäuftten Geschäften des Fiscalis, das Publicum selbst, bey einer solchen Disposition, gar oft leiden würde.

29) Da die landtäglichen Schlüsse, nach den Grundgesetzen, erkläret werden müssen, und nur in soweit, ihre Kraft haben, als selbige, den Fürstl. Investituren, und der Formulæ Regiminis, nicht entgegen sind: so hat die Königl. Commission, die Combination, und Vergleichung, der landtäglichen Schlüsse, mit den Grundgesetzen, und der Fürstl. Investitur, schwer gemacht, ja Veranlassungen, zu Schwächungen solcher Grundgesetze, und Fürstlicher Investitur gegeben, indem sie, über landtägliche Schlüsse, zu raisonniren, bey schwerer Strafe verbotthen.

Ad Conclusionem. Da aus obigem erhellet, daß diese Decis. Commis. den Pactis Primævæ Subjectionis, der Formulæ Regiminis, und der Commis. Decis. von 1642 nicht conform sind, wie gleichwohl, in der Conclusion, angegeben wird, am wenigsten aber, den Fürstl. Investituren, deren Conformität, mit diesen Decisionibus, die Königl. Commissarien anzuführen sich auch nicht getrauet: so haben auch, mit selbigen Decisionibus, eben so wenig, die mit diesen, in einem genommenen Verhältniß stehende, in den damaligen Landtügen, getroffene Abmachungen, von Ihnen confirmiret, noch weniger aber alles dieses, von Ihnen, auf eine, für die Würde und Investitur des Fürsten, so nachtheilige Art wie geschehen, verpönet werden können, da sie wissen müssen, daß ihre Auctorität, limitiret gewesen, auch ihre Aussprüche, der Appellation, an die Königl. Majestät, und Allerhöchstdero selben, gerechten Abänderungen, unterworfen gewesen.

Gleichwie endlich, Se. Hochfürstliche Durchlauchten, in die Facta, des hochsel. Herzogs Ferdinandi, in die, daher entstandene Gravamina, in der Art und Weise, wie alles dabey verhandelt worden, und in die, dessen Person, allein angehende Decisa, auch ob diese, den Rechten gemäß gewesen, nicht entriren können: so lassen Höchst dieselben, nur überhaupt präcaviren, daß alles, was daher geschlossen, und folglich nur, die Person des besagten hochsel. Herzogs Ferdinand, angehet, wider Se. Hochfürstliche Durchlauchten, und Dero Fürstliche Successoren, Investitur und Rechte, zu keinen Zeiten, angeführet werden möge.

Otto Friedrich Cas, Landmarschall.

Lit. F f.



Daß, auf den Reichstagen, nichts, den Fürstlichen Investituren, und Grundgesetzen, Nachtheiliges vorgenommen, und in die Constitutiones gebracht werde, daß folglich auch der, in der Constitution, auf Anhalten einiger litthauischen Landbothen, ohne vorherigen Communication mit Sr. Hochfürstl. Durchl. wegen der Grenze zwischen Curland und Litthauen eingeflossene Punct, in welchem, ohne Zuziehung des Herzogs, ein Termin, zur Grenzführung bestimmt, ein gewisser Grenz Duct angenommen, auch einseitig ein Landmesser, der nach solchem Duct, einen Riß aufnehmen soll, bestimmt worden, nach den Verträgen, Fürstlichen Investituren und Grundgesetzen, abgeändert werde.

Da bey den Grodgerichten des Herzogthums Samogitien, es sich im verwichenen Jahre ereignet, daß in einer Bauerforderung, des Fürstl. Hauses, wieder den Wohlgebohrnen Kammerherrn von Buttlar, Starosten auf Kirwillen, dieser, bey demselben Foro, eine Reconvention, wegen Bauern, die er aus Curland zur fordern, sich berechtiget gehalten, daher angestellt, weil Se. Hochfürstliche Durchlaucht, die Besitzlichkeit von Alt Zagor, in Samogitien hätten, auf solche Reconvention auch, von dem besagten Gericht, (ohne darauf zu reflectiren, daß die bey selbiger Gelegenheit angezogenen Reichs Constitutiones, und Gesetze, nur das Königreich Pohlen, und Großherzogthum Litthauen angehen, auf Curland aber, als eine nicht unmittelbar incorporirte, vielmehr mit ihren eigenen Gesetzen versehene Provinz, nicht appliciret werden mögen,) die Einlassung zum äußersten Nachtheil, der territorial Jurisdiction, Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, wie auch der Grundverfassung, und Gesetze, der Herzogthümer Curland und Semgallen erkannt worden: so bitten Se. Hochfürstlichen Durchlaucht, daß diese Benachtheiligung, aufgehoben werden möge.

Gleich wie der Herzog, nach dem Inhalt der Pactorum, und Reversalen, alles festiglich gehalten, und in Erfüllung gesezet, was Dieselben, in Ansehung des freyen, und unaesführten Exercitii, der Römisch Catolischen Religion, und den Geistlichen zugesaget: so bitten dagegen Se. Hochfürstlichen Durchlauchten, daß der Römisch Catoli-



sche Geistlichkeit, als, in den Verträgen und Gesetzen nicht gegründete, hingegen zum offenbahren Nachtheil, Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, und der Protestantischen Religion, gereichende Ausdehnungen ihrer Rechte, untersaget werden mögen, darin gehöret hauptsächlich.

1) Die Anverlangung, daß Ihnen, Loca, zu Administration ihrer Sacrorum angewiesen werden sollen, wie der Goldingsche Parochus Bursinski, es anfänglich der Stadt Windau anmuthen gewesen, und wie diese es nicht zugestehen können, soches nachgehends unter dem Vorwand, daß es, ad liberum Religionis Romanæ Catholicæ exercitium gehörte und erforderlich wäre, von Se. Hochfürstliche Durchlaucht verlanget. Da doch laut den Reversalen, nur in den Städten Mitau, Goldingen und Libau, dergleichen Loca angewiesen werden müssen, und aus der freyen Religionsübung, nicht folget, daß wenn Römischcatholische, sich nicht selbst Loca zu Administration, der Sacrorum auszumachen wissen, solche Ihnen von dem Publiro anzuweisen sind.

2) Die Anmassung des Juris Asyli. in den Kirchen und Kirchenhäusern, wie 1750. zu Libau geschehen, da der selige, Reverendus Officialis Langhanning, einen offenbahren Dieb, welcher sich in dem damaligen Kirchenhause retiriret gehabt, dem dasigen Magistrat auszuliefern verweigert, und bey ihm die Klage anzubringen verlanget.

3) Die Beeinträchtigung, der Consistorialgerichtsbarkeit des Herzogs, indem bey dem Vorfall, da ein der Römischcatholischen Religion zugehörner Mensch, von seiner Lutherischen Ehegattin, vor das Herzogliche Consistorium 1766. citiret gewesen, Reverend. Officialis Parochus Mitav. Volckmann, auf der Fürstlichen Cankeley, eine Protestation insinuiren lassen, und zwar in Fundament, der, von der Polnischen Commission 1727. ordinirten künftigen Regierungsform, vermöge welcher, die Sachen, der Eheleute, von welchen eines Catholisch, vor das geistliche Catholische Gericht gehören sollten; da doch solche Regierungsform, und mithin dieser Punct, nur auf den Fall ordiniret worden, wenn kein Herzog von Curland mehr seyn, und diese Herzogthümer der Kron Pohlen, und dem Großherzogthum Litauen immediate incorporiret seyn würden, welches aber gegenwärtig, unter einem Herzoge, dem nach Verträgen und Investituren totius



tius rei ecclesiasticæ, integra administratio zu stehet, nicht Statt findet.

4) Die Beeinträchtigung der Gesetze und Verfassungen des Landes. Denn da nach solchen die Erbleute zu Lande, auch die undeutsche, in Diensten stehende Leute, in den Städten nicht anders, als nach vorgezeigten Trauschein von ihrer Herrschaft, copuliret werden mögen: so hat doch der Reverendus Parochus Libaviensis Goldberg, solche Leute, ohne Trauschein, unter dem Vorwand copuliret, daß ihm solches, nach den Principiis Religionis Romano Catholicæ freystünde, anderer Eingriffe, welche besagter Reverendus Parochus Goldberg, wider die Rechte der Stadt Liebau, und deren Einwohner unternommen, zugeschwiegen.

5) Die Zueignung der Fürstlichen Aemter, Neu Friedrichshoff und Können, in vim perpetuæ dotis, für die Mitauschen und Goldingsche Kirche, da doch zu merken, daß, wie mit dem Anfange dieses Sæculi, die, den Parochis, der besagten Kirchen, zukommende Salaria, (in Betracht der Kriegeszeiten, und des, dergestalt beschuldigten Lehns, daß auch, die Fürstliche Offianten, ihre Gagen nicht bekommen,) unbezahlt geblieben, auf Anhalten selbiger Parochorum, die 1717 in Curland gewesene Königl. Commission, ihnen solche Aemter als eine Hypotheque, für ihre Salaria und Forderung, dergestalt angewiesen, daß sie den Ueberschuß von den Revenüen, zur Hochfürstlichen Renthey, abgeben sollten.

Die, mit Sr. Hochfürstl. Durchlauchten, 1738 errichteten Verträge, zeigen an, daß sie solche Güter, nur bis zu ihrer Befriedigung, besitzen müssen, und der, mit ihnen in Warschau 1740 abgeschlossene Vergleich, weist aus, daß sie diese Güter, gegen die Auszahlung Ihrer Forderungen, auf Johannis Baptistâ des folgenden. 1741 Jahres, abzutreten sich verbunden, wie aber unmittelbar darauf, sich die bekannten Unglücksfäll, Sr. Hochfürstl. Durchl. ereignet: so haben sie abermals diese Güter, als Widmen ihrer Kirchen, zu consideriren angefangen, indem sie, die demandirt gewesene Untersuchung derselben, nicht zugelassen; ja, obgleich auch die, bey der letztern Huldbigung, ausgestellte Reversales, Sr. Hochfürstlichen Durchl. ausweisen, daß sie den Besitz selbiger Güter, gegen sichere Verschreibung



bung, des ihnen Zukommenden, abzutreten haben: so hat doch noch in diesem Jahr, der Reverendus Parochus Bursinski, wider die, zur Untersuchung, der häufig eingekommenen Bauerklagen, nach dem Amt Können, demandirte Fürstl. Commission, protestiret.

Se. Hochfürstl. Durchl. bitten also, feste zu setzen, daß die römischcatholische Geistlichen, sich der unstatthaften Ausdehnung, ihrer Rechte, künftighin zu enthalten haben daß sie, von dem Publico, die Anweisung, wo sie ihre Sacra administriren Können, zu fordern nicht berechtiget; daß sie sich, des Juris Asyli, für ihre Kirchen und Kirchenhäuser, nicht anzumaassen haben, um soviel weniger, da, nach den Gesetzen, ihre Kirchen, nur die Immunitäten und Freyheiten haben sollen, welche die Kirchen der Augspurgischen Confessionsverwandten genießen, daß sie sich, sowohl die Jurisdictionem Ecclesiasticam Principis, als auch die Gesetze, und Verfassung des Landes, und die Rechte der Einwohner, zu beeinträchtigen, enthalten sollen: daß endlich auch, die Parochi, zu Mitau und Goldingen, die Fürstliche Aemter, Neu Friedrichshof und Können, gegen die pacificirte Verschreibung auf dasjenige, was Ihnen zuständig, und welches ihnen jährlich ohnfelzbar gezahlet werden soll, an Se. Hochfürstlichen Durchlauchten, ohne weitem Verzug, abzutreten haben.

Daß der Herzog, und der Piltensche Kreis, von den, nunmehr so lange gedauerten unbefugten Impetitionen der Ließländischen Bischöfe, an das Stift Piltten, gänzlich liberiret, und der, darüber angestellte Proceß, aufgehoben werde.

Otto Friedrich Cas,
Landmarschall.

Lit. G g.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, hat auf die, Ihr, unter der Unterschrift, des Herrn Landmarschalls, bekannt gemachte Declaration, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, hiedurch zu erwidern, die Ehre.

Eine



Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, bezieheth sich auf dasjenige, so dieselbe, in der Vormittags Session, schriftlich zu declariren, die Ehre gehabt. In Ansehung der Gravaminum, die, Sr. Hochfürstliche Durchlauchten, zuwider den Commissorialischen Decisionen, von 1717, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, communiciret, findet dieselbe anzuzeigen, daß sie hierinnen, gar nicht entriren könnte, indem sie dieses, als ihr vorzügliches Cardinalgesetz, auf ewig, und vor allen Stücken, in einer beständigen Auctorität, zu erhalten, sich verbunden erachte.

Um übrigens noch mehr zu bezeigen, daß die bisherigen Verzögerungen, nicht, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, zuschreiben sind: so hat Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, so wie in allen Stücken, allso auch hierinn, sich dem Anverlangen, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, unterzogen, und zur Zusammentragung der Gravaminum, mit den Herren Oberräthen, den Herrn Hauptmann von Schoppingk, und den, nach Moscau erwählten Herren Delegirten, von den Brincken, erbeten, welche denn auch anzeigen werden, in wieweit Ritter und Landschaft, diejenigen Gravamina, in Ecclesiasticis acceptiren kann, die, Sr. Hochfürstliche Durchl. Derselben, zu communiciren, geruhet.

Mitau, aus der allgemeinen
Landesversammlung,
den 24sten August, 1767.

J. E. von der Osten, genannt
Sacken, p. t. Director.

Lit. H h.

Zu Folge Ew. Excellenz, im Allerhöchsten Namen, Ithro Russischkaiserlichen Majestät, an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, gemachten allergnädigsten Declaration, bey dieser Conföderation, gemeinschaftlich, mit Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, dem Herzoge, zu agiren, hat, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, alles Mögliche gethan. Sie hat in dieser Absicht, sich gefallen lassen, Ihr, seit dem 17ten hujus, entworfenes Corpus Gravaminum, von Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, abändern zu lassen, und hofte nunmehr,
ihre



ihre Behandlungen, ohne einen längern Aufschub, zu beendigen, auch Ihre erwählte Herren Delegirte, abfertigen zu können. Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, hat aber heute mit grosser Befremdung, durch die Herren Oberräthe, vernehmen müssen, daß Se. Hochfürstliche Durchlauchten, (obgleich Sie, bey der Gelegenheit, da Hochdenenselben, die erwählte Delegirte, bekannt gemacht worden, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, zu der getroffenen Wahl, gratuliren lassen,) Ihre Delegirte, für Sich, mit besonderen Instructionen, abfertigen wollten, und die Instructiones, der Herren Delegirten, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, nicht unterschreiben könnten, auch, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, überliessen, die gedachte Instructiones, für Sich anzufertigen, und zu unterschreiben: Als hat Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, solches schon im voraus, Er. Excellenz, zu Ihrer Rechtfertigung, sowohl, darüber, daß Se. Hochfürstl. Durchl. Sich nicht gemeinschaftlich, mit Ritter und Landschaft, benehmen wollten, als auch, über die zeitliche Verzögerungen, ergebenst anzeigen, und sich zugleich, Er. Excellenz, ferneren freundschaftlichen Gewogenheit, hiedurch empfehlen wollen.

Obgleich nun, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, Er. Hochfürstlichen Durchlauchten, dem Herzoge, durch die Herren Oberräthe, nochmalen eine gehorsame Vorstellung, hat machen lassen: so ist doch auf selbige, deswegen, weil Se. Hochfürstliche Durchl. ausgefahren sind, nicht eher als Morgen, die Antwort versichert worden.

Mitau, aus der allgemeinen
Landesversammlung,
den 26sten August, 1767.

J. E. von der Osten, genannt
Sacken, p. t. Director.

Lit. II.

Da Se. Hochfürstliche Durchlauchten, der Herzog, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, bey Bekanntmachung, der erwählten Herren Delegirten, Höchsterodselben Wohlgefallen, über die getroffene Wahl derselben, ohne Ausnahme zu bezeugen geruhet: so
hoffet



hoffet auch, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, daß Seine Hochfürstliche Durchlauchten, Sich gnädigst werden gefallen lassen, es, bey der getroffenen Wahl des Herrn Delegirten nach Moscau, ohne demselben, noch eine andere Person beyzufügen, um soviel mehr, gemeinschaftlich bewenden zu lassen, da solches ein unverdientes und schmerzhaftes Mistrauen, gegen den schon erwählten Herrn Delegirten, marquiren würde, welcher doch, nach seiner bekannten Rechtschaffenheit, die Vorschrift seines Benehmens, nicht anders, als aus der, ihm zugebenden Instruction, hernehmen kann. Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, unterstehet sich überdem, in dieser Absicht, Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, gehorsamst vorzustellen, daß schon Anno 1758. ein gleicher Vorfall, existiret hat, da der Herr Stallmeister, Baron von Taube, allein nach Petersburg, und der Herr Starost, von Korff, mit dem Herrn Hauptmann von Heycking, nach Warschau, geschicket worden, und daß übrigens, auch Sr. Excellence, der Ruffisch Kaiserliche, allhier accreditierte, Herr Ministre, wirklicher Etatsrath, und Ritter, von Simolin, überdem, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, zu der getroffenen Wahl, der Herrn Delegirten, gratuliren lassen.

Mitau, aus der allgemeinen
Landesversammlung,
den 27sten August, 1767,

J. E. von der Osten, genant
Sacken, p. t. Director.

Lit. K. k.

Die Geseze des Landes, setzen feste, daß die Litthauischen Zöllner, in diesen Herzogthümern, nicht geduldet, sondern selbigen vielmehr, mit Gewalt, gesteuert werden sollte, und die Landtägliche Schlüsse, von 1716. S. 15. und 1717. S. 18. bestimmen, noch besonders, daß derjenige, der solches duldet, gestrafet werden solle,

Diesem allen ohngeachtet aber, und obgleich, den öfters wiederholten attentatis der Litthauischen Zöllner, nach den vorhandenen Beweisen, bereits in vorigen Zeiten, von Seiten, der Ritter und Landschaft, nachdrücklich begegnet, und solchem gesekwiedrigen Versuche derselben, abhelsliche Maasse geschaffet worden, hat der Wohlgebohrne



Johann von Wischling, genant Sieberg, Mannrichter von Liefland und Erbsaß der Schloßbergischen und mehrerer Güter, dennoch, nach der, von den Wohlgebohrnen Bevollmächtigten, der Kirchspiele, Dünaburg und Uberlauß, ad Diarium gebrachten Anzeige, sich unfugter Weise, das Recht zugestanden, die Litthauischen Zöllner, auf seinem, im Dünaburgischen belegenen Gute Schloßberg, und zwar in dem Krüge Pristain, an der Düna, auf eine gewisse Art, zu etabliren, und wieder den klaren Inhalt, der allegirten Gesetze, zu toleriren. Wenn es nun, nicht allein dem ganzen Lande, zum größten Nachtheil gereicht, daß durch die widerrechtliche Connivence, eines oder des andern unerlaubten Verfahrens, dergleichen Unordnungen sich einschleichen, und die Zöllner, wohl gar leßlich bey diesen Umständen, auf ein gewisses Recht provociren dürften, sondern auch die Eingefessenen, der benannten Kirchspiele, dadurch vielen unangenehmen Inconvenientien ausgesetzt bleiben, als werden Se. Hochfürstlichen Durchlaucht der Herzog, von Ritter und Landschaft, flehentlich und gehorsamst angegangen, dem officio Fisci per Mandatum, gerechsamst zu auferlegen, daß derselbe, den Wohlgebohrnen Mannrichter von Sieberg, dieserwegen, als einen Uebertreter der Gesetze, criminaliter ausladen, und vor das Gericht ziehen möchte.

Mitau, aus der allgemeinen
Landesversammlung,
den 29sten August, 1767.

J. E. von der Osten, genant
Sacken, p. t. Director.

Ltt. L I.

I n s t r u c t i o n,

wornach sich, unser, an den Rußisch Kaiserlichen Hof, erwählte Herr Landesdelegirte, der Hochwohlgebohrne Herr, Heinrich Benedictus von den Brincken, Erbherr der Schöderschen Güther, zu achten und zu richten hat.

1) Wird unser erwählte Herr Delegirte seine Reise nach Moscau, auf das möglichste beschleunigen.

2) Wird

2) Wird derselbe, gleich nach seiner Ankunft in Moscau, sich, bey Sr. Erlauchten Excellence, dem Herrn Oberhofmeister, Geheimten Rath, Senateur und Ritter, Grafen von Panin, wie auch bey Sr. Durchlaucht, dem Fürsten Vicerekanzler, Senateur und Rittern Golizin zu melden, Denenselben, die Ihm mitgegebene Recommendationenbriefe, zu überreichen, Hochderselben Propension und Wohlgerogenheit, für Ritter und Landschaft, und für sich zu erbitten, und sich durch Hochderselben, so balde wie möglich, eine Audience, bey Ihro Kaiserlichen Majestät aller Reußen, auch Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Großfürsten zu bewircken haben.

3) Bey der zu erhaltenden Allergnädigsten Audience sowohl, als auch in dessen ganzer Negoce, wird unser Wohlgebohrne Herr Delegirte, hauptsächlich bemühet seyn, Ihro Ruffisch Kaiserlichen Majestät, die allertiefste Veneration, Devotion und Dank, der Ritter und Landschaft, dieser Herzogthümer, auf das allerlebhafteste, sowohl für die, von je her diesen Herzogthümern Allergnädigst bezeigte und versicherte, Kaiserliche Huld und Gnade zu bezeugen, als auch, daß Ihro Kaiserliche Majestät, Allergnädigst zu veranlassen geruhet, unter Allerhöchst Deroselben Huldreichsten Protection, der conföderirten Republik, beyzutreten, und die gerechte Abstellung, aller unserer Beschwerden, sowohl in ecclesiasticis, als politicis, zu suchen. Bey welcher Allergnädigsten Audienz, unser Wohlgebohrne Herr Delegirte denn auch, das demselben von Ritter und Landschaft, mitgegebene allerdemüthigste Credentialschreiben, Ihro Ruffisch Kaiserlichen Majestät, in tiefster Submission, überreichen wird. Bey der, von Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Großfürsten, zu erbittenden Audienz aber, wird unser Wohlgebohrne Herr Delegirte, die Ehrfurchts und demuthsvollste Gesinnung, der Ritter und Landschaft, gegen Allerhöchstdieselben zu bezeigen, sich äusserst anaelegen seyn lassen.

4) Wird unser Herr Delegirte, bey seiner Negoce, hauptsächlich seine Bemühung dahin anwenden, daß unseren, nach Warichau abgeschickten Herren Delegirten, sowohl, als den, in der Durchlauchten Republik angefahrenen Eurländern, die an unseren ersten Grundverträgen, mit uns einen gleichen Antheil haben, die Allerhöchste Kaiserliche Huld und Protection, durch den, zu Warschau subsistirenden,

Rußisch Kaiserlichen Ambassadeur, Fürsten Nepnin, Allergnädigst zugestanden werde, damit selbige hiedurch die gerechte Abstellung, der ihnen mitgegebenen Beschwerden, bey der conföderirten Republick erhalten mögen, in welcher Absicht denn, unser Herr Delegirte, sich äußerst angelegen seyn lassen wird, die Gerechtigkeit, der, den Warschauer, Herren Delegirten, mitgegebenen Beschwerden, Ithro Rußischkaiserlichen Majestät, durch Allehöfdero, eben so gerechtes, als weises und großes Ministerium, gehorsamst zu unterlegen.

5) Wird unser Herr Delegirte, hiedurch angewiesen, sich bey dem Rußisch Kaiserlichen Hofe, bis zum Schlusse, des bevorstehenden extraordinairn Reichstages in Warschau, aufzuhalten, während dieser Zeit aber, nicht nur mit unsern Warschauer Delegirten, zu correspondiren, und zur Unterstützung ihrer Negoce, alles Mögliche anzuwenden, sondern auch über den Fortgang seiner Delegation, mit dem hiezu erwählten Herrn Bevollmächtigten, Herren Hauptmann von Schoppingk, die Correspondence, zu unterhalten.

Alles übrige, so zur Aufrechthaltung, und Wiederergänzung, unserer Grund und Hauptgesetze abzwecket, wird unseres Herren Delegirten bekannnten treuen Dexteritat, bestens empfohlen, wobey wir demselben, eine glückliche Reise, und dem Lande erspriessliche Berrichtungen, aufrichtigst anwünschen.

Mitau, aus der Landesversammlung,
den 31sten August, 1767.

(L. S.) Otto Christopher von der Howen, Landhofmeister und Oberrath.

(L. S.) Otto Friedrich Cas, Landmarschall und Oberrath.

(L. S.) Johann Ernst von der Osten, genannt Sacken, p. t. Director, und Bevollmächtigter des Kirchspiels Doblen.

(L. S.) George Christopher von Haudring, Bevollmächtigter des Kirchspiels Seelburg.

(L. S.) George Friedrich Fircks, als substituirtter Bevollmächtigter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlaug.

(L. S.) Otto Johann von Bistramb, als Bevollmächtigter der Kirchspiele Nerfft und Alcherad.

(L. S.)



- (L.S.) Eberhard Johann von Medem, als Bevollmächtigter des Mi-
tauschen Kirchspiels.
- (L. S.) Franz Christopher Schröders, Bevollmächtigter der Kirch-
spiele Bauske und Baldohn.
- (L. S.) Friedrich Wilhelm Schoppingk, Bevollmächtigter des Erb-
eingefessenen Etauschen Kirchspiels, auch des Kirchspiels
Neuguth.
- (L. S.) Magnus Heinrich von Haudring, als Bevollmächtigter des
Etauschen Kirchspiels, der Pfandhalter und Rentenirer.
- (L. S.) Johann Fromhold von Seefeldt, als Bevollmächtigter des
Etauschen Kirchspiels, für die Pfandhalter und Rentenirer.
- (L. S.) Otto Herrmann von der Horven, als Bevollmächtigter des
Sessauschen Kirchspiels.
- (L. S.) Christoph Dietrich George von Medem, als Bevollmächtig-
ter des Kirchspiels Grenzhoff.
- (L. S.) Christian Ernst von Delsen, als Bevollmächtigter des Grenz-
höffschen Kirchspiels.
- (L. S.) Johann Gotthard Korff, als Bevollmächtigter des Doblen-
schen Kirchspiels.
- (L. S.) Ewald Carl Fircks, als Bevollmächtigter des Neuenburg-
schen Kirchspiels.
- (L. S.) Johann Gotthard Korff, Bevollmächtigter des Goldingschen
Kirchspiels.
- (L. S.) Christoph Diedrich George von Medem, als Bevollmächtig-
ter der Kirchspiele Windau und Mischwangen.
- (L. S.) Wilhelm Magnus von Funck, Bevollmächtigter der Kirch-
spiele Durben und Hasenpoth.
- (L. S.) Johann Friedrich Nolde, als Bevollmächtigter des Kirchspiels
Gramsden.
- (L. S.) Johann Herrmann von Brunnow, als Bevollmächtigter
des Kirchspiels Gramsden.
- (L. S.) Johann Friedrich von Derschau, als Bevollmächtigter des
Frauenburgschen Kirchspiels.
- (L. S.) Friedrich Carl von Schoppingk, Bevollmächtigter des Frau-
enburgschen Kirchspiels.



- (L. S.) Ewald Carl Fircks, als Bevollmächtigter des Grobinschen Kirchspiels.
- (L. S.) Friedrich Wilhelm von Heycking, als Bevollmächtigter des Zuckumschen Kirchspiels.
- (L. S.) Johann Herrmann von Brunnow, als Bevollmächtigter des Zuckumschen Kirchspiels.
- (L. S.) Carl Ulrich von Heycking, als Bevollmächtigter des Candauschen Kirchspiels.
- (L. S.) Ernst Johann Fircks, als substituierter Bevollmächtigter des Kirchspiels Zabeln.
- (L. S.) Otto Herrmann von der Horven, als substituierter Mitbevollmächtigter des Zabelschen Kirchspiels.
- (L. S.) George Fridrich von Fircks, Bevollmächtigter des Falschen Kirchspiels.
- (L. S.) Ewald Carl von Fircks, als Bevollmächtigter des Falschen Kirchspiels.
- (L. S.) Christian Wilhelm von Wildemann, als Bevollmächtigter des Nutschen Kirchspiels.

Lit. Mm.

Gravamina,

Abseiten Sr. Hochfürstl. Durchlauchten, des Herzogs,
in Ecclesiasticis.

Die Römisch Catholische Geistlichkeit, suchet ihre Rechte weiter auszudehnen, als sie in den Grundgesetzen gegründet sind. Dahin gehöret hauptsächlich,

Grav. I.

Die Anverlangung, daß ihnen Loca zu Administration ihrer Sacrorum angewiesen werden sollen, wie der Goldingsche Reverend. Barochus Bursinsky, es anfänglich, der Stadt Windau amuthen gewesen,

wesen, und wie diese es nicht zugestehen können, solches nachgehends unter dem Vorwande, daß es ad liberum Religions Romano Catholicæ exercitium gehörte, und erforderlich wäre, von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, verlangt. Da doch aus der freyen Religionsübung, nicht folget, daß wenn Römischeatholische, sich nicht selbst Loca zu Administration, der Sacrorum, auszumachen wissen, solche ihnen von dem Publico anzuweisen sind.

Grav. II.

Die Anmassung des Juris Asyli, in den Kirchen und Kirchenhäusern, wie 1750. zu Liebau geschehen, da der seelige Reverendus Officialis Langhanning, einen offenbaren Dieb, welcher sich in dem damaligen Kirchenhause, retiriret gehabt, dem dasigen Magistrat, auszuliefern verweigert, und bey ihm die Klage anzubringen, verlangt.

Grav. III.

Die Beeinträchtigung, der Consistorialgerichtsbarkeit, des Herzoges, bey dem Vorfalle, da ein, der römischeatholischen Religion, zugegehener Mensch, von seiner Lutherischen Ehegattin, vor das Herzogl. Consistorium, 1766. citiret gewesen, Rever. Officialis & Parochus Mitav. Folckmann, auf der Fürstlichen Kanzley, eine Protestation insinuiren lassen, und zwar in Fundament, der, von der Polnischen Commission, 1727. ordinirten, künftigen Regierungsform, vermöge welcher die Sachen der Eheleute, von welchen einer Catolisch, vor das Geistlich Catolische Gericht gehören sollten, da doch solche Regierungsform, und mithin dieser Punct, nur auf den Fall ordiniret worden, wenn kein Herzog von Curland mehr seyn, und diese Herzogthümer, der Krone Pohlen, und dem Großherzogthum Litthauen, immediate incorporiret seyn würden, welches aber gegenwärtig, unter einem Herzoge, dem nach Verträgen und Investituren, totius Rei Ecclesiasticæ, integra administratio & totalis Jurisdictio zustehet, nicht Statt finder.

Grav. IV.

Die Beeinträchtigung, der Gesetze, und Verfassungen des Landes. Denn da nach solchen, die Erbleute zu Lande, auch die Undeutschen,



sche, in Diensten stehende Leute, in den Städten, nicht anders, als nach vorgezeigtem Trauschein von ihrer Herrschaft, copuliret werden mögen: so hat doch, der Reverendus Parochus Libaviensis Goldberg, solche Leute, ohne Trauschein, unter dem Vorwande, copuliret, daß ihnen solches, nach den Principiis Religionis Romano Catholice freystände, anderer Eingriffe, welche besagter Reverendus Parochus Goldberg, wider die Rechte der Stadt Liebau, und deren Einwohnet, unternommen, zugeschwiegen.

Grav. V.

Die Zueignung der Fürstlichen Aemter, Neu Friedrichshoff und Können, in vim perpetuæ dotis, für die Mitauschen und Golddingische Kirche, da doch zu merken, daß wie mit dem Anfange dieses Sæculi, die den Parochis, der besagten Kirchen, zukommende Salaria, (in Betracht der Kriegeszeiten, und des, dergestalt beschuldigten Lehns, daß auch, die Fürstliche Officianten, ihre Sagen nicht bekommen,) unbezahlt geblieben, auf Anhalten selbiger Parochorum, die 1717 in Curland gewesene Königl. Commission, ihnen solche Aemter, als eine Hypotheque, für ihre Salaria und Forderung, dergestalt angewiesen, daß sie, den Ueberschuß von den Revenüen, zur Hochfürstl. Renthey, abgeben sollten.

Der, mit ihnen in Warschau 1740, abgeschlossene Vergleich, weist aus, daß sie, diese Güter, gegen die Auszahlung ihrer Forderungen, auf Johannis Baptistâ, des folgenden 1741sten Jahres, abzutreten, sich verbunden. Wie aber, unmittelbar darauf, sich die bekannte Unglücksfälle, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, ereignet, haben sie abermals, diese Güter, als Widmen ihrer Kirchen, zu consideriren angefangen, indem sie, die demandirt gewesene Untersuchung derselben, nicht zugelassen, wie denn auch, noch in diesem Jahre, der Reverendus Parochus Bursinski, wider die, zur Untersuchung der häufig eingekommenen Bauerklagen, nach dem Können demandirten Fürstlichen Commission, protestiret.

Sr. Hochfürstl. Durchl. bitten also, feste zu setzen, daß die römischcatholische Geistlichen, sich der unstatthaften Ausdehnung ihrer Rechte, künftighin zu enthalten haben, daß sie, von dem Publico, die An-

Anweisung, wo sie ihre Sacra, administriren können, zu fordern nicht berechtiget; daß sie sich, des Juris Aplyi, für ihre Kirchen und Kirchenhäuser, nicht anzumaassen haben, um soviel weniger, da nach den Gesezen, ihre Kirchen, nur die Immunitäten, und Freyheiten haben sollen, welche die Kirchen der Augspurgischen Confessions Verwandten, genießten; daß sie sich sowohl, jurisdictionem Ecclesiasticam Principis, als auch die Geseze und Verfassungen des Landes, und die Rechte der Einwohner, zu beeinträchtigen, enthalten sollen, daß endlich auch, die Parochi zu Mitau und Goldingen, die Fürstlichen Aemter, Neu Friedrichshoff, und Können, gegen die pacisirte Verschreibung auf dasjenige, was ihnen zuständig, und welches ihnen jährlich, ohnfehlbar gezahlet werden soll, an Sr. Hochfürstliche Durchlauchten, ohne weiteren Verzug, abzutreten haben.

Grav. VI.

Daß der Herzog, und der Wittensche Kreis, von den, nunmehr so lange gedauerten unbefugten Impetitionen, der Liefländischen Bischöfe, an das Stift Piltten, gänzlich liberiret, und der, darüber, angestellte Proceß, aufgehoben werde.

G r a v a m i n a,

Abseiten, Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzoges
in Politicis.

Grav. I.

Daß auf den Reichstagen, nichts, den Fürstlichen Investituren und Grundgesezen, Nachtheiliges, vorgenommen, und in die Constitutiones gebracht werde, daß folglich auch, der, in der leztern Constitution, anf Anhalten, einiger Litthauischen Landbothen, ohne vorherige Communication, mit Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, wegen der Grenze, zwischen Curland und Litthauen, eingeflossene Punct, in welchem, ohne Zuziehung des Herzogs, ein Termin, zur Grenzführung bestimmt, ein gewisser Grenz Duct, angenommen, auch einseitig, ein

Landmesser, der nach solchem Duct, einen Riß aufnehmen soll, bestimmt worden, nach den Verträgen, Fürstlichen Investituren und Grundgesetzen, abgeändert werde.

Grav. II.

Da bey dem Grodgericht, des Herzogthums Samogitien, es sich im verwichenen Jahre ereignet, daß in einer Bauerforderung, des Fürstlichen Hauses, wider den Wohlgebohrnen Kammerherrn von Buttlar, Starosten auf Kivillen, dieser, bey demselben Foro, eine Reconvention, wegen Bauern, die er aus Curland zu fordern, sich berechtiget gehalten, daher angestellet, weil Se. Hochfürst. Durchlauchten, die Besitzlichkeit von Alt Zagor, in Samogitien hätten, auf solche Reconvention, auch, von dem besagten Gericht, (ohne darauf zu reflectiren, daß die, bey selbiger Gelegenheit, angezogene Reichsconstitution, und Gesetze, nur das Königreich Pohlen, und Großherzogthum Litthauen, angehen, auf Curland aber, als eine nicht unmittelbar incorporirte, vielmehr mit ihren eigenen Gesetzen, versehene Provinz, nicht appliciret werden mögen,) die Einlassung, zum äussersten Nachtheil, der Territorial Jurisdiction, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, wie auch der Grundverfassung und Gesetze, der Herzogthümer Curland und Semgallen, erkannt worden: so bitten Se. Hochfürstliche Durchlauchten, daß diese Benachtheiligung, aufgehoben werden möge.

Grav. III.

Den Landesherrlichen Rechten, und der Grundverfassung dieser Herzogthümer entgegen, ist vordem, in einem, nach Semgallen gehörigen Gut Kalkuhnen, ein Litthauscher Zoll etabliret gewesen, und obgleich, durch Königl. allergnädigste Verordnungen dawider geeyfert worden: so ist doch nachhero, auf dem, nach Semgallen, gehörigen Gute Schloßberg, wider eine Litthausische Zollabnahme gesetzt worden.

Grav. IV.

In den Pactis Subjectionis, und Fürstl. Investituren, ist den bürgerlichen Personen, die Appellation nach Pohlen, nicht freygelassen worden, welches Ihnen auch, von den ehemaligen Durchl.

Herz

Herzögen, niemals zugestanden worden, da nun solchem zuwider, die mitausche Krämergesellschaft, die Appellation sich zu arrogiren, unternommen: so ist, daß solches instünftige, nicht mehr geschehe, und die Abstellung dieses Gravaminis, zu besorgen.

G r a v a m i n a,
 Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft,
 in Ecclesiasticis.

Grav. I.

Die Kirchen, Allschwangen, Altenburg, Jlmagen, Jllurt, Ellert, Lassen, Lauken, Bevern, Sehmen, Laukensee, Subbat, War-nowis, Bersen, Schönberg, Eckhoff und Groß Lassen, sind reformiret und mutiret, auch nebst den, dahin gehörigen Pastoraten und Gründen, unrechtmässiger Weise, der Römischcatholischen Religion, zugeeignet und eingezogen worden. Der S. 44. Form. Regim. führet ausdrücklich im Munde, daß, wenn Einer von Adel, die Catholische Religion angenommen, selbiger, die, in seinem Erbgute, belegene Kirche, behalten könne, woraus aber nicht folget, daß solche, zur Catholischen Religionsübung, von ihnen reformiret werden möge, wie denn, der, darauf folgende 45. S. der Regimentsform, die Jura Ecclesiarum Augustanæ Confessionis, tam ædificatarum, quam ædificandarum salva erhält, nach welchem denn, die bereits erbauete Lutherischen Kirchen, nicht zu reformiren sind, sintemal, das größte und natürlichste Recht, einer solchen Lutherischen Kirche, darin bestehet, daß, nach ihrer Stiftung, in selbiger, der Lutherische Gottesdienst geübet, und sie solchergestalt, der Augustinischen Confession, eigen verbleibet, und sind überdem, die Jllurische und die Allschwangische Kirchen, nach ihren Stiftungen, Kirchspielskirchen, und, bey den, post motum Concursum, also à non domino, Catholisch gemachten Altenburg und Jlmagischen Kirchen, mehrere Lutherische Häuser eingepfarrret, als welchen denn, der allegirte 44. S. der Regimentsform, ausdrücklich prospiciret, daß solche, von Catholischen, keinesweges behalten, vielweniger dahin reformiret werden können, daher denn, um die Wiedereinräumung, der,

hier, zu Anfange benannten Kirchen, an die Augspurgische Confession, mit allem Recht, die Ansuchung geschiehet.

Grav. II.

Es hat die Catholische Geistlichkeit, ohne irgend eine Rücksicht, auf Pacta Primæva und diese Regimentsform, nicht nur zu Bauste und Friedrichshoff, catholische Bethäuser eingeführet, sondern es hat auch dazu, der Orden Societatis Jesu, mit Widerspruch des Herzogs, und des Adels zu Mitau, das sogenannte Kloster, vor dem Schluß des vorigen Sæculi, de Facto errichtet, daselbst eine Schule angeleget, auch das Jus Asyli zu exerciren, sich arrogiret, und die, an sie, vom Fürstlichen Hause, verpfändete Güter und Aemter, Können und Friedrichshoff, auch gegen Errichtung, des, darauf stehenden Geldes, an das Fürstl. Haus abzutreten, sich geweigert.

Grav. III.

Zur Zeit der Unterwerfung an Pohlen, ist in ganz Liefland, und Curland, keine einzige römischcatholische Kirche gewesen, und in der Form. Regim. ist zu allererst, auf ernstliches Verlangen, Sr. Majestät, des Königs, von dem damaligen Herzoge und dem Adel, der Consens gegeben worden, daß in diesen Herzogthümern Curland und Semgallen, die Ausübung der Römisch Catholischen Religion, eben so wie der Augspurgischen Confession, frey seyn soll, also nemlich, daß einjeder Edelmann, auf seinen Erbgütern Sacella, Oratoria und auch Kirchen zum Gottesdienste erbauen, und die baufälligen, wieder anfrichten, auch ebenmächtig, Römischcatholische Priester, zu sich beruffen, und Deroselben Amtes, für sich, seine Familie und Unterthanen, sich bedienen und gebrauchen könne. Woraus denn erhellet, daß nur dem Adel, nicht aber, dem Herzoge, frey gelassen worden, Römischcatholische Sacella, Oratoria und Kirchen, zu erbauen. Dem ohnerachtet aber, ist Dem, weyl. Durchl. Herzoge Jacobo, anno 1639, bey dessen Lehnsempfängniß, in Wilda, eine Schrift, oder Litteræ Reversales, abgenöthiget worden, darinnen Se. Hochfürstl. Durchl. der Römischcatholischen Religion, die Præminence zugestehen, und zugleich versprechen müssen, eine Römischcatholische



lische Kirche, innerhalb 3 Jahren, in Goldingen, und nach dem Ableben, des, damals noch lebenden alten Durchl. Herzogs Friedrich, die andere Kirche, in Mitau zu erbauen. Da nun dieses, der Form. Regim. zuwider ist, und der Herzog, für sich alleine, ohne Einwilligung des ganzen Adels, nichts mit Recht, daß da gültig seyn könnte, einräumen noch versprechen können: als ist es, dem Rechte und der Billigkeit gemäß, daß die obgedachte Präeminence, gänzlich aufgehoben, und die, in der Form. Regim. bestimmte Gleichheit, beyder Religionen, beybehalten werde.

Die, in Goldingen und Mitau, erbaute Römischcatholische Kirchen, mögen zwar conservirt werden, jedoch aber, ist es gleichfalls billig, und auch nöthig, per legem publicam, feste zu setzen, daß unsere Herzöge, fernerhin, ohne Einwilligung des Adels, nicht befugt seyn mögen, Römischcatholische Kirchen, neu erbauen zu lassen.

Grav. IV.

Nach dem obgedachten Litteris Reversalibus, ist dem Herrn Bischoff von Samogitien, die Inspection, in doctrinam, vitam, & mores des Goldingschen und Mitauschen Parochi, zugestanden worden, nachhero aber, hat man ohne Einwilligung des Herzogs von Curland, als Patroni obgedachter Kirchen, diese Inspection, dem Herrn Bischoff von Liefland, aufgetragen, welches doch Rechten nach, nicht geschehen können. Hiezu aber kömmt noch dieses, daß der Herr Bischoff, von Liefland, sogar die beyden Parochos, von Goldingen und Mitau, zu Officiales gemachet hat. Woraus denn soviel zu Tage lieget, daß der Bischoff, sich allhier in Curland, Jurisdictionem episcopalem, anmassen will, welches ihm keinesweges zukömmt, und auch nimmermehr zugestanden werden wird. Als ist es für allen Dingen nöthig, daß dieses Attentatum abgeschaffet, und daß, es bey der ersten Einrichtung gelassen werde, nemlich, daß nicht der Bischoff von Liefland, sondern der Bischoff von Samogitien, die Inspection über die Parochos in Curland habe, wie auch, daß fernerhin, kein Parochus in Curland, sich den Titel eines Officialis anmaasse.

Gravamina,
Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft, in Politicis.

Grav. I.

Den Grundgesetzen zu wider, wird der, sowohl in diesen Herzogthümern, als auch in der Republik besitzliche Curländische Adel, von den Ehrenämtern, und Dignitäten, in der Republik, der Religion wegen, ausgeschlossen.

Grav. II.

Zuwieder den Grundgesetzen, werden die Curländer, nicht nur von den in Litthauen befindlichen Zöllnern, zu Abtragung eines Zolles genöthiget, und dahero in ihren Freyheiten beeinträchtiget: sondern es ist sogar in diesen Herzogthümern, und zwar in dem Guthe Schloßberg, dem Herrn Kammerherrn von Sieberg gehörig, den Verträgen zu wider, eine Zoll Abnahme etabliret.

Grav. III.

Wider den klaren Inhalt der Grundgesetze, werden die Bauerforderungen, den Curländern in Litthauen, sehr schwierig gemacht, besonders, wann sie entweder zu der Catholischen Religion übertreten, oder, wann man sich auch die Hofnung macht, sie zur Catholischen Kirche zu bringen.

Grav. IV.

Nach den Grundgesetzen, ist blos dem Adel, mit Ausschließung aller und jeder, die Appellation zugestanden, welchem entgegen doch auch die bürgerlichen Standes, nicht nur selbige sich anmassen, sondern auch noch über dieses, darüber sich ein Decretum contumaciale, altera parte inaudita exportiret, welchem zufolge selbige auch würcklich, bey den Relationsgerichten, gehöret worden, und daselbst Urtheile erhalten haben.

Dieses den Pacten entgegen lauffende Unternehmen, welches selbige auch bey den vorigen Herzögen, sich zu arrogiren bemühet gewesen; so haben sowohl die Herzöge selbst, als wider deren Regalien es anlauft, als auch Ritter und Landschaft, beständig widersprochen, und es behindert.



Grav. V.

Nach den Subjections Pacten, seu Provisiōne, Ducali verbis initialibus ac quo vicissim &c. pag. 240, ist die Grenze dieser Herzogthümer, generaliter angezeigt.

Nach den, zu Poswoll, den 5ten September 1557, errichteten Conditionibus pacis, zwischen dem Könige von Polen, und damaligen Litthändischen Orden, worauf selbigen Jahres, der Bund, zwischen beyden erfolgt, welche bey den Subjections Pacten, namentlich zum Grunde geleyet worden, ist die specielle Grenz Bestimmung, zwischen Litthauen und Curland, und die 1541, angefangene Renovation derselben, zu bestellen, wie solches die Designatio Commissariorum, von 1582, und das Königlich Mandat, von 1601, klährlich darthun. Da nun nach der Grenzführung, die doch nicht zum Schluß gekommen, und wieder deren Autorität, gar vieles, von Curland, nach Litthauen abgegrenket ist, wie unter andern auch, das, jetzt in Litthauen gelegene Guth Ocknizen, nach Curland gehörig; so ist in Ansehung dieser Abgrenzungen überhaupt, die Restitution gebührend anzusuchen, wie nicht weniger, über die Abgrenzungen, vom Ordenschen Curland, nach Wilten, so denn auch durch den Commis. Abschied von 1642, zu besorgen festgesetzt ist, daß auf den letzten Reichstage, von Seiten Unserer Oberhererschaft einseitig, ohne mit dem Herzoge von Curland, darüber zu conveniren, eine Grenzcommission, zwischen Litthauen und Curland festgesetzt, die Commissarien ernannt, und der terminus procedendi, bestimmt worden, machet gleichfals, eine gerechte Beschwerde aus.

Grav. VI.

Nach der Grundverfassung dieser Herzogthümer, und der Regimentsform, sind die Curländer, vor die Curländische Fora auszuladen, welchem zuwieder, der Herr Hauptmann von Rolde, da er keine Besißlichkeit in Litthauen hat, demohngeachtet neuerlich, an das Selsche Gericht in Litthauen ausgeladen worden, welches Verfahren also, ein Gravamen status ist.

Ferner gravaminirte der Herr Obrister und Starost von Biezinghoff, bey dieser Gelegenheit, folgender Gestalt.

Da eine Versammlete Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, aus dem Extract des Actorats, und erfolgter Decision, des Geistlichen Tribunals d. d. Wilda, den 7ten September 1751, zwischen dem Wohlgebohrnen Generaladjutant, und Starost von Bietinghoff, und dem Wohlgebohrnen Lieutenant Klüchzner, jetzigen Besitzer auf Laviden, ersehen, wasmaassen in Sachen, so doch das Curländische Forum concerniret, (wie solches auch wirklich, laut producirter Evictions Schrift d. d. Groß Lassen, den 2ten October 1745, durch ein Contumacial-Decret, vom 20sten August 1751, vor der Seelburgschen Instance litis pendent geworden) geurtheilet, daß nicht allein, die bey dem Wohlseeligen Herrn General von Witten, gerichtliche verarrestirte Gelder 2000 Rthlr. relaxiret worden, sondern auch dem Herrn General Adjutanten von Bietinghoff sub poena irremissib. contraventionis, solches keinesweges zu verhindern, sub poena personalis infamiae auferleget, dem Herrn Klüchzner aber activitatem & locum standi zu erkannt, ferner dem Herrn von Bietinghoff, im 2ten Geistlichen Decret, vom 3ten Junii 1753, sogar zu seinem völligen Ruin, das Curländische Forum, weiterhin zu agnoscircn, vom Geistlichen Gerichte sub poena inhibiret, welche Gewalt sich zu arrogiren, doch nicht einmal das weltliche Gericht im Stande ist, dannenhero sind wir sämtliche Landesversammlete veranlasset, zur Abschaffung solcher unerlaubten Præjudicate, vermöge unserer Pacten und Gesetzen, solches als ein Gravamen publicum, zu beherzigen.

Grav. VII.

Nach dem Diplomate appellatorio Borussiae, sind zu den Relations Gerichten, zur Vermeidung der Kosten, und Ersparung der Zeit, statuta und certa tempora, dergestalt festgesetzt, daß selbige zweymahl im Jahre, nemlich im März, und October, und zwar dergestalt, sechs Wochen nach einander ununterbrochen geheget werden sollen, nemlich vom 1sten Martii, bis an den 12ten April inclusive, und vom 1sten October, gleichfals bis an den 12ten November inclusive, mit ausdrücklicher Ausschließung, aller übrigen Jahreszeiten, und Tage. Welchen Zeitverlust und Kosten aber, die Litigirenden erdulden müssen, wenn selbige Gerichte, blos in den letzten Tagen, der Monate



te Martii und October, nur angefangen, und darauf ad tempus Regi bene visum ausgefeket werden, ist leicht zu ermessen, und zeiget die Erfahrung, wie dieses mit grossen Nachtheil, und Ruin, der litigirenden, verbunden sey; dahero denn dafür zu sorgen ist, daß oben benannte stata, & certa tempora, bey Hegung selbiger Gerichte, genau beobachtet würden.

Grav. VIII.

Ohngeachtet der Ritter und Landschaft dieser Herzogthümer, bey der Subjectlon, an die Durchlauchten Ober Herrschaft von Polen, versichert worden, alle ihre vorgehabte Jura und Prærogativa, zu conserviren, und daß selbiger alles, was denen Ständen der Fürstenthümer, nach dem Rechte und der Billigkeit zu kommen, und von solchen gebethen werden dürfte, gegönnet und gegeben werden sollte, auch in allen Sachen, nach Anzeige der Unterwerfungsverträge, selbst keine Verminderung, sondern zu aller Zeit, eine Verbesserung und Vermehrung zugestanden worden: so hat sich dennoch, die Durchlauchte Republik, in der Constitution, von Anno 1764, nach Ausgange der Fürstlichen Linie, abermahlen, den Verträgen entgegen, die freye Disposition über diese Herzogthümer vorbehalten. Wenn nun dieses allemal ein gerechtes Gravamen ausmachtet, indem der damalige Orden, selbst das unbezweifelte Recht gehabt, ihre Heermeister zu wählen, welche auch sogleich confirmiret worden; als hoffet Ritter und Landschaft, nicht nur die gerechte Abolition dieses obgedachten, und aller übrigen Gravaminum zuversichtlich, sondern auch die Bestätigung, des, derselben zuständigen Rechtes, zu erhalten, nach Ausgange einer jeden Fürstlichen Linie, Herzöge Augspurgischer Confession frey wählen, und den Allerdurchlauchtigsten Königen, zur Bezeichnung präsentiren zu können.

Mitau, den 31. August 1767.



Johann Ernst, Herzog zu Curland.

(L. S.) Otto Christopher von der Howen, Landhofmeister und Oberrath.



- (L. S.) Otto Friedrich Cas, Landmarschall und Oberrath.
(L. S.) Johann Ernst von der Osten, genannt Sacken, p. t. Director, und Bevollmächtigter des Kirchspiels Doblen.
(L. S.) George Christopher von Haudring, Bevollmächtigter des Kirchspiels Seelburg.
(L. S.) George Friedrich Fircks, als substituierter Bevollmächtigter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlauf.
(L. S.) Otto Johann von Bistramb, als Bevollmächtigter der Kirchspiele Nerfft und Wscherad.
(L. S.) Eberhard Johann von Medem, als Bevollmächtigter des Mitauschen Kirchspiels.
(L. S.) Franz Christopher Schröders, Bevollmächtigter der Kirchspiele Bauske und Baldohn.
(L. S.) Friedrich Wilhelm Schoppingk, Bevollmächtigter des Erbeingesessenen Ekauschen Kirchspiels, auch des Kirchspiels Neuguth.
(L. S.) Magnus Heinrich von Haudring, als Bevollmächtigter des Ekauschen Kirchspiels, für die Pfandhalter und Rentenerer.
(L. S.) Johann Fromhold von Seefeldt, als Bevollmächtigter des Ekauschen Kirchspiels, für die Pfandhalter und Rentenerer.
(L. S.) Otto Herrmann von der Howen, als Bevollmächtigter des Sessauschen Kirchspiels.
(L. S.) Christoph Dietrich George von Medem, als Bevollmächtigter des Kirchspiels Grenzhoff.
(L. S.) Christian Ernst von Delsen, als Bevollmächtigter des Grenzhöfischen Kirchspiels.
(L. S.) Johann Gotthard Korff, als Bevollmächtigter des Doblenschen Kirchspiels.
(L. S.) Erwald Carl Fircks, als Bevollmächtigter des Neuenburgschen Kirchspiels.
(L. S.) Johann Gotthard Korff, Bevollmächtigter des Goldingschen Kirchspiels.
(L. S.) Christoph Diederich George von Medem, als Bevollmächtigter der Kirchspiele Windau und Allschwangen.

- (L. S.) Wilhelm Magnus von Funck, Bevollmächtigter der Kirchspiele Durben und Hasenpoth.
- (L. S.) Johann Friedrich Nolde, als Bevollmächtigter des Kirchspiels Gramsden.
- (L. S.) Johann Herrmann von Brunnow, als Bevollmächtigter des Kirchspiels Gramsden.
- (L. S.) Johann Friedrich von Derschau, als Bevollmächtigter des Frauenburgschen Kirchspiels.
- (L. S.) Friedrich Carl von Schoppingk, Bevollmächtigter des Frauenburgschen Kirchspiels.
- (L. S.) Ewald Carl Fircks, als Bevollmächtigter des Grobinschen Kirchspiels.
- (L. S.) Friedrich Wilhelm von Heycking, als Bevollmächtigter des Zuckumschen Kirchspiels.
- (L. S.) Johann Herrmann von Brunnow, als Bevollmächtigter des Zuckumschen Kirchspiels.
- (L. S.) Carl Ulrich von Heycking, als Bevollmächtigter des Candauschen Kirchspiels.
- (L. S.) Ernst Johann Fircks, als substituierter Bevollmächtigter des Kirchspiels Zabeln.
- (L. S.) Otto Herrmann von der Horven, als substituierter Mitbevollmächtigter des Zabelschen Kirchspiels.
- (L. S.) George Fridrich von Fircks, Bevollmächtigter des Talschen Kirchspiels.
- (L. S.) Ewald Carl von Fircks, als Bevollmächtigter des Talschen Kirchspiels.
- (L. S.) Christian Wilhelm von Wildemann, als Bevollmächtigter des Nuzschen Kirchspiels.



I n s t r u c t i o n,

welche Wir von Gottes Gnaden, Ernst Johann, in Pief-
land, zu Curland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr, in
Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Gochüs 2c. 2c. mit Unserer
Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, Unseren, zur Conföderation,
und zum bevorstehenden extraordinairnen Reichstag, Abgeordneten De-
legirten, den Wohlgebohrnen, Johann Ernst von der Osten, genannt
Sacken, Königlichlichen Kammerhern und Erbsassen auf Potkaischen
und Otto Herrmann von der Horn, Ehursächsischen
Kammerhern ertheilet.

1) **W**erden Unsere Wohlgebohrne Delegirte, oder wenigstens einer
von denenselben, so bald als möglich, Ihre Reise nach Brzesce
beschleunigen, daselbst den geschehenen Access dieser Herzogthümer, zur
Conföderation der Dissidenten nochmals bekannt machen, Sr. Exce-
llence dem Hochwohlgebohrnen Herrn Conföderationtsmarschall, Johann
von Konopnica Grabowski, die an dieselbe gerichtete Empfehlungsschrei-
ben überreichen, sämmtlichen conföderirten Dissidenten, die Abstattung
unserer Beschwerden, bestens anempfehlen, in dieser Absicht denensel-
ben eine Copie unseres gemeinschaftlichen, Corporis Gravaminum über-
reichen, dabey aneigen, daß, obgleich wir, einige in dem Corpore ange-
führte Gravamina, nicht als solche, in Ansehung Unsere Selbst anfüh-
ren, Wir doch hierin die Gerechtfamen, welche Unserer Wohlgebohr-
ne Ritter und Landschaft, in Ansehung solcher zu haben glaubet, nicht
entgegen, seyn mögen, ein folglich Uns, so viel Wir es mit Beybehalt-
ung Unserer Lehnspflichten thun mögen, vor selbige bittlich verwenden.
ferner werden sie den Consultationibus, und Consilliis der Confö-
derirten Dissidenten mit beywohnen, und selbige gleichfalls versichern,
daß Wir, Abseiten Unserer Herzogthümer, alles Mögliche bezutragen,
geneigt sind, was zur Wiederergänzung der Rechte der Dissidenten,
und derselben Sicherheit grreichen könnte, wie Wir denn auch selbigen,
dieses werththätig zu machen, hiemit auftragen.

2) Wer



2) Werden Unsere Wohlgebohrne Delegirte, oder derjenige, der von beyden zuerst nach Brzesc abgehet, bey einer, etwa zunehmenden Audienz, und übrigen Ceremonien daselbst, mit den übrigen Conföderirten Dissidenten sich einigen, doch aber dabey Unsere, und Unserer Herzogthümer, Würde, bestens in Obacht nehmen.

3) Da zu vermuthen stehet, daß die conföderirte Dissidenten, sich, mit der Generalconföderation vereinigen werden: so werden auch Unsere Wohlgeb. Delegirte angewiesen, sich in allen Stücken, mit denenselbert auf eine gleiche Art, so weit es mit Unsern Rechten übereinstimmen kann, zu benehmen, und bey geziemender Gelegenheit, die, Denenselben mit gegebene Credential und Empfehlungs Schreiben abgeben.

4) Bey einer von Sr. Majestät, Unserm Allerdurchlauchtigsten Könige, zu erlangenden Audienz, werden Unsere Wohlgebohrne Delegirte, Inhabts der Conföderationsacte, der Manifestation, und des Corporis Gravaminum, der Uns und Unserer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, wieder Unsere Investitur, und die Fundamental Gesetze geschehenen Beeinträchtigung und Mißbräuche, in aller schuldigen Ehrerbietigkeit gedenken, anbey zufolge der schon gedachten Manifestationen, in aller Unterthänigkeit anzeigen, daß Wir durch Unsere gegenwärtige Conföderation, nur blos die Abstellung, Unserer gerechten Beschwerden suchen, keinesweges aber gemeynet sind, diejenige Treue, Submission und Connerion aufzuheben, die Wir Sr. Majestät, Unserm Allernädigsten Könige, und der Durchlauchtigsten Republik, als Unserer gemeinschaftlichen Oberherrschaft, schuldig sind, oder derselben im geringsten entgegen zu handeln.

5) Da die gegenwärtige Wiederergänzung, Unserer Investitur und Fundamentalgesetzen, so weit es anjeho geschehen kann, hauptsächlich, unter der mächtigen Protection, Ihro Kaiserlichen Majestät, unternommen werden; so werden unsere Wohlgebohrne Delegirten, gleich

gleich bey ihrer Ankunft in Warschau, an Se. Durchlauchten, den Fürsten Repnin, als den, daselbst subsistirenden Russisch Kaiserlichen Ambassadeur, das, von Uns und Unserer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, gerichtete Schreiben abgeben, sich dessen Unterstützung, in Ihrer Negoce, auch Desselben Freundschaft und Gewogenheit, für Uns, erbitten,

6) Werden Unsere Wohlgebohrne Delegirte, sich angelegen seyn lassen, die, zu dem b. vorstehenden extraordinairn Reichstage, versammelte Durchlauchtigste Republik, von der Gerechtigkeit, Unserer, und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, Beschwerde zu überzeugen, dahero denn, Dieselben bemühet seyn werden, das, Ihnen übertragene Corpus Gravaminum, zu erläutern, zu erklären, zu beweisen, und mit Unserer Investitur und den Grundgesetzen, auch denselben entgegen, unternommenen Factis, in ein unbezweifeltes Licht, zu setzen, auch solchergestalt, von der Gerechtigkeit, der Durchlauchtigsten Republik, die Abstellung, der gedachten Beschwerden, unter der mächtigen Guarantie, aller derjenigen Mächte, die zur Aufrechthaltung, der unterdrückten Freyheiten der Dissidenten, Ihre mächtige Protection versichert, durch Ihren Fleiß, Bemühung und anzuwendenden Eyfer, zu erhalten.

7) Werden unsere Wohlgeb. Delegirte, mit dem Wohlgeb. Starosten v. d. Ropp, als dem Delegirten, der, im Szamaitischen u. Birsischen District, wohnenden Curländischen von Adel, gemeinschaftliche Sache machen, zur Abstellung Ihrer Beschwerden, alles Mögliche anwenden, so wie Unsere Delegirte, von Seiten des Wohlgebohrnen Starosten von der Ropp, Sich ein gleiches, zu versprechen haben werden.

Alles Uebrige, was zu glücklicher Behandlung und Abmähung, des mitgegebenen, gemeinschaftlichen Corporis Gravaminum, gereicht, wird hiedurch, der ferneren Dextercität, Unserer Wohlgeb. bohre



bohren Delegirten, bestens empfehlen, welchen Wir, nebst einer glücklichen Reise, den besten Erfolg, der, Ihnen aufgetragenen Geschäfte, zum allgemeinen Wohl, aufrichtigst anwünschen.

Mitau, den 31. August 1767.



Ernst Johann, Herzog zu Curland.

- (L. S.) Otto Christopher von der Howen, Landhofmeister und Oberrath.
- (L. S.) Otto Friedrich Saß, Landmarschall und Oberrath.
- (L. S.) Johann Ernst von der Osten, genannt Sacken, p. t. Director, und Bevollmächtigter des Kirchspiels Doblen.
- (L. S.) George Christopher von Haudring, Bevollmächtigter des Kirchspiels Seelburg.
- (L. S.) Heinrich Benedictus von den Brincken, Bevollmächtigter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlauz, und in substituierter Vollmacht, für den Herren Capitaine von Budberg, als Bevollmächtigten.
- (L. S.) Otto Johann von Bistramb, als Bevollmächtigter der Kirchspiele Nerfft und Wscherad.
- (L. S.) Eberhard Johann von Medem, als Bevollmächtigter des Mitauschen Kirchspiels.
- (L. S.) Franz Christopher Schröders, Bevollmächtigter der Kirchspiele Bauske und Baldohn.
- (L. S.) Friedrich Wilhelm Schoppingk, Bevollmächtigter des Erbaingefessenen Ekauschen Kirchspiels, auch des Kirchspiels Neuguth.
- (L. S.) Magnus Heinrich von Haudring, als Bevollmächtigter des Ekauschen Kirchspiels, für die Pfandhalter und Rentenirer.
- (L. S.) Johann Fromhold von Seefeldt, als Bevollmächtigter des Ekauschen Kirchspiels, für die Pfandhalter und Rentenirer.
- (L. S.) Otto Herrmann von der Howen, als Bevollmächtigter des Sessauschen Kirchspiels.

- (L. S.) Christoph Dietrich George von Medem, als Bevollmächtigter des Kirchspiels Grenzhoff.
- (L. S.) Christian Ernst von Delsen, als Bevollmächtigter des Grenzhöfischen Kirchspiels.
- (L. S.) Johann Gotthard Korff, als Bevollmächtigter des Doblenschen Kirchspiels.
- (L. S.) Ewald Carl Fircks, als Bevollmächtigter des Neuenburgschen Kirchspiels.
- (L. S.) Johann Gotthard Korff, Bevollmächtigter des Goldingschen Kirchspiels.
- (L. S.) Christoph Dietrich George von Medem, als Bevollmächtigter der Kirchspiele Windau und Allschwangen.
- (L. S.) Wilhelm Magnus von Funck, Bevollmächtigter der Kirchspiele Durben und Hasenpoth.
- (L. S.) Johann Friedrich Nolde, als Bevollmächtigter des Kirchspiels Gramsden.
- (L. S.) Johann Herrmann von Brunnow, als Bevollmächtigter des Kirchspiels Gramsden.
- (L. S.) Johann Friedrich von Derschau, als Bevollmächtigter des Frauenburgschen Kirchspiels.
- (L. S.) Friedrich Carl von Schoppingk, Bevollmächtigter des Frauenburgschen Kirchspiels.
- (L. S.) Ewald Carl Fircks, als Bevollmächtigter des Grobinschen Kirchspiels.
- (L. S.) Friedrich Wilhelm von Heycking, als Bevollmächtigter des Zuckumschen Kirchspiels.
- (L. S.) Johann Herrmann von Brunnow, als Bevollmächtigter des Zuckumschen Kirchspiels.
- (L. S.) Carl Ulrich von Heycking, als Bevollmächtigter des Sandauschen Kirchspiels.
- (L. S.) Ernst Johann Fircks, als substituirtter Bevollmächtigter des Kirchspiels Zabeln.
- (L. S.) Otto Herrmann von der Hoven, als substituirtter Mitbevollmächtigter des Zabelschen Kirchspiels.

- (L. S.) George Fridrich von Fircks, Bevollmächtigter des Falschen Kirchspiels.
 (L. S.) Ewald Carl von Fircks, als Bevollmächtigter des Falschen Kirchspiels.
 (L. S.) Christian Wilhelm von Wildemann, als Bevollmächtigter des Auksehen Kirchspiels.

Lit O. o.

**Durchlauchtigster Herzog,
 Gnädigster Fürst und Herr!**

Die weise Vorsehung, durchschauet alle Dinge, vom kleinsten, bis auf die größten Weltkörper. Nichts ist Ihr verborgen. Sie siehet das Zukünftige so vollkommen, wie das Gegenwärtige ein, und die Kette, der auf einander folgenden Begebenheiten, ist Ihr nicht verborgen. Dahero ordnet diese weise Vorsehung, wenn Sie dem menschlichen Geschlechte gnädig ist, dasjenige so uns zum besten gereichet.

So hat Sie, dem Russischen Reiche, eine Monarchin geschenkt, die mit den vortreflichsten Eigenschaften begabet ist, da Klugheit, und Sorge für das Wohl Ihres grossen Reiches, ja Leutseeligkeit und Liebe, zu Ihrem Volcke, gleichsam streiten.

Dieses mächtige Reich, wird durch Bevölkerung, grosser Wüstenen vergrößert, anbey aber auch durch kluge Einrichtungen, durch weise Gesetze und Ordnungen, blühend und glücklich gemacht.

Doch, der erhabene Geist dieser Grossen Monarchin, läßt sich in den Grenzen dieses weitläufigen Reiches nicht einschliessen; Ihre allgemeine Menschentliebe, Ihre Vorsorge für das menschliche Geschlecht, erstrecket sich über die Grenzen Ihres Reichs, Sie sorget für das Wohl, benachbarter Völker.

Die Dissidenten in Pohlen, die so viel Bekränkungen ihrer Freyheit und Religion gelitten, und mit denen es aus zu seyn schien, finden in Ihr eine mächtige, eine große Beschützerin.

Diese Herzogthümer sind nicht weniger der Gegenstand der Vorsorge, der Grossen Kaiserin von Rußland. Allerhöchst dieselben, sorgen aus eigener Großmuth, diesem Lande, seine verlorhrne Rechte, tam in Ecclesiasticis, quam Politicis wieder zu schaffen.



Eben diese weise Vorsehung, die für unser Wohl wachet, hat auf den Polnischen Thron, den jetzigen klugen, und vortreflichen König Stanislaum Augustum, Unseren allernädigsten König und Oberherrn gesetzt, einen Monarchen, dessen unermüdeter Fleiß und Gerechtigkeit alle Sachen sich vortragen zu lassen, dessen Großmuth und Leutseligkeit einem jeden Bedruckten zu helfen, allgemein bewundert wird. Wahrlich ein vor uns, sehr glücklicher Zeitpunkt.

**Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!**

Da nunmehr unsere Behandlungen der allgemeinen Landesversammlung, gemeinschaftlich geschlossen; da wir in unserm Benehmen, die Pflichten, die wir unserer Oberherrschaft schuldig sind, genau beobachtet; da die große Monarchin aller Reussen, die Abthung unserer Beschwerden unterstützt; da wir unsere Klagen vor den Thron, unseres gerechten, gnädigen und besten Königes, und Oberherrn, frey bringen können: so können wir uns auch, die Hoffnung des besten Erfolges machen.

Es bleibt uns nur übrig, Ew. Hochfürstlichen Durchlauchten, als unserm gnädigsten Landesfürsten und Herrn, alles Wohl, und eine dauerhafte Gesundheit anzuwünschen, hienächst Iaber, Ritter und Landschaft, und insbesondere, die, zu diesem Geschäfte, erwählte Personen, zu Hochdero Hochfürstl. Huld und Gnade, unterthänigst gehorsamst, anzuempfehlen.

Lit. Pp.

Da Se. Hochfürstl. Durchl. der Erbprinz, einer jeden Gelegenheit, in welcher Höchstidieselben, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, Merkmale, von Dero affectionirten Zuneigung, zu geben vermögen, mit vielem Vergnügen entgegen gehen: so bedauern Sie nun so vielmehr, daß Dero Gesundheitsumstände, Höchstidieselben verhindert haben, diesen Morgen, die, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, bezeugte Attention, in Person, entgegen zu nehmen.

Se.



Se. Hochfürstl. Durchl. haben mich, mit dem gnädigen Befehl, zu beehren geruhet, in Höchstdero Namen, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, dafür zu danken, und zu dem glücklichen Schluß Ihrer Berathschlagungen, zu gratuliren. Sie vereinigen Derro Wünsche, mit dem Wunsch aller wahrhaften Patrioten, daß der Erfolg, der bisherigen Verhandlungen, zur unzertrennlichen Eintracht, Ruhe und Zufriedenheit, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, ausschlagen, und zu einem unerschütterten Grunde, von Ihrer, und des ganzen Landes, Glückseligkeit gedeyen möge. Se. Hochfürstl. Durchl. wünschen aber dieses nicht blos, sondern Sie sind dessen, mit dem zuversichtlichen Vertrauen gewiß. Diejenige mächtige Hand, unter deren Allerhöchsten Protection, unser Vaterland, seine bedrückte Gerechtsame, wieder fordern darf, ist der Bürge, seiner nahen Glückseligkeit.

Diese erhabene Monarchin, welche die Vorsehung, der Welt gesendet hat, nicht über einzelne Staaten und Reiche, sondern über ganz Europa, den Frieden und die Glückseligkeit, zu verbreiten, welche nie etwas versichert hat, das Ihre Großmuth und Standhaftigkeit, nicht in der äußersten Vollkommenheit, ausgeführt hätte, kurz, die Glorwürdigste Catharina, siehet auch Eurland, mit Huldreichen Augen an.

Welche Glückseligkeit, darf es nicht von Deren Großmuth, Gerechtigkeit und Leutseligkeit, sich versprechen, da hiernächst, der weiseste, gerechteste und beste König, nebst Einer Erlauchten Republik, als unsere Oberherrschaft zugleich, mit unermüdeter Sorgfalt, für unsere Wohlfahrt wachen.

Lit. Q. q.

So lebhaft der Schmerz ist, den Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, über die Unpäßlichkeit Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht empfindet, die derselben die Gnade entzogen hat, Hochdenenselben, in Person, bey dem Schluß Ihrer Berathschlagungen, die Beweise derjenigen aufrichtigen, und unterthänigen Attention abzulegen, die Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, für Seine Hochfürstliche Durchlauchten belebet; mit eben so gerührten Herzen, verehret dieselbe, das, von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, bezeigte Merkmal

Hochderselben Gnade, gegen Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, und Hochderso gnädigen Besinnungen, für das allgemeine Wohl.

Diese großmüthige, diese gnädige Denckungsart, die Ew. Hochfürstliche Durchlauchten, Hochderselben treuen Ritter und Landschaft, zu bezeigen geruhet, kann derselben nicht anders, als die glücklichste Zukunft versprechen, und Eine sämtliche Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, zur Verdoppelung ihrer Wünsche aufmuntern, welche die baldigste Wiederherstellung der Gesundheit, und das beständige Wohlergehen Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht, in sich schliessen.

Lit. R. r.

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Kaiserin,
und Selbstherrscherin aller Reussen,

Allergnädigste Kaiserin und Große Frau !

Ew. Kaiserlichen Majestät, den Ständen dieser Herzogthümer, Allergnädigst gewordene Veranlassung, an der Conföderation der Dissidenten, in der Republicque Pohlen, Theil zu nehmen, erkennet Ritter und Landschaft, mit dem allerdemüthigsten Dancke, und bittet allergehorsamst, Ew. Kaiserlichen Majestät, durch gegenwärtigen Ihren Delegirten, den Wohlgebohrnen von den Brincken, solchen in tiefster Ehrfurcht bezeugen, und an den Tag legen zu dürfen, auch Allerhöchstderselben Allergnädigste Unterstützung Ihren Delegirten, zu Warschau, allergehorsamst zu erbitten.

Diese, Ew. Kaiserlichen Majestät Allerhöchste Gnade, wird Ritter und Landschaft, auf die späteste Zeiten, im Ehrfurchtsvollestem Andencken bey sich erhalten, wonebst Ritter und Landschaft, durch mich Ihren Directorem, Ew. Kaiserlichen Majestät, Allerhöchsten und un-

schätz



schäßbaren Gnade, in tiefster Soumission sich empfiehlt, ich aber mit der größten Devotion absterbe.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Kaiserin, und
Selbtherrscherin aller Reussen,
Allergnädigste Kaiserin und grosse Frau.
Ew. Kaiserlichen Majestät,

Mitau, aus der allgemeinen
Landesversammlung,
den 1sten Septemb. 1767.

allderemüthigst gehorsamster,
J. E. von der Osten, genant
Sacken, p. t. Director.

Lit. S s.

Erlauchter, Hochgebohrner Herr Graf,
Hochzuehrender Herr wirklicher Geheimer Rath,
Senateur, Oberhofmeister, wirklicher Kam-
merherr und Ritter!

Eine versammlete Ritter und Landschaft, der Herzogthümer Curland und Semgallen, verehret aufrichtig, das gnädige Vertrau'n, womit Ew. Erlauchten Excellenz, das angesuchte Indigenat, des allhier accreditirten Russischkaiserlichen Herrn Ministers, wirklichen Etats Raths, und Ritters des St. Annenordens, von Simolin, Derselben anzuempfehlen, gnädigst geruhet.

Da aber, theils die gegenwärtige Conferenz, durch das Ausschreiben, Sr. Hochfürstl. Durchl. unseres Herzoges, blos zur Beförderung der Conföderationsangelegenheiten, bestimmt worden, theils auch, nach eingegangener Gesinnung, des größten Theils, des versammelten Adels, in unsern Gesetzen, die Ansuchung des Indigenats, auf die ordinairten Landtage, verwiesen wird: so ist die Behandlung dieser Materie, von der, zur Conferenz, versammelten Ritter und Landschaft, bis dahin ausgesezet, und der, hier accreditirte Russischkaiserl. Herr Minister, von Simolin, ersuchet worden, bis zu dem bevorstehenden ordinairten Landtage, in Geduld zu stehen,

Ew.

Ew. Erlauchten Excellenz, unendlich schätzbare Wohlgetvogenheit, zu verdienen, ist jederzeit die vornehmste Sorgfalt, der Ritter und Landschaft dieser Herzogthümer gewesen, als welcher, Dieselbe, Sich auch hiedurch, gehorsamst empfehet, und mich, der Gnade theilhaftig machet, mich mit allem Respect zu unterzeichnen,

Erlauchter, Hochgebohrner Herr Graf,
 Hochzuehrender Herr wirklicher Geheimter Rath,
 Senateur, Oberhofmeister, wirklicher Kammerherr und Ritter,
 Ew. Erlauchten Excellenz,

Mitau, aus der allgemeinen
 Landesversammlung,
 den 1sten Septemb. 1767.

ganz gehorsamsten Diener,
 J. E. von der Osten, genannt
 Sacken, p. t. Director.

Ab Extra.

A Son Excellence,

Monseigneur le Comte de Panin, Conseiller privé actuel, Senateur & Chambellan actuel de sa Majesté L'Imperatrice de toutes les Russies & Grand-Gouverneur, auprès de Son Altesse Imperiale, Monseigneur le Grand Duc de toutes les Russies, Chevalier des Ordres de Russie & des plusieurs autres.

Lit. T t.⁷

Erlauchter, Hochgebohrner Herr Graf,
 Hochzuehrender Herr wirklicher Geheimter Rath, Senateur, Oberhofmeister, wirklicher Kammerherr und Ritter.

Ihro Kaiserliche Majestät aller Reussen, Allerhöchst welche, nach Ihren grossen und erhabenen Besinnungen, nicht allein, durch Gerechtigkeit, Wohlthun und Gnade, Sich, als eine Göttin, Ihres unend-



unendlich grossen Reichs, bezeigen, und Allerhöchst Dero Namen und Segensvolles Andenken, bey Ihrem Volke unvergeßlich, sondern auch, bey der ganzen Welt, zu dem vornehmsten Schmuck und Zierde, unsers Jahrhunderts, machen, haben allergnädigst zu veranlassen geruhet, daß auch, diese Herzogthümer, als eine benachbarte Provinz, Allerhöchstdero unermesslichen Länder, von derjenigen huldreichsten Protection, vorthellen mögen, die Allerhöchstdieselben, der Durchlauchten Republik von Polen, als unserer, mit Sr. Majestät, unserm Könige, gemeinschaftlichen Oberherrschaft, auf das allergnädigste, zur Wiedererlangung ihrer Geseze, Privilegien, und sinkenden Freyheiten, sowohl in Ecclesiasticis als Politicis, zugestanden.

Dieser großmüthigen, dieser huldreichen Erlaubniß zu Folge, haben auch diese Herzogthümer, schon vor einigee Zeit, Ihren Beytritt zur Conföderation der Dissidenten, erklärt, und haben Dieselben, zur Bezeugung ihrer allerunterthänigsten Devotion, Veneration und Dankbegierde, gegen Ihre Majestät aller Reussen, den Herrn von den Brincken, der die Gnade geniessen wird, gegenwärtiges gehorsamstes Schreiben, Ew. Erlauchten Excellenz, zu übergeben, zu ihrem Landesdelegirten, an das Russisch Kaiserliche Hoflager erwählet.

Der Antheil, den Ew. Erlauchten Excellenz, an den schon gedachten Thaten, der größten Kaiserin haben, und der Höchstdieselben, zum größten Ministre unserer Zeiten erhebet, sowohl, als Ew. Erlauchten Excellenz, bekannte Großmuth und Gnade gegen jedermann, werden das unterthänige Vertrauen rechtfertigen, mit welchem wir uns unterstehen, Hochdenenselben, unseren Landesdelegirten, den Herrn von den Brincken, der sich bey allen Vorfällen, als ein wahrer Patriot, und aufrichtiger Freund des Vaterlandes, bezeigt hat, sowohl für seine Person, als auch für dessen Aufträge, nicht nur Ew. Erlauchten Excellenz, alles vermögenden Gnade, unterthänigst zu recommendiren, sondern auch für Ihn, bey seinen zumachenden Vorträgen, von Hochdenenselben, ein gnädiges Gehör, gehorsamst zu erbitten.

Ew. Erlauchten Excellenz, werden durch dieselbige Gewogenheit, die Hochdieselben, unserm Landesdelegirten, den Herrn von den Brincken, angedeyen zu lassen, geruhen werden, der Ritter und Landschaft dieser Herzogthümer, unter so vielen andern, ein neues Merkmal



mal, Hochderoselben gütigen Wohlgevoogenheit geben, welche selbige, jederzeit zu verdienen, bemühet seyn wird, und in deren Namen, ich die Ehre habe, mich mit allem Respect zu nennen,

Erlauchter, Hochgebohrner Herr Graf,
Hochzuverehrerder Herr würklicher Geheimer Rath,
Senateur, Oberhofmeister, würklicher Kammer-
herr und Ritter,
Ew. Erlauchten Excellenz,

Mitau, aus der allgemeinen
Landesversammlung,
den 1sten Septemb. 1767.

ganz gehorsamsten Diener,
J. E. von der Osten, genannt
Sacken, p. t. Director.

Lit. U u.

Durchlauchtigster Fürst,
Hochzuehrender würklicher Geheimer Rath, Reichsvice-
kanzler, würklicher Kammerherr und Ritter!

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, der Herzogthümer
Eurland und Semgallen, unterstehet sich, zur Bezeugung ihrer
Comission und Veneration, gegen Ihre Majestät aller Reussen, und
zur Abstellung, Ihrer allerdemüthigsten Dankagung, für die, diesen
Herzogthümern, bezeugte Gnade, und gnädige Veranlassung, der Con-
föderation der Dissidenten, beizutreten, auch unter der mächtigen Pro-
tection, Ihrer Russischkaiserlichen Majestät, die Abmachung Ihrer ge-
rechten Beschwerden, zu suchen, gegenwärtigen Herrn von den Brin-
cken, welcher die Ehre haben wird, Ew. Durchl. dieses unterthänige
Schreiben, zu überreichen, als Ihren Delegirten, an das Russischkai-
serliche Hoflager abzufertigen.

Ew.

Erw. Durchl. jederzeit bezeigtes glütiges Wohlwollen, gegen Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, dessen Fortdauer, Sie Sich hiedurch gehorsamst erbittet, machet Dieselbe so frey, Ihren, ebengedachten Delegirten, den Herrn von den Brincken, nicht nur, Erw. Durchl. Gnade und Protection, gehorsamst zu empfehlen, sondern auch für Ihn, von Hochdenenelben, in seinen zumachenden Vorträgen, ein geneigtes Gehör, hiedurch ganz gehorsamst zu erbitten,

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft dieser Herzogthümer hoffet zuversichtlich, von Erw. Durchl. bekannten großmüthigen Denckungsart, die gebetene gnädige Unterstützung Ihres Delegirten, und machet mich zugleich, der vorzüglichen Ehre theilhaftig, mich in ihrem Namen, in aller Ehrerbietigkeit zu unterzeichnen.

Durchlauchtigster Fürst,
 Hochzuehrender wirklicher Herr Geheimter Rath, Reichs,
 vicekanzler, wirklicher Kammerherr und Ritter,
 Erw. Durchlauchten,

Mitau, aus der allgemeinen
 Landesversammlung,
 den 1sten Septemb. 1767.

ganz gehorsamsten Diener,
 J. E. von der Osten, genannt
 Sacken, p. t. Director.

Ab Extra.

A son Alteſſe

Monſieur le Prince de Golitzin, Conſeiller privé
 actuel, Vice Chancelier de l'Empire, & Cham-
 bellan actuel de ſa Majeſté L'Imperatrice de tou-
 tes les Ruſſies, Chevalier des Ordres de l'Aigle Blanc,
 & de St. Alexandre &c.



Monseigneur!

La Noblesse assemblee des Duchés de Courlande & de Semigale, qui sous la puissante & magnanime Protection, de sa Majesté Imperiale de toutes les Russies, s'est determinée à se joindre à la Confoederation des Dissidents en Pologne, pour recouvrer ses droits & libertés Ecclesiastiques & seculiers, qui jusqu' à present, ont soufferts, des usurpations diverses, vient d'elire ses Delegués pour cette Confoederation, & pour la diete prochaine en Pologne, dans les personnes des Messieurs, les Chambellans de Sacken, & de Howen, les quels ont recus outre leurs Instructions, un Corps des griefs, qui pour agir conjointement avec son Altesse Monseigneur, notre Duc, ne contient qu'une partie de nos calamités.

Toute notre entreprise & esperance, ne se fonde que sur la magnanime benignité & puissante protection de sa Majesté Imperiale de toutes les Russies, & sur les soins genereux aussi bien, que sur l'appui gracieux, de Votre Altesse, que nous osons, La prier très humblement, de vouloir bien accorder, à nos Affaires, & à nos Delegates, qui auront l'honneur de Lui remettre la presente.

C'est aussi, Monseigneur, principalement, en Fondement de l'appui gracieux de Votre Altesse, le quel nous nous osons promettre, par Son caractère genereux, connu à tous ceux, qui ont l'honneur de l'approcher, que nous nous flattons d'obtenir à la presente Confoederation, outre l'abolition des griefs mentionnés, la confirmation de toutes nos loix & libertés, & un soulagement, dans le sort infortuné, que nous avons essuyé depuis quelque tems, pour les quels, les circonstances ne nous ont pas permis, de trouver une place dans le mentionné corps des griefs, mais dont nos Delegués, auront l'honneur de faire, les representations necessaires. Toute la Pologne & Courlande beniront dans les siècles les plus reculés, la memoire de cette Grande Souveraine, qui se declare la Protectrice de la liberté des consciences, des loix & prerogatives



tives de Ses voisins; & le nom de Votre Altesse sera immortalisé dans nos fastes, par le part, qu-Elle aura à l'exécution d'un plan, que Sa Majesté Imperiale a conçue à l'honneur de l'humanité

Toute la Noblesse de ces Duchés se recommande au reste par moi, à la précieuse bienveillance de Votre Altesse & j'ai l'honneur d'être avec tout le respect imaginable,
de Votre Altesse.

le tres humble & tres
obeissant.

Mitau, à l'assemblée generale
de Noblesse, ce 19 Mai 1767.

I. E. d' Osten, nommé de
Sacken p. t. Directeur

Lit. W. w-

Celsissime Princeps & Marreschalle Generalis
Confoederationis,
Domine Gratiofissime !

Venit ad Celsitudinem Vestram, univrsus Ordo Equestris Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ, qui ad Confoederationem Magni Ducatus Lithuanicæ accessit, ut sub protectione & tutamine Confoederatæ Reipublicæ, Pacta primævæ subjectionis, Privilegia Nobilitatis, Formula Regiminis & reliqua sua Jura, quæ hætenus admodum, tam in ecclesiasticis, quam politicis, læsa fuerant, in pristinam orbitam, uti antiquitus fuit, redigantur. Lætatur Curlandiæ Ordo Equestris, quod sub Directione Celsitudinis Vestræ, Cui semper libertas patriæ, curæ cordique fuit, & sub magno Radziviliano Nomine, quod universæ Europæ propter præclara gesta, & propter antiquitatem generis jam pridem innotuit, res tam magni momenti, sub divino auspicio feliciter geri poterint. Debet Curlandia, Majoribus Celsitudinis Vestræ illorumque interpositioni, omnia, quæ possidet, privilegia.

Hinc eo majori fiducia omnem suam spem, in protectione tantam ponit, & Ablegatos suos, Generosos & Magnificos Dominos Dominos, Camerarios de Sacken & de Howen, qui ad Comitia extraordinaria mittuntur, quique fusius omnia quæ hætenus, contra Privilegia & Jura facta fuerunt, exponent, & Gravamina sua por-

rigent,

rigent, protectioni Celsitudinis Vestrae, quam humillime commendat. Grata semper mente, Curlandiae Ordo Equestris, Celsitudinem Vestram venerabitur & nunquam in Officiis praestandis deerit. Ego autem, qui nomine totius Nobilitatis, haec litteras ad Celsitudinem Vestram transmitto, gratiam Celsitudinis Vestrae mihi quam humillime expeto, & eo, quo par est honoris cultu & veneratione, permaneo,

Celsissime Princeps & Mareschalle Generalis
 Confederationis
 Celsitudinis Vestrae

humillimus & obsequiosissimus Servitor.

Mitaviae, ex Conventu publico
 generali d. I. Sept. 1767.

I. E. ab Osten. nominatus
 Sacken, p. t. Director.

ab Extra

Celsissimo Principi ac Domino Domino Radziwil, in
 Olyka & Nieszviz Duci, Mareschallo Confederationis
 Generali, Equiti Ordinum Aquilae Albae,
 Sti Andreae &c.

Domino Gratosissimo.

Lit. X. x.

Excellentissime, Magnifice ac Generosissime, Domine
 Mareschalle Confederationis Generalis,
 Magni Ducatus Lithuaniae,
 Domine Honoratissime.

Finito jam nostro conventu publico, Alegatos nostros, ad Comititia extraordinaria, mittendos, Generosos & Magnificos Dominos Dominos Camerarios, de Sacken & de Howen, elegimus, qui quam primum ad Excellentiam Vestram se conferent, & unitis viribus & consiliis, ad restauranda ea quae contra Privilegia Nobilitatis, Pacta primaevae subjectionis & Formulam Regiminis, aliisque Jura, tam in ecclesiasticis, quam politicis, facta sunt, cum



confœderatis Dissidentibus laborabunt, & sibi omnem dabunt operam. Dignetur itaque Excellencia Vestra, hos nominatos nostros Ablegatos benigne recipere, illisque in negotiis, consiliis suis, assistere, ut omnia incepta, sub divino auspicio, felici successu finiantur.

Ceterum & Ablegatos nostros, & Nosmetipsos, amicitiae ac benevolentiae, Excellenciae Vestrae, quam maxime commendamus. Ego autem omni observantia permaneo,

Excellenciae Vestrae,

humillimus & obsequiosissimus
Servitor.

Mitaviae ex Conventu publico
generali, die I. Sept. 1767.

I. E. ab Osten, nominatus
Sacken, p. t. Director.

Ab Extra.

Excellentissimo, Magnifico ac Generosissimo, Domino
Domino a Brzostowski, Marechallo Confœderationis
Generali, Magni Ducatus Lithuaniae,
Domino gratiosissimo.

Conferenzialschluß.

Von Gottes Gnaden, Wir, Ernst Johann, in Liefland,
zu Eurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien,
zu Wartenberg Bralin und Goshütz etc. etc.

Fügen jedermänniglich hiemit kund und zu wissen. Nachdem auf die von Uns geschehene Betagung Unserer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zu dieser limitirten allgemeinen Landesversammlung, dieselbe, theils in Person, theils durch Vollmacht zahlreich erschienen; so haben Wir im Gefolge Unserer, mit derselben d. d. den 15ten May a. c. gemeinschaftlich errichteten Beytrittsacte zur Conföderation der Herren Dissidenten in Litthauen, auch denen darauf erfolgten Manifestationen, folgendes mit Unserer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft festgesetzt.

1) Haben Wir gemeinschaftlich, mit Unserer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, Unsere Delegirte, den Wohlgebohrnen Kammerherrn, Johann Ernst von der Osten, genannt Sacken, Erbsacken auf Pott-



Pottkaischen und Directorem der gegenwärtigen allgemeinen Landesversammlung, und den Wohlgebohrnen Kammerherrn, Otto Herrmann von der Horben, nach dem mehreren Inhalt, der Ihnen ertheilten Instruction, zu dem, auf den 5ten October a. c. ausgeschriebenen extraordinairn Reichstag abgefertiget, die Beschwerden, Seiner Königlich Majestät, und der Durchlauchten Republik, allerunterthänigst vorzutragen, durch welche, wie es das gemeinschaftliche, Ihnen mit gegebene Corpus Gravaminum, ausweist, Wir, und Unsere Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, in Unserer Inveftitar, wie auch in den Grundgesetzen und Gerechtsamen, tam in Ecclesiasticis quam in Politicis graviret worden.

2) Wenn nun, auf Veranlassung, und Unter allerhöchster Protection Ihro Kaiserlichen Majestät aller Reussen, Wir, und Unsere Herzogthümer, der Conföderation der Dissidenten beygetreten: so haben Wir es nothwendig zu seyn erachtet, Unserer Seits an Ihro Allerhöchst gedachte Kaiserliche Majestät, einen Delegirten abzufertigen, wie denn auch Unsere Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, Ihrer Seits, den Wohlgebohrnen Heinrich Benedictus von den Brincken, Erbsassen auf Schöbern, in gleicher Absicht delegiret, um Ihro Kaiserlichen Majestät, für die, darunter, Unsern Herzogthümern Allerhuldreichst bezeigte Gnade, die allerdemüthigste Dancksagungen abzulegen, zugleich Allerhöchst Deroselben fernere Protection, für Uns und Unsere Herzogthümer allgerhorsamst zu erbitten.

3) Zu Unterhaltung der nothwendigen Correspondence, mit den Wohlgebohrnen Delegirten, sowohl nach Moscau als Warschau, wird von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, der Wohlgebohrne Hauptmann von Schoppingk bestellet, welchem zugleich aufgegeben wird, bis zum künftigen Landtage, von den Landschafts Officieren, auch andern bestellten Einnehmern, die Landschaftsgelder, in Empfang zu nehmen, und sie, der hernachfolgenden Vorschrift gemäß, zu disponiren, zum Einnehmer der Kirchspiele Seelburg, Dünaburg, Ueberlaus, Usherad und Nerfft, wird der Wohlgebohrne Otto Johann von Bistramb, Erbsaß auf Memelhoff, doch dergestalt, bis zum nächsten ordinairn Landtage bestellet, daß die, dem Landschafts Lieutenant und Cornet zustehende $1\frac{1}{2}$ Haaken, ihm frey gelassen werden, und ihm die



die Tariffe besagter Kirchspiele, nebst der Consignation aller Resten und Resistenten, aus dem Landeslasten, von dem Wohlgebohrnen Curländischen Landschaftsrittmeister von Brunnorw besorget, und zugestellet werden soll.

4) Den beyden Wohlgebohrnen Delegirten nach Warschau, werden 6000 Rthlr. in Alb. überhaupt gewilliget, worinnen Unser Fürstlich Tertial von 2000 Rthlr. in Alb. mit begriffen ist. Gleichergestalt hat Unsere Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, Ihrem Wohlgebohrnen Delegirten nach Moskau 3000 Rthlr. in Alb. zugestanden, imgleichen dem Wohlgebohrnen Bevollmächtigten, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, zu dessen monatlichem Gehalt 50 Rthlr. in Alb. wobey doch das Porto der Correspondence, die Landschaft trägt, und deshalb, von ihm in Rechnung zu bringen ist,

5) Zu Bestreitung dieser Kosten, hat Unsere Wohlgebohrne Ritter und Landschaft 30 Rthlr. in Alb. vom Haaken, und 1 Rthlr. in Alb. von 1000 fl. Pfandsummen und Renten bewilliget. Zu welchem Ende denn auch die Wohlgebohrne Landschafts-officiere, auch übrige Einnehmer, in den Kirchspielen, als welche hiemit bestätigt werden, sowohl, die jetzt gewilligte Gelber, als auch, alle übrige Resten, voriger Willigung, auf das fordersamste, bey dem Wohlgebohrnen Landesbevollmächtigten einzubringen, die säumigen Zahler aber, gesetzmäßig, zu exsequiren haben. Die, von den Wohlgebohrnen Landschafts-officieren, präterdirte 10 Rthlr. Executionsgelder, bleiben, bis an den bevorstehenden extraordinairn Landtag ausgefeket, da denn dafür besorget werden wird, daß die Wohlgebohrne Landschafts-officiere, befriediget werden mögen. Indessen aber, wird in Fundamentals dieses Conferenzialschlusses, die Strafe von 10 Rthlr. Executionsgelder, für die säumige Zahler und Resistenten, festgesetzt. Diejenige aber, welche Gelber, abgezahlet haben sollen, haben bey den Landschafts-officieren, auch übrigen Kirchspielseinnehmern, ihre Quitanzen vorzuzeigen, damit solche ausgezahlte Gelder, von den Landschafts-officieren, auch übrigen Kirchspielseinnehmern notiret, und bey der künftigen Berechnung, angezeigt werden können.

6) Sind von diesen, solchergestalt eingekommenen Geldern, zu förderst die, zu diesen Delegationen, nach Warschau und Moskau,

gemachten Vorschüsse, als an den Wohlgebohrnen Kammerherrn von Fircks, Erbsassen auf Waldegahlen, 3000 Rthlr. in Alb. an den Wohlgebohrnen von den Brincken, Erbsassen auf Schöddern, 1000 Rthlr. in Alb. und an den Wohlgebohrnen von Korff, Erbsassen auf Preekseln, 1000 Rthlr. in Alb. nebst Interessen a 6 pro Cent, nächstfolgenden Johannis, zu bezahlen, auch die Postrechnung zu berichtigen, und sodann das übrige, nächstkommenden Landtag, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, zu berechnen, und abzuliefern, damit alsdenn, die Landschaftliche Schulden, getilget werden können, als wo zu, auf dem nächsten ordinairn Landtage, das Nöthige vorzukehren, und eine Willigung festzusetzen seyn wird.

7) Des, von des Herrn Ministre, würllichen Etatsrath und Ritters, von Simolin Excell. in diesen Herzogthümern, ange suchten Indignats wegen wird desselben Entscheidung, bis zum ordinairn Landtage ausgefeket, weil sowohl die Landtäglich Schlußse, diese Sachen, dahin verweisen, als es auch darin von beständiger Observeanz ist.

8) Die, von dem Wohlgeb. Starosten v. Igelströhm, und Kammerherrn von Ehülen, anzuführende Beweise, ihrer vorgeblichen Indignatsrechte, in der Republik, oder in Curland, und derselben Untersuchung, sind gleichfalls zum künftigen ordinairn Landtage ausgefeket.

9) Für das, aus Warschau, besorgte vidimirte Privilegium Nobilitatis, welches von dem Wohlgeb. Kammerherrn von Hücking, zum Landeslasten gegeben worden ist, sind dessen, für selbiges ausgelegte Kosten, mit 38 Ducaten, durch den Landesbevollmächtigten, ihm zu ersezen.

10) Sollten sich Umstände ereignen, daß auch, nach geendigtem bevorstehenden Reichstage, ein Delegirter in Polen, nothwendig wäre: so wird doch, der Wohlgeb. Landesdelegirte, Kammerherr von Sacken, nach dem Schlußse des Reichstaaes zurückkommen, und die Relation, bey dem nächsten Landtage ablegen. Zu dieser Relation aber, wollen Wir einen extraordinairn Landtag, fordersamst ansetzen, und dazu die erforderliche Umschreiben ergehen lassen.

Urkundlich ist dieser, bey der gegenwärtigen allgemeinen Landesversammlung, errichtete Schluß, von Uns, eigenhändig unterzeichnet, und mit unserm Fürstl. Inseigel bestärket, auch gleichfalls von Unserer Wohlgeb. Ritter und Landschaft, eigenhändig unterschrieben, und mit ihren Petschaften,



ten, besiegelt worden. So geschehen zu Mitau, in der allgemeinen Landesversammlung, den 31sten August, 1767.

(L. S.)
D.

Ernst Johann, Herzog zu Curland.

- (L. S.) Otto Christopher von der Howen, Landhofmeister und Oberrath.
- (L. S.) Otto Friedrich Saß, Landmarschall und Oberrath.
- (L. S.) Johann Ernst von der Osten, genannt Sacken, p. t. Director, und Bevollmächtigter des Kirchspiels Doblen.
- (L. S.) George Christopher von Haudring, Bevollmächtigter des Kirchspiels Seelburg.
- (L. S.) George Friedrich Fircks, als substituierter Bevollmächtigter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlauß.
- (L. S.) Otto Johann von Bistramb, als Bevollmächtigter der Kirchspiele Nerfft und Usherad.
- (L. S.) Eberhard Johann von Medem, als Bevollmächtigter des Mitauschen Kirchspiels.
- (L. S.) Franz Christopher Schröders, Bevollmächtigter der Kirchspiele Bauske und Baldohn.
- (L. S.) Friedrich Wilhelm Schoppingf, Bevollmächtigter des Erbeingefessenen Ekauschen Kirchspiels, auch des Kirchspiels Neuguth.
- (L. S.) Magnus Heinrich von Haudring, als Bevollmächtigter des Ekauschen Kirchspiels, für die Pfandhalter und Rentenirer.
- (L. S.) Johann Fromhold von Seefeldt, als Bevollmächtigter des Ekauschen Kirchspiels, für die Pfandhalter und Rentenirer.
- (L. S.) Otto Herrmann von der Howen, als Bevollmächtigter des Sessauschen Kirchspiels.
- (L. S.) Christoph Dietrich George von Medem, als Bevollmächtigter des Kirchspiels Grenzhoff.
- (L. S.) Christian Ernst von Delsen, als Bevollmächtigter des Grenzhöfischen Kirchspiels.
- (L. S.) Johann Gotthard Korff, als Bevollmächtigter des Doblenischen Kirchspiels.

- (L. S.) Ewald Carl Fircks, als Bevollmächtigter des Neuenburgschen Kirchspiels.
- (L. S.) Johann Gotthard Korff, Bevollmächtigter des Goldingschen Kirchspiels.
- (L. S.) Christoph Diederich George von Medem, als Bevollmächtigter der Kirchspiele Windau und Allschwangen.
- (L. S.) Wilhelm Magnus von Funck, Bevollmächtigter der Kirchspiele Durben und Hasenpoth.
- (L. S.) Johann Friedrich Nolde, als Bevollmächtigter des Kirchspiels Gramsden.
- (L. S.) Johann Herrmann von Brunnow, als Bevollmächtigter des Kirchspiels Gramsden.
- (L. S.) Johann Friedrich von Derschau, als Bevollmächtigter des Frauenburgschen Kirchspiels.
- (L. S.) Friedrich Carl von Schoppingf, Bevollmächtigter des Frauenburgschen Kirchspiels.
- (L. S.) Ewald Carl Fircks, als Bevollmächtigter des Grobinschen Kirchspiels.
- (L. S.) Fiedrich Wilhelm von Heycking, als Bevollmächtigter des Tuckumschen Kirchspiels.
- (L. S.) Johann Herrmann von Brunnow, als Bevollmächtigter des Tuckumschen Kirchspiels.
- (L. S.) Carl Ulrich von Heycking, als Bevollmächtigter des Tandauschen Kirchspiels.
- (L. S.) Ernst Johann Fircks, als substituierter Bevollmächtigter des Kirchspiels Zabeln.
- (L. S.) Otto Herrmann von der Horwen, als substituierter Mitbevollmächtigter des Zabelschen Kirchspiels.
- (L. S.) George Fridrich von Fircks, Bevollmächtigter des Talschen Kirchspiels.
- (L. S.) Ewald Carl von Fircks, als Bevollmächtigter des Talschen Kirchspiels.
- (L. S.) Christian Wilhelm von Wildenann, als Bevollmächtigter des Aushschen Kirchspiels.